

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Jahr 2019

A

Abfallentsorgung im Jahr 2019

- Erste Abfuhr von holzigem Grüngut	21
- Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen.....	55
- Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen	196
- Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen.....	234

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

* 31, 111, 155, 231

Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen	180
---	-----

4. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) (BGS - WAS).....	320
--	-----

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) (Wasserabgabesatzung - WAS -)	318
--	-----

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	241
---	-----

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2018/2019 können noch bis 31. Oktober 2019 eingereicht werden	248
---	-----

Archivpflege im Landkreis Unterallgäu.....	207
--	-----

Aufgebot von Sparurkunden

* 43, 228, 257, 269

B

Bekanntmachung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96 des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße"	199
Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	310
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2017.....	2
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2018.....	318
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller.....	244

E

Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2018	176
Einwohnerzahlen Stand 31. März 2019.....	187
Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2019.....	249

F

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu.....	178
--	-----

H

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 (Landkreis Unterallgäu) der/des	
- Abwasserverbandes Memmingen-Land.....	72
- Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß.....	254
- Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos	256

- Schulverbandes Bad Grönenbach	78
- Schulverbandes Babenhausen, Grundschule	74
- Schulverbandes Babenhausen, Mittelschule.....	76
- Schulverbandes Benningen-Lachen.....	145
- Schulverbandes Boos-Niederrieden	61
- Schulverbandes Dirlewang	224
- Schulverbandes Egg a.d. Günz, Grundschule	63
- Schulverbandes Erkheim, Mittelschule	211
- Schulverbandes Ettringen	171
- Schulverbandes Heimertingen	213
- Schulverbandes Illerbeuren.....	115
- Schulverbandes Kirchheim i.Schw.	281
- Schulverbandes Legau, Mittelschule	200
- Schulverbandes Memmingerberg	130
- Schulverbandes Mindelheim, Grundschule.....	189
- Schulverbandes Mindelheim, Mittelschule	191
- Schulverbandes Pfaffenhausen	184
- Schulverbandes Türkheim, Mittelschule	132
- Schulverbandes Wiedergeltingen, Grundschule	68
- Schulverbandes Woringen	80
- Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	82
- Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	65
- Verwaltungsgemeinschaft Boos	123
- Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang.....	226
- Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i.Schw.	283
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg.....	48
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren	6
- Verwaltungsgemeinschaft Türkheim.....	203
- Zweckverbandes Abwasserband Oberes Günztal	100

- Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen	16
- Zweckverbandes Gymnasium Türkheim	91
- Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren.....	25
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu	117
- Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96	34
- Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“	135
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	292
- Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen.....	104
- Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)	294
- Zweckverbandes Realschule Babenhausen.....	84
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach	159
- Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen	242
Haushaltssatzung	
des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2020.....	308
Haushaltssatzung	
des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2019 und 2020.....	158
Haushaltssatzung	
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	59
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises	
Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019	165
Immissionsschutz;	
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren durch die Metzgerei Helmut Natterer GmbH öffentlich bekannt gemacht.....	71

Immissionsschutz; Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling öffentlich bekannt gemacht.....	278
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/24 der Gemarkung Memmingerberg durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun, Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen.....	261
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden.....	19
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden Aufhebung des Erörterungstermins.....	110
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen durch Herrn Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang.....	126
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen durch Herrn Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang.....	194
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen durch die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim Aufhebung des Erörterungstermins.....	4

Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas auf den Grundstücken Fl.Nrn. 179/15 und 179/25 der Gemarkung Zell durch Herrn Arthur Gerber, Schillerstraße 11, 88450 Berkheim	247
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage durch die Therme Bad Wörishofen GmbH, Thermenallee 1, 86825 Bad Wörishofen auf dem Grundstück Flur-Nr. 2324 der Gemarkung Bad Wörishofen	181
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Brader GbR, Im Schättele 6, 87786 Woringen auf dem Grundstück Flur-Nr. 759 der Gemarkung Woringen	183
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Anton Bitzer KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen	120
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Mayer Naturenergie GmbH & Co. KG, Bronnerlehe 2, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 182 und 904/18 der Gemarkung Bronnen	13
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch Herrn Christian Kutter, Hauptstraße 3, 87761 Lauben, auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben.....	28
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung bzw. zur Aufzucht von Rindern auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen durch Frau Renate und Herrn Alfons Kerler, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen.....	29

K

Kommunale Abfallwirtschaft;

Änderung der Müllabfuhr anlässlich der/des Feiertage/s

- Allerheiligen (01.11.2019)	251
- Christi Himmelfahrt (30.05.2019).....	111
- Karfreitag (19.04.2019) und Ostermontag (22.04.2019).....	60
- Maria Himmelfahrt (15.08.2019)	179
- Pfingstmontag (10.06.2019) und Fronleichnam (20.06.2019)	121
- Tag der Arbeit (01.05.2019)	67
- Tag der Deutschen Einheit (03.10.2019)	229
- Weihnachten (25./26.12.2019), Neujahr (01.01.2020) und Hl. Drei Könige (06.01.2020)	290

Kraftloserklärung von Sparurkunden

* 44, 173

N

Nachruf

* 18, 86, 258, 287, 288, 300

R

Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu

für das Haushaltsjahr 2019	280
----------------------------------	-----

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten ambulanter Pflegedienste	297
--	-----

S

Satzung des Inklusionsbeirats für den Landkreis Unterallgäu	107
Satzung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB („Satzung über die Kosten des naturschutzrechtlichen Ausgleichs“)	301
Satzung über die Anzahl, die Ablösung und die Gestaltung von Stellplätzen im Bereich des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ (Stellplatzsatzung)	139
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)	271
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Dirlwang – Kostensatzung –	218
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	99
Sitzung des Ausschusses für Personal und Soziales (Ehrenamt)	
* 15, 161	
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus	
* 253	
Sitzung des Bauausschusses	
* 1, 88, 171, 259	
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	
* 109, 289	
Sitzung des Kreisausschusses	
* 1, 45, 88, 154, 230, 259, 277	

Sitzung des Kreistages

* 55, 176, 246, 296

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

* 9, 170, 240

Sitzung des Umweltausschusses

* 4, 98, 238

Sitzung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Günzta“

* 122, 239, 291

U

Übung(en) der Bundeswehr

* 47, 126, 168, 251, 260, 261

V

34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller 129

35. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller 285

Verordnung

des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet
an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet
der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschöneegg, Kettershäusen und
des Marktes Babenhausen, der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur
Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden
Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und
der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße
Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim
sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben..... 94

Verordnung

des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches
der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen
vom 13.03.2019 51

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals „Alte Weißbuchenhecke“ Fl. Nr. 110/1 (ehemals Fl. Nr. 109), Gem. Winterrieden	148
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Salgen und Eppishausen	175
Vollzug der Wassergesetze; Abbruch einer Brücke und Errichtung eines Durchlasses als Ersatzbau - am Haselbach (Fl.Nr. 347/2 Gemarkung Olgishofen) bei Fl.Nr. 363 Gemarkung Olgishofen und - an der Gutnach (Fl.Nr. 360 Gemarkung Herretshofen) bei Fl.Nr. 362 Gemarkung Herretshofen durch die Gemeinde Kirchhaslach	210
Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 38,600 in die Wertach durch die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik.....	253
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Heizzwecke auf dem Grundstück Fl. Nrn. 250/3 der Gemarkung Erkheim durch die Wohnbaugesellschaft Mindelheim GmbH.....	307
Vollzug der Wassergesetze; Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke auf den Grundstücken Fl.Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen durch die Fa. Ludwig Demmeler GmbH & Co. KG, Heimertingen	47
Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried	24
Vollzug der Wassergesetze; Erneuerung der Mühlbachbrücke in Ottobeuren bei Grundstück Fl.Nr. 48 der Gemarkung Ottobeuren durch den Markt Ottobeuren.....	263
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Brücke über den Haienbach bei Grundstück Fl.Nr. 1359/2 der Gemarkung Memmingerberg durch die Gemeinde Memmingerberg	37
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers (bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim) durch die Immo Team Allgäu GmbH, Kempten	216

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer neuen Brücke über den Mühlbach bei Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen.....	138
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten	121
Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau der Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 551 der Gemarkung Weinried durch die Gemeinde Oberschöneck - Retentionsraumausgleich	5
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen.....	148
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung eines Biotopteiches und der Durchgängigkeit des Hungerbaches durch Einbau einer Sohlrampe auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.....	33
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei wechselfeuchten Mulden und zwei Biotopteichen/Tümpeln auf den Grundstücken Fl.Nr. 1295 der Gemarkung Erkheim und Fl.Nr. 1376/2 der Gemarkung Westerheim durch die Gaskraftwerke Leipheim GmbH & Co.KG.....	89
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 627/1 der Gemarkung Spöck durch den Markt Kirchheim i. Schw.....	168
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 134 der Gemarkung Mindelau	90
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis 1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen	162
Vollzug der Wassergesetze; Ökologische Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten	149
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau der Roth (Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos) auf 180 m entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 497/0 und 496/0 Tfl. der Gemarkung Boos nach den Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Boos	89

Vollzug der Wassergesetze; Stau- und Triebwerksanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324/3 der Gemarkung Lautrach; Sanierung des Triebwerkskanals und Brücke im Oberwasser	114
Vollzug der Wassergesetze; Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2 der Gemarkung Memmingerberg durch Heidi Lempenauer-Albrecht	217
Vollzug der Wassergesetze; Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim durch die Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH.....	46
Vollzug der Wassergesetze; Verlängerung von 2 Durchlässen westlich der Brücke über die Mindel bei Grundstück Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Warmisried, ökologische Ausgleichsmaßnahmen beim Absturz an der Mindel in Rappen (bei Grundstück Fl.Nr. 434/3 der Gemarkung Oberegg) durch den Landkreis Unterallgäu	150
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung der Verrohrung des kleinen Hungerbachs in Amberg im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 63, 502/2, 525 und 67/9 der Gemarkung Amberg	5
Vollzug der Wassergesetze; Verlegung des Dorfbaches (Verbindungsgraben Reutenbach) auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim durch Herrn Andreas Müller, Memmingen.....	128
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich „3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	264
Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit.....	10
Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit.....	40
Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Erledigterklärung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.01.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit.....	39

W

Wahl zum Europäischen Parlament
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses..... 98

Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel..... 317

Z

Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit der
Marktgemeinde Ottobeuren mit den Gemeinden Böhen und Hawangen
im Bereich des Feuerwehrwesens 151

Kreisausschuss

4. Haushaltsplan 2019 des Landkreises Unterallgäu;
Vorstellung der Eckdaten

5. Vorlage der Jahresrechnung 2018

Mindelheim, 10. Januar 2019

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2017**

Vom 10. Januar 2019

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 10.12.2018 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2017 ab Montag, 14.01.2019 bis einschließlich Montag, 21.01.2019 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 137, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 2. Januar 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 2

Mindelheim, 17. Januar

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Sitzung des Umweltausschusses

4

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
Behandlung von Abfällen (Altholzaufbereitungsanlage) auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen durch die Firma
KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim
Aufhebung des Erörterungstermins

4

Vollzug der Wassergesetze;

Gewässerausbau der Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 551 der Gemarkung Weinried
durch die Gemeinde Oberschöneck - Retentionsraumausgleich

5

Vollzug der Wassergesetze;

Verlegung der Verrohrung des kleinen Hungerbachs in Amberg im Bereich
der Grundstücke Fl.Nr. 63, 502/2, 525 und 67/9 der Gemarkung Amberg

5

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

6



BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 28.01.2019**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Umweltausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Jahresrückblick Klimaschutz 2018
2. Haushaltsplan 2018 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Abfallwirtschaft, Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Klimaschutz (Unterabschnitte 7200, 7201-7211, 7281-7284, 9111 und 9112, 3600, 7801 und 7881 sowie 3602)

Mindelheim, 17. Januar 2019

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
Behandlung von Abfällen (Altholzauflagerungsanlage) auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 4436, 4438 und 4439 der Gemarkung Babenhausen durch die Firma
KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer GmbH, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim
Aufhebung des Erörterungstermins**

Die Firma KSK Kompostierungs-Service Käßmeyer, Eidlerholzstr. 100, 87746 Erkheim, beantragte am 08.10.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die wesentliche Änderung der o. g. Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt.

Der auf den 12.02.2019, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Mindelheim, 14. Januar 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Gewässerausbau der Günz auf dem Grundstück Fl.Nr. 551 der Gemarkung Weinried
durch die Gemeinde Oberschöneck - Retentionsraumausgleich**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für den Ausbau der Günz - durch einen auf einer Fläche von 1941 m² und einem bis zu 0,35 m tiefen Geländeabtrag auf dem angrenzenden nicht überfluteten Bereich des Flurstücks Fl.Nr. 551 der Gemarkung Weinried als Ausgleich des mit der Erschließung des Baugebietes „Am Brühl Westseite“ reduzierten Retentionsraumes - eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 8. Januar 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung der Verrohrung des kleinen Hungerbachs in Amberg im Bereich
der Grundstücke Fl.Nr. 63, 502/2, 525 und 67/9 der Gemarkung Amberg**

Das Landratsamt Unterallgäu stellt hiermit fest, dass für die Verlegung der bestehenden Verrohrung des kleinen Hungerbachs in Amberg im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 63, 502/2 (Kreisstraße MN 2), 525 und 67/9 der Gemarkung Amberg eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Mindelheim, 7. Januar 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des Art. 8 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **4.331.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und in den Ausgaben auf **2.063.600 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **620.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **0 €** festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage ohne Kläranlage und Schulen:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (ohne Kläranlage und Schulen) wird auf **1.866.400 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung dieser Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 festgesetzt; jedoch vorläufig nach dem Stand von 30.06.2017 erhoben:

Markt Ottobeuren	8.274
Gemeinde Hawangen	1.343
Gemeinde Böhen	<u>777</u>
Gesamt:	<u>10.394</u>

3. Die Umlage beträgt sonach vorläufig **179,5651337 € je Einwohner**.
Sie wird wie folgt festgesetzt:

Markt Ottobeuren	1.485.722 €
Gemeinde Hawangen	241.156 €
Gemeinde Böhen	<u>139.522 €</u>
Gesamt:	<u>1.866.400 €</u>

(2) Verwaltungsumlage für Schulen

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt der Schulen wird auf **1.314.400 €** festgesetzt.

Die Umlage wird aufgeteilt auf:

- a) **840.000 €** Umlage für den Schulhaushalt; Zinsen Kredite Schulen; Zuführung zum Vermögenshaushalt Schulen
- b) **1.400 €** Umlage für die Zinsen und Tilgungsbeiträge (Altschulden)
- c) **473.000 €** Schuldendienstumlage für Neubauten Zweifachsporthalle, Heizungssanierung; Generalsanierung SZO und Erweiterungsbau SZO

2. Der ungedeckte Bedarf der Umlage 1 a) und Umlage 1 c) wird nach der Zahl der Verbandsschüler zum Stand vom 01.10.2018 umgelegt. Die maßgebende Schülerzahl hierfür beträgt 571. Für die Umlegung des ungedeckten Bedarfs 1 b) ist die Schülerzahl bei Aufnahme des Darlehens in Höhe von 2,7 Millionen DM mit 1.267 maßgebend. Die Schülerzahlen werden wie folgt aufgeteilt:

	Umlage 1 a) 1 c)	Umlage 1 b)
Markt Ottobeuren	440	944
Gemeinde Hawangen	71	163
Gemeinde Böhen	<u>60</u>	<u>160</u>
Gesamt:	<u>571</u>	<u>1.267</u>

3. Die Umlage nach Ziffer 1 und 2 wird folgt festgesetzt:

	Umlage 1 a)	Umlage 1 b)	Umlage 1 c)	insgesamt
f. d. Markt Ottobeuren	647.285 €	1.043 €	364.483 €	1.012.811 €
f. d. Gemeinde Hawangen	104.448 €	180 €	58.814 €	163.442 €
f. d. Gemeinde Böhen	<u>88.267 €</u>	<u>177 €</u>	<u>49.703 €</u>	<u>138.147 €</u>
Gesamt:	840.000 €	1.400 €	473.000 €	1.314.400 €

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler

bei der Umlage 1 a) auf **1.471,103327 €**
bei der Umlage 1 c) auf **828,371278 €** und
bei der Umlage 1 b) auf **1,104972 €** festgesetzt.

(3) Verwaltungsumlage für die Kläranlage

Die Verwaltungsumlage wird vorläufig auf **550.000 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

Markt Ottobeuren	54,04 %	das sind	297.220 €
Gemeinde Hawangen	44,40 %	das sind	244.200 €
Gemeinde Böhen	1,56 %	das sind	<u>8.580 €</u>
Summe:			<u>550.000 €</u>

Grundlage für die vorläufige Verwaltungsumlage ist die Abrechnung aufgrund der Messungen der BSB5-Frachten im Haushaltsjahr 2011. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund der Beschlussfassung in der Gemeinschaftsversammlung vom 04.12.2013 über neue Maßstäbe und nach Vorlage des Rechnungsergebnisses 2019.

(4) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **400.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Ottobeuren, 14. Januar 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT OTTOBEUREN

Fries
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat mit Schreiben vom 10.01.2019, Gz: 21 - 9410.0 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Bestandteile gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 71 Abs. 2 GO enthält und zu § 2 die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Ziffer 3 KommZG erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 3	Mindelheim, 24. Januar	2019
-------	------------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	9
Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften; Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit	10
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Mayer Naturenergie GmbH & Co. KG, Bronnerlehe 2, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 182 und 904/18 der Gemarkung Bronnen	13

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 04.02.2019**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

Tagesordnung:

1. Förderung Ringeisen-Gymnasium Ursberg
2. Zuschuss an den Kreisjugendring für die offene Ganztagschule im Sonderpädagogischen Förderzentrum Mindelheim
3. Förderung von Angeboten für Kinder und Jugendliche im Rahmen des 25. Festivals der Nationen in Bad Wörishofen
4. Haushaltsplan 2019 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung der Bereiche Schulen, Kultur, Sport (Einzelplan 2 und 3 sowie Unterabschnitt 5500)

5. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Landkreis Nordhausen/Thüringen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 24. Januar 2019

41-5650

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften;
Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung
zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit - Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus - BTV-8) in einem Betrieb in Bonndorf im Landkreis Waldshut-Tiengen erlässt das Landratsamt Unterallgäu als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Gemeindegebiete Babenhausen, Benningen, Böhen, Boos, Buxheim, Egg a.d. Günz, Erkheim, Fellheim, Bad Grönenbach, Hawangen, Heimertingen, Holzgünz, Kettershäusen, Kronburg, Lachen, Lauben, Lautrach, Legau, Memmingerberg, Niederrieden, Oberschöneck, Ottobeuren, Pleß, Sontheim, Trunkelsberg, Ungerhausen, Westerheim, Winterrieden, Wolfertschwenden und Woringen sowie das gemeindefreie Gebiet „Ungerhäuser Wald“ werden zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215 eingesehen werden.

Weitere Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 1 Nr. 7 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

2.1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ausgenommen sind Tierhaltungen, die bereits unter einer Betriebsnummer (BALIS-Nummer) im Veterinäramt des Landratsamtes Unterallgäu registriert sind.

2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung (Genehmigung) hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Unterallgäu - Veterinäramt) die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax: 08261/995-10221, E-Mail: vetamt@lra.unterallgaeu.de oder postalisch: Landratsamt Unterallgäu, Veterinäramt, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim).

2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden i. V. m. der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none">- Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank,- Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“,- Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*,- Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen.

2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank, - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut).
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss, - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt *, - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten, - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“.
4	Zucht-/Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in der HI-Tierdatenbank durch das Untersuchungsamt, - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben, - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird.
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht, - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist.

* eine verzögerte Nachimpfung (z.B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i. V. m. Anhang III Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;

- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“, „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“, „Tierhaltererklärung Kälber“ und die „Tierhaltererklärung Schlachttiere“ können auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu (www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/formulare-und-antraege unter Veterinäramt) abgerufen werden.

Mindelheim, 24. Januar 2019
Landratsamt Unterallgäu



Selin Saran
Abteilungsleiterin

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas durch die Mayer Naturenergie GmbH & Co. KG,
Bronnerlehe 2, 87775 Salgen, auf den Grundstücken Flur-Nrn. 182 und 904/18
der Gemarkung Bronnen**

Die Mayer Naturenergie GmbH & Co. KG betreibt auf den oben genannten Grundstücken eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.116 kW betrieben. Das Unternehmen beantragte am 13.11.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas durch die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 2.419 kW Feuerungswärmeleistung (FWL). Dies soll durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen dritten BHKW mit einer FWL von 1.303 kW verwirklicht werden. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die produzierte Menge an Biogas soll weiterhin 1.339.800 Normkubikmeter pro Jahr betragen und damit unverändert bleiben.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Westlich angrenzend zur Biogasanlage befindet sich das „Grundwassererkundungsgebiet Kirchheim in Schwaben - Kennziffer 15.07“, das 1997 als Wasserschutzgebiet festgesetzt wurde. Das Endlager 1 und das zuletzt errichtete Endlager liegen außerhalb des Schutzgebietes. Eine Wasserentnahme zur Trinkwassernutzung fand dort bisher weder statt, noch ist sie geplant.

Unmittelbar nordöstlich des Hofgrundstückes verläuft die östliche Mindel. Das Ergebnis einer aktuellen Überschwemmungsgebietsermittlung für die Mindel / Östliche Mindel des Wasserwirtschaftsamtes Kempten besagt, dass das Vorhabensgrundstück bei einem HQ₁₀₀-Hochwasser nicht überschwemmt wird.

Die Biogasanlage liegt auch nicht im Bereich eines Hochwasserrisikogebiets gemäß § 73 WHG oder Überschwemmungsgebiets gemäß § 76 WHG. Nur bei einem Extremereignis (deutlich größer als HQ₁₀₀) kann laut WWA Kempten eine Überschwemmung nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Da die Änderungen größtenteils innerhalb eines bestehenden Gebäudes vorgesehen sind, ändert sich an den wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekten, wie Versiegelung und erhöhte Störung der Tierarten des nahen Vogelschutzgebietes, nichts. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern werden durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung des Umweltschutzingenieurs hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb auf eine UVP verzichtet werden kann.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 24. Januar 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 24/25/26

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Berufliche Schulen Bad Wörishofen, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Berufliche Schulen Bad Wörishofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.263.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.302.300 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **2.601.800 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen auf die Mitglieder umgelegt.
2. Nach § 9 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Berufliche Schulen Bad Wörishofen trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu mit 80 % und die Stadt Bad Wörishofen mit 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **2.081.400 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **520.400 €**.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von **500.000 €** erhoben. Davon entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **400.000 €** und auf die Stadt Bad Wörishofen **100.000 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung im Landratsamt Unterallgäu (Kämmerei, Zimmer 136) innerhalb der Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aus.

Mindelheim, 24. Januar 2019

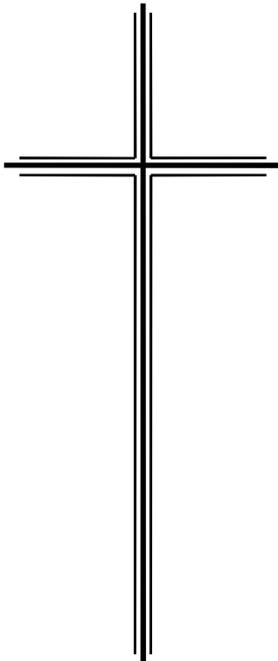
ZWECKVERBAND BERUFLICHE SCHULEN BAD WÖRISHOFEN

Hans-Joachim Weirather

Landrat und 1. Vorsitzender des Zweckverbandes

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Karl Maucher

verstorben ist.

Herr Maucher war vom 01.11.1967 bis 28.02.2010 als Straßenwärter beim Landkreis Unterallgäu beschäftigt.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und pflichtbewusstes Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ein ehrendes Andenken bewahren.

Mindelheim, 4. Februar 2019

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	18
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden	19
Abfallentsorgung; Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2019	21
Vollzug der Wassergesetze; Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried	24
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2019	25

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und
201 der Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling,
Schleifweg 4, 87769 Oberrieden**

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, beantragte am 28.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nrn. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der Gesamtlagerkapazität für gefährliche Abfälle unterliegt die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV).

Die Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

15. Februar 2019 bis einschließlich 14. März 2019

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, 87772 Pfaffenhausen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 15. Februar 2019 bis einschließlich 15. April 2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, 87772 Pfaffenhausen,
E-Mail: poststelle@vgem-pfaffenhausen.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**21. Mai 2019, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauffolgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 4. Februar 2019

Z 6 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2019**

Bitte beachten Sie: Bei der 1. Sammlung wird nur holziges Grüngut (z.B. Baumschnitt oder Christbäume), das sich zur Aufbereitung von Hackschnitzeln eignet, mitgenommen.

Nachfolgend werden die Termine für die erste Abfuhr von holzigem Grüngut im Jahr 2019 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	20.03.2019 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	20.03.2019 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	20.03.2019 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	20.03.2019 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	20.03.2019 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	27.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	03.04.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen	03.04.2019 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	02.04.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	02.04.2019 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	11.03.2019 ab 08:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	11.03.2019 ab 08:00 Uhr
---	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	27.03.2019 ab 07:00 Uhr
Fellheim	27.03.2019 ab 07:00 Uhr
Pleiß	27.03.2019 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	28.03.2019 ab 07:00 Uhr
Niederrieden	28.03.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

28.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	25.03.2019 ab 08:00 Uhr
Dirlewang	25.03.2019 ab 08:00 Uhr
Stetten	25.03.2019 ab 08:00 Uhr
Unteregg	22.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim	21.03.2019 ab 07:00 Uhr
Lauben	21.03.2019 ab 07:00 Uhr
Westerheim	26.03.2019 ab 07:00 Uhr
Kammlach	19.03.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

15.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen	18.03.2019 ab 08:00 Uhr
Kirchheim	18.03.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg	04.04.2019 ab 07:00 Uhr
Lautrach	04.04.2019 ab 07:00 Uhr
Legau	04.04.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

22.03.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

15.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen	02.04.2019 ab 07:00 Uhr
Lachen	02.04.2019 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg	29.03.2019 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg	29.03.2019 ab 07:00 Uhr
Holzgünz	26.03.2019 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen	26.03.2019 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 13.03.2019 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren, Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 14.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen	01.04.2019 ab 08:00 Uhr
Ottobeuren	01.04.2019 ab 08:00 Uhr
Hawangen	29.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn	19.03.2019 ab 07:00 Uhr
Oberrieden	19.03.2019 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen	18.03.2019 ab 08:00 Uhr
Salgen	18.03.2019 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

21.03.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg

12.03.2019 ab 07:00 Uhr

Türkheim

12.03.2019 ab 07:00 Uhr

Wiedergeltingen

12.03.2019 ab 07:00 Uhr

Rammingen

12.03.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen

14.03.2019 ab 07:00 Uhr

Mattsies

14.03.2019 ab 07:00 Uhr

Zaisertshofen

14.03.2019 ab 07:00 Uhr

Ziegelstadel

15.03.2019 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Sollte eine Eigenkompostierung nicht möglich sein, müssen die Gartenabfälle gebündelt bereitgestellt werden, wobei ein Bündel nicht länger oder breiter als 1,50 m sein darf. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!**

Schilf, Thuja oder Laub werden **nicht** mitgenommen. Sie können erst bei der zweiten, dritten und vierten Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Springsäcke, Plastiksäcke, Metallwannen und Schubkarren sind zur Bereitstellung nicht geeignet und werden nicht entleert. Kunststoffwannen dürfen sich nach oben nicht verengen und ein Volumen von 60 Litern nicht überschreiten.

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.



Zum Bündeln von holzigen Gartenabfällen dürfen keine Kunststoffstricke verwendet werden. Am besten eignet sich ausreichend starker Bindfaden.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.

- Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: 08 31/5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

- Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 6. Februar 2019

33 - 6421.3/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Erlaubnis für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“
auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die öffentliche
Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried**

Aufgrund des entsprechenden Antrags des Marktes Dietmannsried vom 15.11.2018 führt das Landratsamt Unterallgäu derzeit ein Verfahren zur Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) für das Zutageleiten von Grundwasser aus der „alten Schießquelle“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 1203/3 der Gemarkung Böhen für die Trinkwasserversorgung des Marktes Dietmannsried durch. Im Erlaubnisbescheid soll die höchstzulässige Jahresentnahmemenge aus der Quelle auf 150.000 m³ festgesetzt werden.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens hat das Landratsamt Unterallgäu eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgenommen.

Die allgemeine Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Es besteht somit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist im Wesentlichen maßgebend, dass die Grundwasserentnahme aus der Quelfassung der „alten Schießquelle“ für die Trinkwasserversorgung des Marktes Dietmannsried nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige Veränderungen der Gewässer sowie von Natur und Landschaft eintreten.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 1. Februar 2019

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Jahr 2019**

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.943.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.503.600 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. VERWALTUNGSUMLAGEN:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird vorläufig auf **5.290.300 €** festgelegt (Umlagesoll).

Davon tragen der Landkreis Unterallgäu vorläufig einen Betrag in Höhe von 5.133.540 € und der Markt Ottobeuren einen Betrag in Höhe von 156.760 €. In der Verwaltungsumlage des Landkreises ist eine Personalkostenumlage in Höhe von vorläufig 4.506.500 € enthalten. Diese wird nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen ungedeckten Personalaufwand für das Lehrpersonal endgültig abgerechnet. Die Verwaltungsumlage wird in gleichen monatlichen Beträgen entsprechend erhoben und zur Zahlung fällig.

B. INVESTITIONSUMLAGEN/SCHULDENDIENSTUMLAGEN:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Sonderrücklagenbildung) von **1.240.000 €**, wird über eine Investitionsumlage durch den Landkreis Unterallgäu in Höhe von 992.000 € und eine Investitionsumlage in Höhe von 248.000 € für den Markt Ottobeuren finanziert. Weiterhin leistet der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren für die Darlehen zur Generalsanierung, Zweifachsporthalle und Heizungsanlage eine Schuldendienstumlage von vorläufig 479.400 €; die am Ende des Rechnungsjahrs nach tatsächlichem Anfall abgerechnet und auf Landkreis (80 %) und Markt Ottobeuren (20 %) aufgeteilt wird. Der Markt Ottobeuren hat weiterhin für die in 2009, 2010 und 2013 anstelle der anteiligen Investitionsumlagen aufgenommenen Darlehen den Schuldendienst zu übernehmen und hierfür eine vorläufige Schuldendienstumlage von 121.000 € zu entrichten. Diese Umlagen werden nach Abschluss des Rechnungsjahrs nach dem tatsächlichen entstandenen Schuldendienst (Zins und Tilgung) endgültig abgerechnet. Die Investitionsumlagen werden zum 01.07.2019 erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Ottobeuren, 24. Januar 2019

ZWECKVERBAND GYMNASIUM UND REALSCHULE OTTOBEUREN

Weirather

Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 15.01.2019 Gz.: RvS- SG 12-1444-12/14/2 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz
von Biogas durch Herrn Christian Kutter, Hauptstraße 3, 87761 Lauben,
auf dem Grundstück Flur-Nr. 647 der Gemarkung Lauben**

Herr Christian Kutter betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1.441 kW betrieben. Herr Kutter beantragte am 07.11.2018 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas durch die Erweiterung der Kapazität der Verbrennungsmotoranlage auf insgesamt 2.889 kW Feuerungswärmeleistung (FWL). Dies soll durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen dritten BHKW mit einer FWL von 1.448 kW verwirklicht werden. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die produzierte Menge an Biogas soll weiterhin 2,1 Mio. Normkubikmeter pro Jahr betragen und damit unverändert bleiben.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Prüfung durch die Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft ergab, dass hier keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Überschwemmungsgebiet der Günz beginnt erst rund 550 m östlich der Biogasanlage. Durch einen Geländesprung ist ausgeschlossen, dass Hochwasser die Biogasanlage erreicht. Die nächsten Wasserschutzgebiete beginnen erst rund 850 m östlich, bzw. über 1.500 m westlich der Biogasanlage. Altlastenflächen, die im Altlastenkataster enthalten sind, werden nicht betroffen.

Das Betriebsgelände der Biogasanlage Kutter liegt außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes. Weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Oberirdische Gewässer grenzen nicht an das Betriebsgelände, sondern sind mehr als 500 m vom Betriebsstandort entfernt.

Durch das geplante Vorhaben sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, es besteht keine UVP-Pflicht.

Da die Änderungen größtenteils innerhalb eines bestehenden Gebäudes vorgesehen sind, ändert sich an den wesentlichen naturschutzfachlichen Aspekten, wie Versiegelung von neuen Flächen, nichts. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht erforderlich.

Das Bauamt stellte fest, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen.

Aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde ist hier lediglich die Nr. 2.3.11 (Denkmäler) einschlägig. Bereiche von Bau- oder Bodendenkmälern liegen im Bereich der Anlage nicht vor und werden darum durch die Anlage nicht berührt. Eine UVP-Pflicht besteht hier deshalb nicht.

Die Prüfung der Umweltschutzingenieurin hat ergeben, dass bei dem Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführte Schutzkriterien vorliegen, weshalb eine UVP nicht durchzuführen ist. Insbesondere sind keine Zentralen Orte betroffen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 14. Februar 2019

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
zur Haltung bzw. zur Aufzucht von Rindern
auf den Grundstücken Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen
durch Frau Renate und Herrn Alfons Kerler, Zaisertshofener Str. 6, 87775 Salgen**

Herr Alfons und Frau Renate Kerler betreiben auf den o. g. Grundstücken einen Milchviehstall. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort befindet sich derzeit ein baurechtlich genehmigter Rinderstall (548 Plätze), der über einen Treibgang mit einem Gebäude mit Melkkarussell, Wartebereich und dem zweiten Stall für die Sondergruppen verbunden ist.

Die Betreiber beantragten am 07.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Haltung bzw. zur Aufzucht von Rindern. Es wurde die Errichtung einer zusätzlichen Liegehalle für 418 Rinderplätze, der Umbau des Strohlagers im zweiten Stall für weitere 78 Plätze, der Anbau mit überdachtem Außenfutterschiff, die Errichtung von vier Kälberställen für je 50 Kälber und der Bau einer zusätzlichen Fahrsilokammer beantragt. Insgesamt soll die Anlage 1.044 Rinder- und 200 Kälberplätze umfassen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 7.5.1 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Der bestehende Betrieb wird erweitert, die Tätigkeit bleibt dieselbe. In der Nachbarschaft des Vorhabens befinden sich insgesamt 10 landwirtschaftliche (oder ähnliche) Betriebe sowie eine Biogasanlage. Aus fachlicher Sicht könnten Luft- und Lärmemissionen aus der beantragten Anlage in der Nachbarschaft zu erheblichen Umwelteinwirkungen führen. Dies wurde im Rahmen der im Antrag enthaltenen Luft- und Lärmgutachten geprüft.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Der Betrieb befindet sich im Norden der Gemeinde Hausen im Außenbereich. Die nächste Wohnbebauung liegt ca. 440 m südlich in Hausen.

Laut Umweltschutzingenieur sind, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, von der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies zeigen vor allem die Gutachten der Fa. igi consult GmbH vom 30.04.2018, Az.: C180062, und der Fa. iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG vom 30.07.2018, Projektnummer 18-04-20-FR, über voraussichtlich auftretende Lärm- oder Luftverunreinigungen.

Der Abstand des Betriebsgeländes zur östlichen Mindel beträgt mehr als 120 m. Bei einem Hochwasserereignis am 07.06.2002 wurde die Vorhabensfläche durch den Schaucherbach vollständig überschwemmt. Durch Hochwasserrückhaltebecken südlich von Nassenbeuren und südlich von Hausen ist das Vorhabensgrundstück inzwischen bis zu einem HQ₁₀₀-Abfluss des Schaucherbaches geschützt. Nach Erkenntnissen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten ist davon auszugehen, dass auch bei einem HQ₁₀₀-Abfluss an der Mindel/Östlichen Mindel für das Vorhabensgrundstück keine Überschwemmung zu erwarten ist. Das Betriebsgelände liegt somit außerhalb eines wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebietes; weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, noch Risiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt.

Das Risiko von Störfällen oder Unfällen wird dadurch begrenzt, dass die Ableitung der Gülle in die auf dem Betriebsgelände vorhandene Biogasanlage erfolgt. Da diese über eine Umwallung verfügt, ist ein ausreichendes Auffangvolumen bei Leckage eines Behälters nachgewiesen.

Die Stickstoff- und Ammoniakdepositionen haben keine erheblichen Auswirkungen auf nahe gelegene Biotope. Die im Freiflächengestaltungsplan dargestellten Ausgleichs- und Eingrünungsmaßnahmen kompensieren die beeinträchtigten Belange des Naturschutzes. Aus naturschutzfachlicher Sicht hat das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

In der Nähe des Vorhabens sind keine Denkmäler ausgewiesen. Die nächstgelegenen Denkmäler befinden sich in ca. 1 km Entfernung und sind nicht von der Errichtung und dem Betrieb der Anlage berührt.

Laut dem Bodenschutz sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten. Für die betroffenen Grundstücke Flur-Nrn. 878 und 880 der Gemarkung Hausen liegen weder konkrete Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen vor, noch sind sie im Altlastenkataster Bayern eingetragen.

Forstliche Belange sind nicht betroffen. Waldflächen finden sich erst in großem Abstand zum Vorhabenstandort. Nach dem Gutachten zu Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Feinstaub und Staubschlag der Firma iMA Richter & Röckle ergibt sich durch die Anlage eine Zusatzbelastung in der Stickstoffdeposition von max. 2 kg/(ha a) in den östlich gelegenen Waldflächen am Simonsberg. Erhebliche Umweltauswirkungen gehen somit von der geplanten Anlage nicht aus.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar.

Mindelheim, 14. Februar 2019

Z 6 - 6360.1/5

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2019 wieder Schadstoffsammlungen durch. Die erste Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 11.03.2019		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Markt Rettenbach	09:45 - 11:00 Uhr	Lüdinghauser Platz
Ottobeuren	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Sontheim	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Holzgünz	14:00 - 15:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Dienstag, 12.03.2019		
Erkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Wertstoffhof
Apfeltrach	10:00 - 10:45 Uhr	Schützenheim
Dirlewang	11:15 - 12:15 Uhr	Gasthof Rössle
Mindelheim	13:00 - 16:15 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 13.03.2019		
Ettringen	08:30 - 09:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Türkheim	10:00 - 11:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Amberg	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Deutscher Kaiser
Bad Wörishofen	12:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 14.03.2019		
Eppishausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneck	10:00 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Lauben	11:00 - 11:45 Uhr	Feuerwehrhaus
Westerheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	13:45 - 16:00 Uhr	Busbahnhof

Freitag, 15.03.2019

Winterrieden	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Boos	09:45 - 10:30 Uhr	Raiffeisenbank
Pleiß	11:00 - 11:45 Uhr	Lagerhaus
Fellheim	12:15 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus, Ulmer Str. 8
Trunkelsberg	13:30 - 14:15 Uhr	Parkplatz Unterallgäuhalle
Benningen	14:45 - 15:30 Uhr	Mehrzweckhalle

Samstag, 16.03.2019

Illerbeuren	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	09:30 - 10:30 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
Woringen	11:00 - 11:45 Uhr	Rathaus
Buxheim	12:15 - 13:00 Uhr	Wertstoffhof
Heimertingen	13:30 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Niederrieden	14:45 - 15:30 Uhr	Sportheim

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll

Abfallart	Entsorgung über
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 6. Februar 2019

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Biotopteiches und der Durchgängigkeit des Hungerbaches
durch Einbau einer Sohlrampe auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen
durch den Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V.**

Der Landschaftspflegeverband Unterallgäu e.V. beantragte mit Schreiben und Unterlagen vom 20.03.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung eines Biotopteiches mit einer Wasserfläche von ca. 500 m² und einer maximalen Wassertiefe von 1,40 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 31/3 der Gemarkung Haitzen. Zudem wird die Durchgängigkeit des Hungerbaches mittels einer Sohlschwelle auf einer Länge von ca. 30 m am Ausleitungswehr hergestellt.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es treten insbesondere keine signifikanten nachteiligen Veränderungen für Gewässer, Natur und Landschaft ein. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 7. Februar 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A 96,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der §§ 8 und 14 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A 96 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **53.432 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.854.815 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **3.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **28.082 €** festgesetzt.

Die Umlagen für die einzelnen Verbandsmitglieder betragen:

Verwaltungskostenumlage:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 28.082,00 €	ergibt	8.424,60 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 28.082,00 €	ergibt	4.914,35 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 28.082,00 €	ergibt	4.914,35 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 28.082,00 €	ergibt	9.828,70 €

Verbandssumme: 28.082,00 €

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **22.656 €** festgesetzt.

Die Umlage für die einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

Gemeinde Holzgünz	30,00 % von 22.656,00 €	ergibt	6.796,80 €
Gemeinde Sontheim	17,50 % von 22.656,00 €	ergibt	3.964,80 €
Markt Ottobeuren	17,50 % von 22.656,00 €	ergibt	3.964,80 €
Gemeinde Westerheim	35,00 % von 22.656,00 €	ergibt	7.929,60 €

Verbandssumme: 22.656,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.700 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Erkheim, 7. Februar 2019
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 31.01.2019, Gz.: 24 - 9410.0 genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO). Für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.500.000 Euro wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt (Art. 71 Abs. 2 GO) durch das Landratsamt Unterallgäu erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 11. Februar 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Weiterer Hinweis:

Statt der Allgemeinverfügung vom 24.01.2019 gilt nun die Allgemeinverfügung vom 26.02.2019, in der aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs der Blauzungenkrankheit im Landkreis Rems-Murr-Kreis das **gesamte Kreisgebiet des Landkreises Unterallgäu zum Sperrgebiet erklärt wird.**

Mindelheim, 26. Februar 2019
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Saran
Abteilungsleiterin

41 - 5650

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Vorschriften;
Amtlich festgestellter Ausbruch der Blauzungenkrankheit - Allgemeinverfügung
zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit - Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus - BTV-8) in einem Betrieb in Berglen im Landkreis Rems-Murr-Kreis erlässt das Landratsamt Unterallgäu als untere Behörde für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Unterallgäu wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 2 (Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim), 2. OG (Veterinäramt), Zimmer 215, eingesehen werden.

Weitere Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 1 Nr. 7 Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:
 - 2.1. Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 Blauzungenschutzverordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ausgenommen sind Tierhaltungen, die bereits unter einer Betriebsnummer (BALIS-Nummer) im Veterinäramt des Landratsamtes Unterallgäu registriert sind.
 - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.

Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebiets ist nur mit Zulassung der zuständigen Behörde möglich.

Zur Beantragung der Zulassung (Genehmigung) hat der Tierhalter der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Unterallgäu - Veterinäramt) die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“ zu übersenden (per Telefax: 08261/995-10221, E-Mail: vetamt@lra.unterallgaeu.de oder postalisch: Landratsamt Unterallgäu, Veterinäramt, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim).

- 2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurden i.V.m. der Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank, - Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen“, - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*, - Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen.
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank, - Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut).
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss, - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in der HI-Tierdatenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*, - Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten, - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“.
4	Zucht-/Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in der HI-Tierdatenbank durch das Untersuchungsamt, - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben, - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird.
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht, - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist.

* eine verzögerte Nachimpfung (z.B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Anhang III Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Die „Tierhaltererklärung innerhalb Sperrgebiet“, „Tierhaltererklärung Schaf/Ziege“ „Tierhaltererklärung Kälber“ und die „Tierhaltererklärung Schlachttiere“ können auf der Homepage des Landratsamtes Unterallgäu (www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/formulare-und-antraege unter Veterinärwesen) abgerufen werden.

Mindelheim, 26. Februar 2019
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Selin Saran
Abteilungsleiterin

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 420 780

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Marianne Passon
Feldmoosgasse 1a
6900 Bregenz
Österreich

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 18. Februar 2019
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu den

Konten 13 866 215 - 13 870 894 - 3 000 105 381 - 3 000 192 678

werden hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 22. Februar 2019
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

3. Einrichtung eines Inklusionsbeirats beim Landkreis Unterallgäu
4. Förderung des Feuerlöschwesens;
Investitionszuschüsse für die Feuerwehren der Gemeinden im Haushaltsjahr 2019
5. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019
sowie die Finanzplanungsjahre 2020 - 2022;
Empfehlungsbeschluss

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 5. März 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand
in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim
durch die Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim, vom 13.02.2019 auf Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Verbau der Mindelböschung mit Steinen und Einbau einer Spundwand in die Uferböschung bei Grundstück Fl.Nr. 819/8 der Gemarkung Mindelheim nach den Unterlagen der Wohn-Baugesellschaft Mindelheim GmbH, Mindelheim, vom 31.01.2019 bzw. 13.02.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 26. Februar 2019

33 - 6421.2/2

**Vollzug der Wassergesetze;
Entnehmen bzw. Zutagefördern von Grundwasser und Wiedereinleiten
des abgekühlten bzw. erwärmten Wassers in das Grundwasser
zur thermischen Nutzung für Kühl- und Heizzwecke auf den Grundstücken
Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen
durch die Fa. Ludwig Demmeler GmbH & Co. KG, Heimertingen**

Das Landratsamt Unterallgäu erlaubt auf Grund des Antrags der Fa. Ludwig Demmeler GmbH & Co. KG, vom 18.10.2018 das Entnehmen bzw. Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 859/12, 860/1, 861 und 862 der Gemarkung Heimertingen, nach den Unterlagen der Fa. BauGrund Süd, Bad Wurzach, vom 18.10.2018, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 25. Februar 2019

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 17.03.2019 bis 22.03.2019

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 6. März 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **1.754.700 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **37.500 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGS- UND INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.371.500 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Umlagen wurde die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Benningen	2.015 Einwohner
Gemeinde Holzgünz	1.322 Einwohner
Gemeinde Lachen	1.603 Einwohner
Gemeinde Memmingerberg	3.059 Einwohner
Gemeinde Trunkelsberg	1.676 Einwohner
Gemeinde Ungerhausen	<u>1.106 Einwohner</u>
	<u>10.781 Einwohner</u>

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **127,21 €** festgesetzt.

UMLAGESCHULD

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	256.337,31 €
Gemeinde Holzgünz	168.177,63 €
Gemeinde Lachen	203.924,91 €
Gemeinde Memmingerberg	389.149,29 €
Gemeinde Trunkelsberg	213.211,58 €
Gemeinde Ungerhausen	<u>140.699,29 €</u>
	<u>1.371.500,00 €</u>

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Memmingerberg, 26. Februar 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen vom 13.03.2019	51
Sitzung des Kreistages	55
Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019	55
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller	59

21 - 7532.1

**Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu
über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereiches
der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu
und der Stadt Memmingen
vom 13.03.2019**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 und 4 des Bayer. Jagdgesetzes -BayJG- (BayRS 792-1-E), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes -AVBayJG-, erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Abgrenzung des Wirkungsbereiches**

Der räumliche Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften im Landkreis Unterallgäu/der Stadt Memmingen wird wie folgt abgegrenzt:



Hegegemeinschaft 737 - Otterwald

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Boos, Buxheim, Fellheim, Heimertingen-Ost, Heimertingen-West, Memmingerberg, Niederrieden-Nord, Niederrieden-Süd, Pleß
- **Eigenjagdreviere**
Auwald-West, Gemeindegewald Boos, Niederrieden-Oberer Wald, Niederrieden-Unterer Wald
- **Staatsjagdreviere**
Glasergehau

Im Bereich der Stadt Memmingen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Amendingen, Steinheim
- **Eigenjagdreviere**
Eisenburg, Stiftungswald
- **Staatsjagdreviere**
Herrengehau

Hegegemeinschaft 738 - Illertal

Im Bereich des Landkreises Unterallgäu

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Grönenbach I, Grönenbach II, Herbisried-Au I, Herbisried-Au II, Kardorf, Kronburg-Nord, Kronburg-Süd, Lautrach, Legau I, Legau II, Legau III, Legau III-Süd, Legau IV, Maria Steinbach, Woringen, Zell
- **Eigenjagdreviere**
Kronburg
- **Staatsjagdreviere**
Buxheimer Wald, Grönenbacher Wald, Lautrachter Wald, Woringer Wald, Rothenstein-Sack

Im Bereich der Stadt Memmingen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Buxach-Westerhart, Dickenreishausen, Memmingen, Volkrathshofen
- **Eigenjagdreviere**
Bürgerwald, Brunnen, Dickenreishausener Wald, Illerfeld-Ferthofen, Mittelwald

Hegegemeinschaft 739 - Westliche Günz

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Attenhausen I, Attenhausen II, Benningen, Betzisried, Böhen-Böhen, Böhen-Günzegg-Osterberg, Böhen-Karlins, Böhen-Warlins, Dietratried, Engetried, Frechenrieden, Gottenau, Guggenberg-Nord, Guggenberg-Süd, Haitzen I, Haitzen II, Hawangen-Nord, Hawangen-Süd, Ittelsburg, Lachen, Lannenberg-Ost, Lannenberg-West, Markt Rettenbach, Niederdorf, Ollarzried, Ottobeuren, Ungerhausen, Westerheim-Süd, Wolfertschwenden
- **Eigenjagdreviere**
Benninger Wald, Hofgut Boschach, Klosterwald
- **Staatsjagdreviere**
Attenhauser Wald, Ehwies, Falkenwald, Fürsthalde, Heuwald, Hoferwald, Schweinwald, Ungerhauser Wald

Hegegemeinschaft 740 - Östliche Günz

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Arlesried, Daxberg, Egg a.d. Günz I, Egg a.d. Günz II, Erkheim I, Erkheim II, Erkheim III, Frickenhausen, Günz-Rummeltshausen, Holzgünz, Lauben, Schlegelsberg-Nord, Schlegelsberg-Süd, Schwaighausen, Sontheim-Nord, Sontheim-Süd, Westerheim-Nord
- **Eigenjagdreviere**
Egg a.d. Günz, Gemeindewald Sontheim, Günz, Holzgünzer Wald, Lauberwald
- **Staatsjagdreviere**
Egger Wald

Hegegemeinschaft 741 - Babenhausen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Babenhausen I, Babenhausen II, Bebenhausen, Dietershofen, Engishausen, Greimeltshofen, Herretshofen, Kettershhausen, Kirchhaslach, Klosterbeuren, Mohrenhausen, Oberschöneegg, Olgishofen, Reichau, Tafertshofen, Weinried, Winterrieden, Zaiertshofen
- **Eigenjagdreviere**
Bärenwald, Frauenwald, Gemeindewald Kettershhausen, Griesbach, Hölsen, Jostenwald, Jungholz, Ohrwang/Ziegelgehau, Schwende
- **Staatsjagdreviere**
Klosterbeurer Wald, Schöneegger Forst

Hegegemeinschaft 742 - Hesselwang

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Matties, Mindelheim-Ost, Mindelheim-West, Nassenbeuren, Oberkammlach, Oberrammingen, Unterauerbach, Unterkammlach, Unterrammingen, Westernach
- **Eigenjagdreviere**
Mindelheimer Bergwald, Mindelheimer Stadtwald, Schlossgut Matties, Spitalwald
- **Staatsjagdreviere**
Aspach, Gallenwald, Nassenbeurer Holz, Schorenwald

Hegegemeinschaft 743 - Obere Eggen

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Apfeltrach, Dirlawang-Nord, Dirlawang-Süd, Erisried, Eutenhausen, Gernstall, Helchenried, Köngetried, Mussenhausen, Oberauerbach, Oberegg, Saulengrain, Stetten, Unteregg, Warmisried-Nord, Warmisried-Süd
- **Eigenjagdreviere**
Apfeltrach
- **Staatsjagdreviere**
Hochfirst, Roßkopf, Saulengrain

Hegegemeinschaft 744 - Salzstraße

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Altensteig I, Altensteig II, Bad Wörishofen Nord (I), Bad Wörishofen Süd-Ost (II), Bad Wörishofen Süd-West (III), Dorschhausen, Irsingen, Kirchdorf, Mindelau, Schlingen I, Schlingen II, Schlingen III, Stockheim, Wiedergeltingen
- **Eigenjagdreviere**
Gut Zollhaus, Eigenjagd Stumpf Gammenried

- **Staatsjagdreviere**
Wörishofer Wald, Kapitelwald

Hegegemeinschaft 745 - Wertachtal

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Anhofen, Amberg, Ettringen I, Ettringen II, Ettringen III, Immelstetten, Markt Wald-Ost, Markt Wald-West, Oberneufnach, Siebnach-Nord-Ost, Siebnach-Nord-West, Siebnach-Süd, Traunried-Nord, Traunried-Süd, Türkheim-Ost, Türkheim-West I, Türkheim-West II, Tussenhausen, Zaisertshofen
- **Eigenjagdreviere**
Elemau-Nord, Elemau-Süd, Margaretengehau, Ostettringen, Rundfunksendestelle Wertachtal, Schmutterwald, Weiherhölzer, Weithölzer, Zusamwald
- **Staatsjagdreviere**
Angelberger Forst, Bärnau, Schlatte

Hegegemeinschaft 747 - Fuchsberg

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Derndorf, Eppishausen I, Eppishausen II, Haselbach, Kirchheim, Königshausen, Mörgen-Nord, Mörgen-Süd, Spöck, Tiefenried
- **Eigenjagdreviere**
Gemeindewald Haselbach, Haselbach Oberer Wald, Haselbach Unterer Wald

Hegegemeinschaft 748 - Kammeltal

- **Gemeinschaftsjagdreviere**
Bedernau, Breitenbrunn-Mitte, Breitenbrunn-Nord, Breitenbrunn-Süd, Bronnen, Egelhofen, Hasberg, Hausen, Loppenhausen-Ost, Loppenhausen-West, Oberrieden-Nord, Oberrieden-Süd, Pfaffenhausen, Salgen, Schöneberg, Unterrieden
- **Eigenjagdreviere**
Bedernau I, Bedernau II
- **Staatsjagdreviere**
Unterwald

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 19.06.2013 außer Kraft.

Mindelheim, 13. März 2019
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 25.03.2019**, findet um **9:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

1. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses
2. Einrichtung eines Inklusionsbeirats im Landkreis Unterallgäu
3. Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019;
Erlass der Haushaltssatzung sowie Genehmigung des Finanzplanes für die Jahre 2020-2022

Mindelheim, 14. März 2019

54 - 6364.0/3

Abfallentsorgung; Zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die zweite Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	26.04.2019 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	26.04.2019 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	26.04.2019 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	26.04.2019 ab 07:00 Uhr
Oberschönegg	26.04.2019 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	06.05.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	13.05.2019 ab 08:00 Uhr
Woringen	13.05.2019 ab 08:00 Uhr
Wolfertschwenden	10.05.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	10.05.2019 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet

(Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)

15.04.2019 ab 08:00 Uhr

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen,

Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf,

Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)

15.04.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos

06.05.2019 ab 08:00 Uhr

Fellheim

06.05.2019 ab 08:00 Uhr

Pleiß

06.05.2019 ab 08:00 Uhr

Heimertingen

07.05.2019 ab 07:00 Uhr

Niederrieden

07.05.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

07.05.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach

02.05.2019 ab 08:00 Uhr

Dirlewang

02.05.2019 ab 08:00 Uhr

Stetten

02.05.2019 ab 08:00 Uhr

Unteregg

30.04.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim

29.04.2019 ab 08:00 Uhr

Lauben

29.04.2019 ab 08:00 Uhr

Westerheim

03.05.2019 ab 07:00 Uhr

Kammlach

25.04.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

23.04.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen

24.04.2019 ab 07:00 Uhr

Kirchheim

24.04.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg

14.05.2019 ab 07:00 Uhr

Lautrach

14.05.2019 ab 07:00 Uhr

Legau

14.05.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Rettenbach

30.04.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

23.04.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen

10.05.2019 ab 07:00 Uhr

Lachen

10.05.2019 ab 07:00 Uhr

Memmingerberg

08.05.2019 ab 07:00 Uhr

Trunkelsberg

08.05.2019 ab 07:00 Uhr

Holzgünz

03.05.2019 ab 07:00 Uhr

Ungerhausen

03.05.2019 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 17.04.2019 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 18.04.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 09.05.2019 ab 07:00 Uhr

Ottobeuren 09.05.2019 ab 07:00 Uhr

Hawangen 08.05.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 25.04.2019 ab 07:00 Uhr

Oberrieden 25.04.2019 ab 07:00 Uhr

Pfaffenhausen 24.04.2019 ab 07:00 Uhr

Salgen 24.04.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

29.04.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 16.04.2019 ab 07:00 Uhr

Türkheim 16.04.2019 ab 07:00 Uhr

Wiedergeltingen 16.04.2019 ab 07:00 Uhr

Rammingen 16.04.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen 18.04.2019 ab 07:00 Uhr

Mattsies 18.04.2019 ab 07:00 Uhr

Zaisertshofen 18.04.2019 ab 07:00 Uhr

Ziegelstadel 23.04.2019 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons

- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannen dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springsäcke (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: (08 31) 5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: (0 82 61) 9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 13. März 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

2 - 0920.2

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller für das Jahr 2019 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Nr. 3 vom 5. März 2019, bekannt gemacht.

Mindelheim, 14. März 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Normaler Abfuhrtag	Montag 22.04.2019	Dienstag 23.04.2019	Mittwoch 24.04.2019	Donnerstag 25.04.2019	Freitag 26.04.2019
verlegt auf	Dienstag 23.04.2019	Mittwoch 24.04.2019	Donnerstag 25.04.2019	Freitag 26.04.2019	Samstag 27.04.2019

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Altpapiertonnenleerung gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 18. März 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Boos-Niederrieden,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **333.350 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **330.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **232.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbands umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **117 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.982,90598 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **90.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **117 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **769,23077 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **30.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Boos, 18. März 2019
SCHULVERBAND BOOS-NIEDERRIEDEN

Helmut Erben
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Egg a.d. Günz,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Egg a.d. Günz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **134.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **110.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **95** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.160 €** festgesetzt.

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **15.200 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **95** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **160 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **20.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Egg a.d. Günz, 14. März 2019
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE EGG A. D. GÜNZ

Morath
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 40, 41 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.738.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **212.100 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **992.630 €** festgesetzt.
2. Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf **11.678 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **85,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Babenhausen, 14. März 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BABENHAUSEN

Göppel
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 8 Abs. 2, Art. 10 VGemO, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Wiedergeltingen am 14.03.2019 folgende Haushaltssatzung 2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **145.315 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **66.550 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

A) Schülerzahlen

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **78 Verbandsschüler** festgesetzt, die sich wie folgt aufteilen:

Amberg	44
Wiedergeltingen	34

B) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **105.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Verwaltungsumlage beträgt je Verbandsschüler **1.350 €**.

Somit entfallen auf die

Gemeinde Amberg	(44 Schüler)	59.400 €
Gemeinde Wiedergeltingen	(34 Schüler)	<u>45.900 €</u>
gesamt:		105.300 €

C) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Wiedergeltingen, 15. März 2019
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE WIEDERGELTINGEN

Führer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 25.03.2019, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 08.04.2019 bis 15.04.2019, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 13

Mindelheim, 11. April

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Immissionsschutz;

Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren durch die Metzgerei Helmut Natterer GmbH öffentlich bekannt gemacht

71

Haushaltssatzung

des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

72

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

74

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

76

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

78

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

80

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

82

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

84

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu
über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren
durch die Metzgerei Helmut Natterer GmbH öffentlich bekannt gemacht**

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 08.04.2019, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

Der Metzgerei Helmut Natterer GmbH, Kaufbeurer Str. 42, 87719 Mindelheim, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Räuchern von Fleischwaren auf dem Grundstück Fl.Nr. 787/4 der Gemarkung Mindelheim erteilt.

Zur genehmigungsbedürftigen Anlage gehören im Wesentlichen:

- Heißrauchanlage (zwei Rauch- und Kochanlagen)
- Abgasreinigungsanlage (Rauchwäscher)
- Kaltrauchanlage

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen***) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **12. April 2019 bis einschließlich 25. April 2019**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Mindelheim, 9. April 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserverbands Memmingen-Land,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Memmingen-Land folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.930.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **271.000 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungsumlage der Verbandsgemeinden	80.500 €
b) Kapitaldienstumlage der Verbandsgemeinden	0 €
c) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden zur Finanzierung der Maßnahmen am Gruppenklärwerk	0 €
d) Investitionsumlage der Verbandsgemeinden für Verbandsanlagen	221.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Bad Grönenbach, 2. April 2019
ABWASSERVERBAND MEMMINGEN-LAND

Bernhard Kerler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Grundschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Grundschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **438.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **202.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **345.400 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2018 von insgesamt **314** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.100,00 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **78.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 zugrunde gelegt. Die Grundschule wurde am 01.10.2018 von insgesamt **314** Verbandsschülern besucht.
- c) Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **250,00 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **70.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Babenhausen, 4. April 2019
SCHULVERBAND GRUNDSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **966.200 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **605.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

(1) Verwaltungsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **445.300 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **305** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.460 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **536.800 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **305** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.760 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Babenhausen, 4. April 2019
SCHULVERBAND MITTELSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **451.250 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **233.250 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage Verwaltungshaushalt

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **299.250 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 294 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.017,86 €** festgesetzt.

Schulverbandsumlage Vermögenshaushalt

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **172.750 €** festgesetzt und nach den Regelungen der Zweckvereinbarung vom 16.10.2003 umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlagen werden die Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2018 mit folgenden Zahlen zugrunde gelegt:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| a) Schülerzahl Grundschule: | 175 Schüler |
| b) Schülerzahl Mittelschule: | <u>119 Schüler</u> |
| c) Gesamt | 294 Schüler |

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 b) für den Bereich der Mittelschule auf **165,14 €** festgesetzt.

7. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 a) für den Bereich der Grundschule auf **809,66 €** festgesetzt.

8. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler (§ 4 Nr. 5 c) für den allgemeinen Bereich der Grund- und Mittelschule auf **161,56 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Bad Grönenbach, 2. April 2019
SCHULVERBAND BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Woringen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **200.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **147.100 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **169.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 116 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.456,90 €** festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **132.100,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 mit insgesamt 116 Verbandsschülern zugrunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.138,79 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Woringen, 2. April 2019
SCHULVERBAND WORINGEN

Volker Müller
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und 10 VGemO sowie Art. 42 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **1.771.750 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **82.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

I. Verwaltungsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.328.050 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2017 wie folgt festgesetzt:

Gemeinden	Einwohner Stand 31.12.2017
Markt Bad Grönenbach	5.600
Gemeinde Wolfertschwenden	1.996
Gemeinde Woringen	<u>2.057</u>
	<u>9.653</u>

- c) Die Verwaltungsumlage wird somit je Einwohner auf **137,58 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.600 x 137,58 € =	770.442,00 €	58,01 %
Gemeinde Wolfertschwenden	1.996 x 137,58 € =	274.608,00 €	20,68 %
Gemeinde Woringen	2.057 x 137,58 € =	<u>283.000,00 €</u>	21,31 %
		<u>1.328.050,00 €</u>	

II. Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf **0 €** festgesetzt.
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2016 wie unter Ziffer I, Nr. 1, Buchstabe b) festgesetzt, angenommen.
- c) Die Investitionsumlage wird somit je Einwohner auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Bad Grönenbach	5.600 x 0 € =	0 €
Gemeinde Wolfertschwenden	1.996 x 0 € =	0 €
Gemeinde Woringen	2.057 x 0 € =	<u>0 €</u>
		<u>0 €</u>

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Bad Grönenbach, 2. April 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BAD GRÖNENBACH

Bernhard Kerler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach (Zi.Nr. 23) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Realschule Babenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverbandes Realschule Babenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **673.600 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **784.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Zweckverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **430.400 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **344.320 €**; auf den Markt Babenhausen **86.080 €**.

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **694.500 €** festgesetzt und nach der Satzung des Zweckverbandes auf die Mitglieder umgelegt.

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes trägt den ungedeckten Finanzbedarf der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Babenhausen zu 20 %. Somit entfallen auf den Landkreis Unterallgäu **555.600 €**; auf den Markt Babenhausen **138.900 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Babenhausen, 4. April 2019
ZWECKVERBAND REALSCHULE BABENHAUSEN

Göppel
stellv. Zweckverbandsvorsitzender

II.

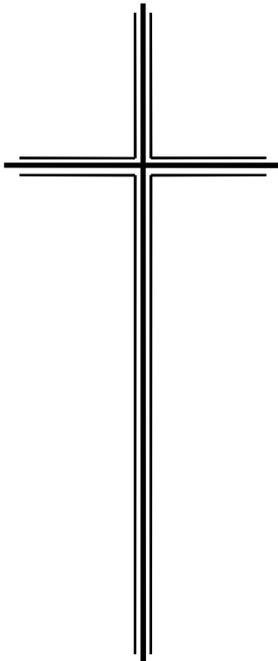
Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen, Marktplatz 1, 87727 Babenhausen, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nachruf



Mit großer Betroffenheit nehmen wir Abschied von

Herrn Richard Linzing
Erster Bürgermeister der Gemeinde Stetten

Verantwortungsbewusst, besonnen und mit großem Engagement vertrat Richard Linzing seit seiner Wahl zum Bürgermeister im Jahr 2015 die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, die positive Entwicklung Stettens war ihm ein Herzensanliegen. Seine Impulse werden die Gemeinde auch künftig prägen.

Stetten verliert mit ihm einen Bürgermeister, der sein Amt nicht nur sehr kompetent, sondern auch menschlich ausgefüllt hat und darüber hinaus ein allseits geschätzter Gesprächspartner war. Sein viel zu früher Tod ist unfassbar. Er wird nicht nur in der Gemeinde fehlen, sondern auch im Kreise der Unterallgäuer Bürgermeister eine Lücke hinterlassen.

Unsere Gedanken sind bei seiner Frau und seinem Sohn. Ihnen gilt unser tiefes Mitgefühl.

Mindelheim, 17. April 2019

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	86
Sitzung des Kreisausschusses	88
Sitzung des Bauausschusses	88
Vollzug der Wassergesetze; Ökologischer Ausbau der Roth (Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos) auf 180 m entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 497/0 und 496/0 Tfl. der Gemarkung Boos nach den Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Boos	89
Vollzug der Wassergesetze; Herstellung von zwei wechselfeuchten Mulden und zwei Biotopteichen/Tümpeln auf den Grundstücken Fl.Nr. 1295 der Gemarkung Erkheim und Fl.Nr. 1376/2 der Gemarkung Westerheim durch die Gaskraftwerke Leipheim GmbH & Co.KG	89
Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 134 der Gemarkung Mindelau	90
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	91

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 29.04.2019**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Schülerbeförderung;
Wegfall der kombinierten Bus-/Schiene-Fahrkarten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 18. April 2019

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Montag, 29.04.2019**, findet um **14.45 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. MN 3 - Deckenbaumaßnahme zwischen Eppishausen und Könghausen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 18. April 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischer Ausbau der Roth (Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos)
auf 180 m entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 497/0 und 496/0 Tfl.
der Gemarkung Boos nach den Planunterlagen der Verwaltungsgemeinschaft Boos
Vom Oktober 2018**

Mit Bescheid vom 02.01.2018 wurde der Plan der Gemeinde Boos für den ökologischen Gewässerausbau der Roth (Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos) auf einer Länge von 320 m entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 494/0, 495/0, 496/0 und 497/0 der Gemarkung Boos genehmigt.

Die Gemeinde Boos beantragte mit Planunterlagen vom Oktober 2018 einen ökologischen Ausbau der Roth (Fl.Nr. 349/0 der Gemarkung Boos) auf 180 m entlang der Grundstücke Fl.Nrn. 497/0 und 496/0 Tfl. der Gemarkung Boos, direkt im Anschluss an den bereits erstellten ökologischen Ausbau.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlagen 1 und 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 3. April 2019

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung von zwei wechselfeuchten Mulden und zwei Biotopteichen/Tümpeln
auf den Grundstücken Fl.Nr. 1295 der Gemarkung Erkheim und Fl.Nr. 1376/2
der Gemarkung Westerheim durch die Gaskraftwerke Leipheim GmbH & Co.KG**

Die Gaskraftwerke Leipheim GmbH & Co.KG beantragten mit Schreiben vom 05.12.2018 und Unterlagen des Ing. Büros Kling Consult, Krumbach, vom 04.12.2018 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung von zwei wechselfeuchten Mulden und zwei Biotopteichen/Tümpeln auf den Grundstücken Fl.Nr. 1295 der Gemarkung Erkheim und Fl.Nr. 1376/2 der Gemarkung Westerheim.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es treten insbesondere keine signifikanten nachteiligen Veränderungen für Gewässer, Natur und Landschaft ein. Eine Überprüfung der Stufe 2 entfällt damit. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 11. April 2019

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute der Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen,
auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 134 der Gemarkung Mindelau**

Die Xaver Lutzenberger GmbH & Co. KG, Pfaffenhausen, beantragte mit den selbst erstellten Planunterlagen vom 20.11.2018 eine Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 134 der Gemarkung Mindelau.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 15. April 2019

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 40 bis 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim am 03.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **842.575 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.033.180 €**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) für das Haushaltsjahr 2019 wird auf **1.701.500 €** festgesetzt. Davon entfallen auf den

Verwaltungshaushalt	768.000 €
Vermögenshaushalt	933.500 €

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium Türkheim trägt den ungedeckten Finanzbedarf der

Landkreis Unterallgäu	mit 80 %
Markt Türkheim	mit 20 %

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

Vom ungedeckten Bedarf des **Verwaltungshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	614.400 €
Markt Türkheim	153.600 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Vom ungedeckten Bedarf des **Vermögenshaushalts** entfallen auf den

Landkreis Unterallgäu	746.800 €
Markt Türkheim	186.700 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Türkheim, 15. April 2019
ZWECKVERBAND GYMNASIUM TÜRKHEIM

Weirather
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und die Durchsicht des Haushaltsplanes samt Anlagen gab keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen (siehe Schreiben der Regierung von Schwaben vom 10.04.2019, Gesch.-Nr. RvS-SG12-1444-14/14/2).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 25.04.2018 bis 02.05.2018 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus, Zimmer 12, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

Türkheim, 15. April 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Schöffel
Kämmerei

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 15

Mindelheim, 25. April

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg, Ketershausen und des Marktes Babenhausen, der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben	94
Wahl zum Europäischen Parlament Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses	98
Sitzung des Umweltausschusses	98
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren	99
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	100
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	104

33 - 6451.1

Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschöneck, Ketershausen und des Marktes Babenhausen, der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben

Vom 18.04.2019

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130) das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Böhen, Egg a.d. Günz, Hawangen, Ketershausen, Lauben, Oberschöneck, Sontheim, Ungerhausen, Westerheim, sowie den Marktgemeinden Babenhausen, Erkheim, Markt Rettenbach und Ottobeuren wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

**Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/
Kennzeichnung der HW-Linie**

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1: 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Unterallgäu und in den jeweiligen Gemeindekanzleien niedergelegt sind und dort während der Dienststunden eingesehen werden können. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

Hinweis: Diese Verordnung und die zugehörigen Pläne sind auch als PDF-Dateien im Internet unter www.landratsamt-unterallgaeu.de/buergerservice/natur-und-umwelt/wasserrecht/hochwasserschutz abrufbar.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Kempten.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG (s. Anlage 1, Teil I).

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 61 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG (s. Anlage 1, Teil II).

(2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt im Rahmen eines analogen Anlagengenehmigungsverfahrens unter Prüfung der Voraussetzungen nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG als erteilt. ²Die Zulassung ist als Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

§ 6

Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur unter Einhaltung der Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV errichtet oder betrieben werden. Wer eine nach § 46 Abs. 3 AwSV prüfpflichtige Anlage errichtet oder wesentlich ändern will hat dies dem Landratsamt mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Gemäß § 46 Abs. 3 AwSV sind Anlagen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe der in Anlage 6 zur AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

(2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist gem. § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 5. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.

§ 7
Befreiung von § 6

(1) Das Landratsamt Unterallgäu kann von den Verboten und Beschränkungen des § 6 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Unterallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

Mindelheim, den 18. April 2019
Landratsamt Unterallgäu



Hans-Joachim Weirather
Landrat

Anlage

Zur Verordnung des Landratsamtes Unterallgäu über das Überschwemmungsgebiet

- an der Günz von Flusskilometer 32,500 bis Flusskilometer 54,900 auf dem Gebiet der Gemeinden Lauben, Egg a.d. Günz, Oberschönegg, Ketershausen und des Marktes Babenhausen,
- der Östlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Landkreisgrenze Unterallgäu/Ostallgäu auf dem Gebiet der Marktgemeinden Markt Rettenbach und Erkheim sowie der Gemeinden Sontheim und Lauben und
- der Westlichen Günz von Flusskilometer 0,000 bis zur Ortsverbindungsstraße Reuthen/Hessen auf dem Gebiet der Marktgemeinden Ottobeuren und Erkheim sowie der Gemeinden Böhen, Hawangen, Ungerhausen, Westerheim und Lauben

I. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Günz, der Östlichen und Westlichen Günz ist gemäß § 78 Abs. 1 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, dies gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs, dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens.

Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 WHG Ausnahmen zulassen.

II. Im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Günz, der Östlichen und Westlichen Günz ist gemäß § 78a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das Landratsamt Unterallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen.

**Wahl zum Europäischen Parlament
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses**

Am **27.05.2019 um 17.00 Uhr** tritt der Kreiswahlausschuss in Mindelheim, Landratsamt Unterallgäu, Sitzungssaal, Zi.Nr. 100, zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Landkreis gemäß § 18 Abs. 2 des Europawahlgesetzes und § 69 Abs. 2 der Europawahlordnung zu einer Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Mindelheim, 23. April 2019

Doris Back
Kreiswahlleiterin

BL - 0143.2/1

Sitzung des Umweltausschusses

Am **Montag, 06.05.2019, findet um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Umweltausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht Abfallwirtschaftsbilanz 2019
2. Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzept

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 25. April 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und
verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren**

Vom 10.04.2019

I.

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. mit Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge betragen monatlich:

bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	<i>Paket 1</i> von 11.10 Uhr bis 13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	<i>Paket 2</i> von 12.40 Uhr bis 13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	<i>Paket 3</i> von 12.40 Uhr bis 16.15 Uhr
bis zu 2 Tagen/Woche	30,00 €	23,00 €	38,00 €
3 bis 5 Tagen/Woche	35,00 €	28,00 €	-
3 Tagen/Woche	-	-	43,00 €
4 Tagen/Woche	-	-	50,00 €

”

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Kronburg, 10. April 2019
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 23.04.2019 bis einschließlich 14.05.2019 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband Oberes Günztal“,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der §§ 18, 19, 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserverband Oberes Günztal folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **574.085,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **207.923,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Bemessungsgrundlagen für die Umlagen sind:

a) Einwohnergleichwerte:

Erkheim	9.900 Einwohnergleichwerte	entspricht	39,60 Prozent
Holzgünz	2.100 Einwohnergleichwerte	entspricht	8,40 Prozent
Lauben	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Sontheim	4.500 Einwohnergleichwerte	entspricht	18,00 Prozent
Ungerhausen	2.400 Einwohnergleichwerte	entspricht	9,60 Prozent
Westerheim	3.700 Einwohnergleichwerte	entspricht	14,80 Prozent
Verbandssumme:	25.000 Einwohnergleichwerte	entspricht	100,00 Prozent

b) Hydraulische Belastungsrechte:

Erkheim	81,0 Liter/Sekunde	entspricht	24,77 Prozent
Holzgünz	37,7 Liter/Sekunde	entspricht	11,53 Prozent
Lauben	30,1 Liter/Sekunde	entspricht	9,20 Prozent
Sontheim	75,9 Liter/Sekunde	entspricht	23,21 Prozent
Ungerhausen	49,4 Liter/Sekunde	entspricht	15,11 Prozent
Westerheim	52,9 Liter/Sekunde	entspricht	16,18 Prozent
Verbandssumme:	327,0 Liter/Sekunde	entspricht	100,00 Prozent

c) Einwohnerwerte für Berechnung Differenzausgleichsbetrag 2018 und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	3.251 Einwohnerwerte	entspricht	27,7768 Prozent
Holzgünz	1.299 Einwohnerwerte	entspricht	11,0988 Prozent
Lauben	1.326 Einwohnerwerte	entspricht	11,3295 Prozent
Sontheim	2.505 Einwohnerwerte	entspricht	21,4029 Prozent
Ungerhausen	1.108 Einwohnerwerte	entspricht	9,4668 Prozent
Westerheim	2.215 Einwohnerwerte	entspricht	18,9252 Prozent
Verbandssumme:	11.704 Einwohnerwerte	entspricht	100,00 Prozent

d) Trockenwetterzufluss (11/2017 - 10/2018) für Berechnung Differenzausgleichsbetrag und der Betriebskostenumlage:

Erkheim	47.714 m ³	entspricht	24,8534 Prozent
Holzgünz	28.250 m ³	entspricht	14,7149 Prozent
Lauben	28.661 m ³	entspricht	14,9290 Prozent
Sontheim	28.100 m ³	entspricht	14,6368 Prozent
Ungerhausen	19.950 m ³	entspricht	10,3916 Prozent
Westerheim	39.307 m ³	entspricht	20,4743 Prozent
Verbandssumme:	191.982 m ³	entspricht	100,00 Prozent

Für die Berechnung des Trockenwetterzuflusses wurden nur die Monate herangezogen, bei denen keine Störung der Messeinrichtungen vorlag.

e) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage:

	Entrichtete Umlage 2018	Errechnete Umlage 2018	Differenzausgleichs- betrag
Erkheim	151.050,24 €	142.460,15 €	- 8.590,09 €
Holzgünz	68.654,08 €	67.169,01 €	- 1.485,07 €
Lauben	68.428,80 €	68.368,58 €	- 60,22 €
Sontheim	103.403,52 €	100.103,67 €	- 3.299,85 €
Ungerhausen	50.519,06 €	52.667,39 €	2.148,33 €
Westerheim	121.144,32 €	104.645,82 €	- 16.498,50 €
Verbandssumme:	563.200,02 €	535.414,62 €	- 27.785,40 €

2) Verwaltungsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll-Betriebskostenumlage) wird auf **534.300,00 €** festgesetzt.

Der Differenzausgleichsbetrag für das Haushaltsjahr 2018 beträgt: **- 27.785,40 €**.

Betriebskosten werden zu 60 Prozent nach den für das Vorjahr ermittelten Jahreseinwohnerwerten und zu 40 Prozent nach dem für das Vorjahr ermittelten Jahrestrockenwetterzufluss umgelegt (Betriebskostenumlage).

Ergeben sich zwischen den zu Beginn des Haushaltsjahres errechneten und festgesetzten Umlagen und den sich nach Berücksichtigung des Datenstandes nach § 19 Abs. 5 Sätze 2 und 3 für das Abrechnungsjahr eigentlich zu errechnenden Umlagen Unterschiede, so ist dies mittels Differenzausgleichsbetrag im folgenden Haushaltsjahr entspr. § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 auszugleichen (Differenzausgleichsbetrag).

a) Betriebskostenumlage:

Erkheim	26,60 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	142.123,80 €
Holzgünz	12,55 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	67.054,65 €
Lauben	12,77 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	68.230,11 €
Sontheim	18,70 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	99.914,10 €
Ungerhausen	9,84 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	52.575,12 €
Westerheim	19,54 Prozent von 534.300,00 €	ergibt	104.402,22 €
Verbandssumme:			534.300,00 €

b) Differenzausgleichsbetrag Betriebskostenumlage Vorjahr:

	Entrichtete Umlage 2018	Errechnete Umlage 2018	Differenzausgleichs- betrag
Erkheim	151.050,24 €	142.460,15 €	- 8.590,09 €
Holzgünz	68.654,08 €	67.169,01 €	- 1.485,07 €
Lauben	68.428,80 €	68.368,58 €	- 60,22 €
Sontheim	103.403,52 €	100.103,67 €	- 3.299,85 €
Ungerhausen	50.519,06 €	52.667,39 €	2.148,33 €
Westerheim	121.144,32 €	104.645,82 €	- 16.498,50 €
Verbandssumme:	563.200,02 €	535.414,62 €	- 27.785,40 €

3) Investitionsumlage:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll-Investitionsumlage) wird auf **130.000,00 €** festgesetzt.

Erkheim	39,60 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	51.480,00 €
Holzgünz	8,40 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	10.920,00 €
Lauben	9,60 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	12.480,00 €
Sontheim	18,00 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	23.400,00 €
Ungerhausen	9,60 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	12.480,00 €
Westerheim	14,80 Prozent von 130.000,00 €	ergibt	19.240,00 €
Verbandssumme:			130.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **95.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Erkheim, 23. April 2019
ZWECKVERBAND „ABWASSERVERBAND OBERES GÜNZTAL“

Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält laut Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 16.04.2019, Gz.: 24 - 9410.0 keine nach Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) und 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark
Pfaffenhausen-Salgen“, Landkreis Unterallgäu,
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund von § 14 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 61 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2019** wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **46.535 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **597.592 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Betriebskostenumlage** beträgt **43.125 €** und entfällt mit 22.125 € auf den Markt Pfaffenhausen und mit 21.000 € auf die Gemeinde Salgen.

Die **Vermögensumlage** beträgt **150.000 €** und entfällt gesamt auf die Gemeinde Salgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **20.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Pfaffenhausen, 23. April 2019

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 16.04.2019, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 16	Mindelheim, 2. Mai	2019
--------	--------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung des Inklusionsbeirats für den Landkreis Unterallgäu	107
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	109
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden Aufhebung des Erörterungstermins	110
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages Christi Himmelfahrt (30.05.2019)	111
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	111

12.24 - 4180.1

Satzung des Inklusionsbeirats für den Landkreis Unterallgäu

Im Zuge der Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention, der am 20.10.2014 vom Kreistag beschlossen wurde, ruft der Kreistag des Landkreises Unterallgäu einen Inklusionsbeirat ins Leben und erlässt auf der Grundlage des Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung folgende Satzung:

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Inklusionsbeirat vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung im Landkreis Unterallgäu mit dem Ziel, deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu stärken.
- (2) Der Beirat steht dem Kreistag und der Verwaltung des Landkreises Unterallgäu als sachverständiges Gremium („Experten in eigener Sache“) zur Seite.
- (3) Er begleitet die Umsetzung des kommunalen Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention und ggf. dessen Fortschreibung.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat wird von der Kreisverwaltung frühzeitig über wesentliche, in seinen Aufgabenbereich fallende Angelegenheiten unterrichtet. Bevor solche Angelegenheiten in den Kreisgremien behandelt werden, soll eine Stellungnahme des Beirats eingeholt werden.
- (2) Unabhängig davon kann sich der Beirat von sich aus mit Anfragen, Anregungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen an die Kreisverwaltung wenden. Ansprechpartner ist die Koordinationsstelle Inklusion. Die Anliegen des Beirats werden auf seinen Antrag vom Landrat in die zuständigen Kreisgremien eingebracht. Der Beirat ist über das Ergebnis zu informieren.
- (3) Der Beirat berichtet dem Kreistag ggf. gemeinsam mit der Koordinationsstelle Inklusion alle zwei Jahre über seine Tätigkeit.
- (4) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes. Stellungnahmen zu Angelegenheiten Einzelner werden nur mit deren Einverständnis abgegeben.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Inklusionsbeirat hat elf Mitglieder. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
- (2) Sieben Mitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung von einer Wahlversammlung gewählt. Wählbar ist, wer schwerbehindert bzw. gesetzlicher Vertreter eines minderjährigen Schwerbehinderten ist, im Landkreis Unterallgäu seinen (Haupt-) Wohnsitz hat, nicht dem Kreistag angehört und am Wahltag mindestens 18 Jahre alt ist. Die Koordinationsstelle Inklusion ruft im Vorfeld über die Presse und über die Einrichtungen der Behindertenhilfe und Selbsthilfegruppen zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Behinderungen wird angestrebt.

- (3) Drei Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von den Trägern der Offenen Behindertenarbeit (OBA) im Landkreis Unterallgäu benannt: Das Dominikus-Ringeisen-Werk, die Regens-Wagner-Stiftung und die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Memmingen/Unterallgäu e.V. benennen je ein Mitglied und einen Stellvertreter.
- (4) Der kommunale Behindertenbeauftragte gem. Art. 18 BayBGG des Landkreises Unterallgäu ist kraft seines Amtes Mitglied im Inklusionsbeirat. Er wird vom Beauftragten für barrierefreies Bauen vertreten.
- (5) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

§ 4

Wahlversammlung

- (1) An der Wahlversammlung können alle Schwerbehinderten, die im Landkreis Unterallgäu ihren (Haupt-)Wohnsitz haben und mindestens 18 Jahre alt sind, teilnehmen. Auch die gesetzlichen Vertreter von unter 18-jährigen Schwerbehinderten, die im Landkreis Unterallgäu ihren (Haupt-)Wohnsitz haben, sind wahlberechtigt. Zur Wahlversammlung wird eingeladen, wer wahlberechtigt ist und sich spätestens drei Wochen vor der Wahl bei der Koordinationsstelle Inklusion anmeldet. Die Koordinationsstelle Inklusion informiert im Vorfeld über den Ablauf der Wahl.
- (2) Gewählt sind die sieben Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die sieben Kandidaten mit den nächsthöheren Stimmzahlen sind als Stellvertreter gewählt.
- (3) Der Kreisausschuss erlässt eine Wahlordnung.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Inklusionsbeirats entspricht der Amtszeit des Kreistags. Der Beirat bleibt im Amt, solange kein neuer bestimmt ist.
- (2) Scheidet ein benanntes Mitglied vorzeitig aus, benennt der entsendende Träger der Offenen Behindertenarbeit ein Ersatzmitglied.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, übernimmt sein Vertreter den Sitz. Als neuer Vertreter rückt der Wahlbewerber mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.
- (4) Die Mitglieder des Inklusionsbeirats sind jeweils vom Kreistag zu bestätigen.

§ 6

Geschäftsgang

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung dessen Stellvertreter beruft den Beirat zweimal jährlich zu Sitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie. Der Landkreis stellt einen Raum für die Sitzungen zur Verfügung und leistet erforderlichenfalls verwaltungsmäßige und technische Hilfe. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung und der Geschäftsordnung des Beirats nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Landkreisordnung und der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Unterallgäu entsprechend.

§ 7 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.
- (2) Der Landkreis übernimmt nach vorheriger Absprache die Kosten für erforderliche Assistenzleistungen, die den Mitgliedern die Teilnahme an den Sitzungen ermöglichen (z.B. Gebärdendolmetscher oder behinderungsbedingte Fahrtkosten).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Die Wahl des Inklusionsbeirats findet erstmalig für die Sitzungsperiode 2020 - 2026 statt.

Mindelheim, 24. April 2019



Hans-Joachim Weirather
Landrat

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 13.05.2019, 14.00 Uhr**, findet in der Staatlichen Berufsschule Mindelheim - Außenstelle Bad Wörishofen, Oststraße 38, 86825 Bad Wörishofen, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g :

A) Öffentliche Sitzung

1. Bericht der „Schwabenhilfe für Kinder, Verein zur Erziehungshilfe und Sprachförderung e. V.“
2. Jugendhilfeplanung
3. Einrichtung von Jugendsozialarbeit an der Staatlichen Berufsschule Mindelheim - Außenstelle Bad Wörishofen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 26. April 2019

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201
der Gemarkung Oberrieden durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling,
Schleifweg 4, 87769 Oberrieden
Aufhebung des Erörterungstermins**

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, beantragte am 28.01.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i.V.m. Ziffern 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt.

Der auf den 21. Mai 2019, Beginn 9.00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Mindelheim, 29. April 2019

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich des Feiertages
Christi Himmelfahrt (30.05.2019)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 30.05.2019	Freitag 31.05.2019
verlegt auf	Freitag 31.05.2019	Samstag 01.06.2019

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Leerung der Altpapiertonnen und Gelben Tonnen gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 29. April 2019

54 - 6360.01-07

**Abfallentsorgung;
Sammlung von Problemabfällen**

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2019 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die zweite Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

	Montag, 20.05.2019	
Ungerhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Gasthaus Adler
Memmingerberg	09:45 - 10:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Legau	13:00 - 14:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:15 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
	Dienstag, 21.05.2019	
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 11:00 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Markt Wald	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Kirchheim	13:15 - 14:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Wertstoffhof

Mittwoch, 22.05.2019		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Tussenhausen	09:45 - 10:45 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof, Osterweg 18
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Donnerstag, 23.05.2019		
Ottobeuren	08:30 - 11:00 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Böhen	11:30 - 12:00 Uhr	Rathaus
Wolfertschwenden	12:30 - 13:15 Uhr	Festhalle
Lachen	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	15:00 - 15:45 Uhr	Rathausplatz
Freitag, 24.05.2019		
Babenhausen	08:30 - 10:45 Uhr	Busbahnhof
Kettershausen	11:15 - 12:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	12:30 - 13:15 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Breitenbrunn	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus
Egg an der Günz	15:00 - 15:45 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Samstag, 25.05.2019		
Mindelheim	08:30 - 11:00 Uhr	Wertstoffhof
Stetten	11:30 - 12:00 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Kammlach	12:30 - 13:15 Uhr	Memminger Str. 16 in Oberkammlach
Oberrieden	13:45 - 14:30 Uhr	Altes Lagerhaus Kirchstraße

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 17. April 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Es handelt sich um eine bereits bestehende Wasserkraftanlage mit ausgebauten Triebwerkskanal und erforderlicher Überfahrt, die seit langer Zeit betrieben wird und aufgrund ihrer Größe und des Betriebs keine gravierenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Dritte hat. Sie befindet sich nicht in einem besonders schützenswerten Bereich. Negative Auswirkungen auf die Ökologie bestehen nicht, die Durchgängigkeit an der Lautracher Ach wurde bereits hergestellt.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Sanierungsarbeiten am Triebwerkskanal und des Ersatzes der bestehenden Überfahrt durch einen Betonfertigteildurchlass im Oberwasser der Wasserkraftanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 324/3 der Gemarkung Lautrach nach den Unterlagen des Ingenieurbüros Dr.-Ing. Koch, 87435 Kempten, und des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 01.04.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 6. Mai 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Illerbeuren,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Illerbeuren folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **201.800,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **47.000,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **161.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **89** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.815,73 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **26.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- b) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **89** Verbandsschüler festgesetzt.
- c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **297,75 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **15.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Kronburg, 6. Mai 2019
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 06.05.2019 bis 24.05.2019, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zi.Nr. 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **223.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.583.200 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **1.366.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **220.000 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Umlageschlüssel gemäß § 14 der Verbandssatzung auf die einzelnen Verbandsmitglieder umgelegt.

Die Umlage der einzelnen Verbandsmitglieder beträgt:

• Stadt Mindelheim	40 %	88.000 €
• Gemeinde Apfeltrach	13 %	28.600 €
• Gemeinde Kammlach	20 %	44.000 €
• Gemeinde Stetten	20 %	44.000 €
• Gemeinde Unteregg	7 %	15.400 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Mindelheim, 25. April 2019

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

II.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 15.04.2019, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. § 4 Satz 1 Verordnung über die amtliche Bekanntmachung gemeindlicher Satzungen und von Rechtsvorschriften der Verwaltungsgemeinschaften (BekV) ab dem 09.05.2019 für die Dauer ihrer Gültigkeit zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Mindelheim (Zimmer 109) während den allgemeinen Dienststunden bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 18	Mindelheim, 16. Mai	2019
--------	---------------------	------

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Immissionsschutz; Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas durch die Anton Bitzer KG auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen	120
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage Pfingstmontag (10.06.2019) und Fronleichnam (20.06.2019)	121
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten	121
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	122
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	123

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage
zum Einsatz von Biogas durch die Anton Bitzer KG
auf dem Grundstück Flur-Nr. 631 der Gemarkung Hawangen**

Die Anton Bitzer KG betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Biogasanlage Bitzer“ der Gemeinde Hawangen. Am Vorhabensstandort wird derzeit eine Menge von 3,2 Mio. Nm³ Rohgas pro Jahr erzeugt. Die Anton Bitzer KG beantragte am 25.02.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas durch die Erhöhung der Gaserzeugungsmenge auf 7 Mio. Nm³. Dies soll durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge erfolgen. Außerdem sollen ein weiterer Nachgärbehälter und ein zusätzliches Endlager errichtet und betrieben werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.6.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 10.05.2019, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 16. Mai 2019

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Restmüll- und Biomüllabfuhr anlässlich der Feiertage
Pfingstmontag (10.06.2019) und Fronleichnam (20.06.2019)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Restmüll- und Biomüllabfuhr folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Montag 10.06.2019	Dienstag 11.06.2019	Mittwoch 12.06.2019	Donnerstag 13.06.2019	Freitag 14.06.2019
verlegt auf	Dienstag 11.06.2019	Mittwoch 12.06.2019	Donnerstag 13.06.2019	Freitag 14.06.2019	Samstag 15.06.2019
Normaler Abfuhrtag				Donnerstag 20.06.2019	Freitag 21.06.2019
verlegt auf				Freitag 21.06.2019	Samstag 22.06.2019

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.
Für die Leerung der Altpapiertonnen und Gelben Tonnen gelten die veröffentlichten Termine.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 10. Mai 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken
Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Wasserwirtschaftsamtes Kempten, vom 25.06.2018 auf wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung eines Betriebspegels an der Günz bei den Grundstücken Fl.Nrn. 669/3 und 864 der Gemarkung Ottobeuren durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, nach den Unterlagen der Ing.-Gemeinschaft Dr-Koch-Fichtner Water & Transportation GmbH, Kempten, vom Juni 2018 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 9. Mai 2019

BEKANTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 21.05.2019, um 14:30 Uhr** findet im **Schützenheim Eldern, Eldern 18a, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Sachstandsbericht HRB Eldern mit Baustellenbesichtigung
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 16 vom 27.11.2018
3. Bekanntgabe des Rechnungsergebnisses 2018
4. Sachstandsbericht HRB Engetried
5. Sachstandsbericht HRB Frechenrieden
6. Verschiedenes

Ottobeuren, 8. Mai 2019
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **1.375.150 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **160.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **969.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2017 auf **7.124 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **136,14542 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **30.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 31.12.2017 auf **7.124 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **4,21111 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **100.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Boos, 18. März 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BOOS

Erben
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle Boos, Zimmer 8, wähen der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

**vom 23.06.2019 bis 27.06.2019 und
vom 24.06.2019 bis 28.06.2019**

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Rad- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Manövermunition und Darstellungsmittel werden verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005, das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 20. Mai 2019

31 - 1711.0/2

Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen durch Herrn Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang

Herr Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang beantragte am 15.05.2019 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 10.17.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Anlage soll nach Erhalt der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

01.06.2019 bis einschließlich 01.07.2019

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg und
- bei der Stadt Memmingen, Welfenhaus, Schlossergasse 1, Eingangsbereich Zi.Nr. 117, 87700 Memmingen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 15.07.2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg,
E-Mail: rathaus@memmingerberg.de
- Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen
E-Mail: stadt@memmingen.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**12.09.2019, Beginn 9:00 Uhr im Landratsamt Unterallgäu,
Zi.Nr. 400, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Das Landratsamt Unterallgäu hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Umweltverträglichkeitspflicht des Vorhabens durchgeführt (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 10.7 der Anlage 1 zum UVPG). Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 18.04.2019, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Zimmer 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 17. Mai 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung des Dorfbaches (Verbindungsgraben Reutenbach)
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim
durch Herrn Andreas Müller, Memmingen**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Herrn Müller, Memmingen, vom 25.09.2017 mit Unterlagen von 2017 und 2018 auf Verlegung des Dorfbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Verlegung des Dorfbaches auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1121 und 1126 der Gemarkung Buxheim, nach den Unterlagen des Herrn Andreas Müller vom September 2017, ergänzt im August und Dezember 2018 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 20. Mai 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 0920.2

**34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Donau-Iller**

Am Mittwoch, den 29. Mai 2019, findet ab 14:00 Uhr im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm, die 34. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller statt.

T a g e s o r d n u n g
für die 34. Verbandsversammlung am 29.05.2019:

1. Öffentliche Sitzung

- TOP 1.1** Feststellung der Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 29.11.2018
- TOP 1.2** Geschäftsordnung ZRF Donau-Iller
- TOP 1.3** Vorlage des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) Donau-Iller
- TOP 1.4** Integrierte Leitstelle (ILS) Donau-Iller, Sachstand zum Hardwaretausch und Einführung der Alarmierung von Einsatzkräften über Digitalfunk
- TOP 1.5** ZRF Donau-Iller Tätigkeitsbericht
- TOP 1.6** Sonstiges

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Günzburg, 21. Mai 2019
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Margit Bendele
stv. Geschäftsführerin

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Memmingerberg, Landkreis Unterallgäu
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **657.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf je **210.981 €**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **434.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl vom 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Umlagen wurden folgende **Schülerzahlen** ermittelt:

Gemeinde Benningen	22
Gemeinde Holzgünz	59
Gemeinde Lachen	26
Gemeinde Memmingerberg	154
Gemeinde Trunkelsberg	84
Gemeinde Ungerhausen	51

Gesamt **396**

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.095,96 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	24.111 €
Gemeinde Holzgünz	64.662 €
Gemeinde Lachen	28.495 €
Gemeinde Memmingerberg	168.778 €
Gemeinde Trunkelsberg	92.061 €
<u>Gemeinde Ungerhausen</u>	<u>55.893 €</u>

Gesamt **434.000 €**

2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der ungedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **0,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl vom 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Für die Berechnung der Umlagen wurden folgende **Schülerzahlen** ermittelt:

Gemeinde Benningen	22
Gemeinde Holzgünz	59
Gemeinde Lachen	26
Gemeinde Memmingerberg	154
Gemeinde Trunkelsberg	84
<u>Gemeinde Ungerhausen</u>	<u>51</u>

Gesamt **396**

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **0 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld im Verwaltungshaushalt beträgt demnach für die

Gemeinde Benningen	0 €
Gemeinde Holzgünz	0 €
Gemeinde Lachen	0 €
Gemeinde Memmingerberg	0 €
Gemeinde Trunkelsberg	0 €
<u>Gemeinde Ungerhausen</u>	<u>0 €</u>

Gesamt **0 €**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Memmingerberg, 14. Mai 2019
SCHULVERBAND MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Türkheim, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Türkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **689.840 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **834.480 €**

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

SCHULVERBANDSUMLAGE

A) FESTSETZUNG DER SCHÜLERZAHL

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **181 Verbandsschüler** festgesetzt; davon entfallen auf

Markt Türkheim	99
Gemeinde Amberg	10
Gemeinde Rammingen	15
Markt Tussenhausen	41
Gemeinde Wiedergeltingen	16

B) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **453.800 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) UA 2133	Schulbedarf allgemein	349.330 €
b) UA 2134	Doppelsporthalle Betriebskosten	73.700 €
c) UA 2135	Ganztagsbetreuung	30.770 €

2. Die Verwaltungsumlage beträgt für den ungedeckten Bedarf aus B Ziffer 1

a) Schulbedarf allgemein

pro Verbandsschüler **1.930 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	191.070 €
Amberg	19.300 €
Rammingen	28.950 €
Tussenhausen	79.130 €
Wiedergeltingen	30.880 €

b) Doppelsporthalle Betriebskosten

für den Markt Türkheim	36.850 €
für den Schulverband Mittelschule	36.850 €

Diese Umlage ist am Ende des Haushaltsjahres nach den tatsächlichen Benutzungsstunden abzurechnen.

c) Ganztagsbetreuung

Aufteilung zu 100 % nach der Schülerzahl vom 1. Oktober des Vorjahres.
Umlage pro Verbandsschüler **170 €**. Somit entfallen auf

Türkheim	16.830 €
Amberg	1.700 €
Rammingen	2.550 €
Tussenhausen	6.970 €
Wiedergeltingen	2.720 €

C) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **738.480 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Die Investitionsumlage beträgt je Verbandsschüler **4.080 €** und wird wie folgt festgesetzt:

Türkheim	403.920 €
Amberg	40.800 €
Rammingen	61.200 €
Tussenhausen	167.280 €
Wiedergeltingen	65.280 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Türkheim, 15. Mai 2019
SCHULVERBAND MITTELSCHULE TÜRKHEIM

Christian Kähler
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 13.05.2019, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 23.05.2019 bis 30.05.2019 bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12), zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung während ihrer Gültigkeitsdauer bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
„Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 14 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark A 96 Bad Wörishofen/Allgäu“ am 06.05.2019 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **ERGEBNISHAUSHALT** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	177.860 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	<u>-15.660 €</u>
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	162.200 €

2. im **FINANZHAUSHALT**

a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	177.860 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-15.660 €</u>
und einem Saldo von	162.200 €

b) aus **Investitionstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.273.270 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-604.000 €</u>
und einem Saldo von	669.270 €

c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	360.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	<u>-900.000 €</u>
und einem Saldo von	-540.000 €

d) und dem **Saldo des Finanzhaushalts** von **291.470 €**

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **360.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf **15.660 €** festgesetzt. Dieser wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

a) Umlage zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten (Verwaltungskostenumlage):

Stadt Bad Wörishofen	7.516 €
Gemeinde Amberg	3.289 €
Gemeinde Rammingen	3.289 €
Gemeinde Eppishausen	783 €
Gemeinde Ettringen	783 €

b) Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage):

Eine Umlage zur Finanzierung der Investitionskosten (Investitionskostenumlage) wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Bad Wörishofen, 6. Mai 2019

ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK A 96 BAD WÖRISHOFEN/ALLGÄU“

Paul Gruschka

Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung am 14.05.2019 unter Gesch.-Nr. 24 - 9410.0 erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. § 4 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Bad Wörishofen, Bgm.-Ledermann-Str. 1, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nr. 20 Mindelheim, 29. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer neuen Brücke über den Mühlbach bei Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen	138
Satzung über die Anzahl, die Ablösung und die Gestaltung von Stellplätzen im Bereich des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ (Stellplatzsatzung)	139
Haushaltssatzung des Schulverbandes Benningen-Lachen, (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg), Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	145

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer neuen Brücke über den Mühlbach bei Grundstück Fl.Nr. 177
der Gemarkung Babenhausen durch den Markt Babenhausen**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Marktes Babenhausen vom 18.03.2019 auf Errichtung einer neuen Brücke in Rahmenkonstruktion mit Gründung auf Bohrpfahlwänden bei Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Babenhausen ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung einer neuen Brücke in Rahmenkonstruktion mit Gründung auf Bohrpfahlwänden bei Grundstück Fl.Nr. 177 der Gemarkung Babenhausen nach den Unterlagen des Ing.-Büros A & B GmbH & Co. KG, Börwang, vom Februar 2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 21. Mai 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Satzung über die Anzahl, die Ablösung und die Gestaltung von Stellplätzen im Bereich des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ (Stellplatzsatzung)

vom 22. Mai 2019

Der Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes sowie aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 156 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

(2) Als Stellplätze im Sinne dieser Satzung gelten Garagen, überdachte und nichtüberdachte Plätze zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf der Erdoberfläche oder unter der Erdoberfläche (Tiefgarage) außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 2

Anzahl der erforderlichen Stellplätze

(1) Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 der BayBO erforderlichen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch Auf- oder Abrunden auf eine ganze Zahl festzustellen. Aufzurunden ist, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 oder größer ist, andernfalls ist abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung zu ermitteln und zu addieren; diese Zahl ist unter Zugrundelegung der Rundungsregel der Sätze 2 und 3 auf eine ganze Zahl festzustellen.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze für Vorhaben, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Vorhaben mit vergleichbarem Bedarf zu ermitteln.

(3) Werden Anlagen errichtet, geändert oder in ihrer Nutzung geändert, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind auch die insoweit erforderlichen Stellplätze für Fahrräder und einspurige Kraftfahrzeuge herzustellen. Die Anzahl richtet sich nach der Art und der Zahl der zu erwartenden Benutzer und Besucher der jeweiligen Anlage.

(4) Für Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagenverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse nachzuweisen.

(6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsmittelquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

(7) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

§ 3

Beschaffenheit, Anordnung und Gestaltung der Stellplätze

(1) Für Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung der Zufahrten und der Stellflächen vorzusehen. Die Flächen sind möglichst unversiegelt oder mit wassergebundener Decke und breitflächiger Versickerung (z.B. Rasengittersteine, Schotter-, Pflasterrasen) anzulegen. Stellplätze sind durch Bepflanzungen abzuschirmen. Stellplatzanlagen mit mehr als 10 Stellplätzen sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern; dabei ist für je 10 Stellplätze mindestens ein standortgerechter Baum zu pflanzen, dessen Baumscheibe mindestens der Fläche eines Stellplatzes entspricht.

(2) Stellplätze für Besucher müssen leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein. Soweit sie durch Tiefgaragenstellplätze nachgewiesen sind, sind Hinweisschilder anzubringen.

(3) Stellplätze für Schank- und Speisewirtschaften sind so anzuordnen, dass sie leicht auffindbar sind. Auf sie ist durch entsprechende Schilder hinzuweisen.

(4) Mehr als 4 zusammenhängende Stellplätze sind nur über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt mit einer Höchstbreite von 6 m an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(5) Bei der Schaffung von Stellplätzen dürfen öffentliche Parkplätze nicht verlorengehen, mit Ausnahme der notwendigen Ein- und Ausfahrten.

§ 4 Stellplatzablösevertrag

(1) Entsprechend Art. 47 Abs. 3 Satz 3 BayBO kann die Stellplatzpflicht auch dadurch erfüllt werden, dass ein Ablösungsvertrag zwischen Zweckverband und Bauherr abgeschlossen wird. Die Entscheidung über den Abschluss eines solchen Ablösungsvertrages steht im Ermessen des Zweckverbandes „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können.

(2) Der Ablösebetrag beträgt je Stellplatz 8.000 Euro. Die Einzelheiten über die Ablösung sind im Ablösungsvertrag geregelt.

(3) Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.

§ 5 Härtefälle

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Zweckverband „Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen“ erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet der Zweckverband.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO belegt werden, wer

- Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht oder
- entgegen den Geboten und Verboten des § 3 dieser Satzung errichtet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Juni 2019 in Kraft.

Pfaffenhausen, den 22. Mai 2019
ZWECKVERBAND „INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN-SALGEN“

Franz Renftle
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage

zur Satzung über die Anzahl, die Ablösung und die Gestaltung von Stellplätzen im Bereich des Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen (Stellplatzsatzung) vom 22.05.2019

	Nutzung (Verkehrsquelle)	Zahl der Kraftfahrzeug- stellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohnen			
1.1	Wohnungen für Werksleiter und/oder Arbeitnehmer/-innen	2 Stellplätze je 1 Wohnung	-	-
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	10	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	75	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Waren und Geschäftshäuser einschließlich Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i> , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
3.2	Kleinläden bis 20 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz	-	-
3.3	Möbelmärkte (Ausstellung und Verkauf ohne Randsortimente)	1 Stellplatz je 70 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>	75	1 Stellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
3.4	Baumärkte, Gartencenter und Baustoffhandel, überdacht oder im Freien	1 Stellplatz je 70 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i> und Lagerfläche	75	1 Stellplatz je 200 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
4	Versammlungsräume und -stätten			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Kinos, Diskotheken, Theater, Konzerthäuser, Eventsäle)	1 Stellplatz je 3 Sitzplätze bzw. je 3 Besucher	90	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze bzw. je 30 Besucher
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Mehrzweckhallen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 3 Sitzplätze bzw. je 3 Besucher	90	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze bzw. Besucher

	Nutzung (Verkehrsquelle)	Zahl der Kraftfahrzeug- stellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
5	Sportstätten			
5.1	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	75	2 Stellplätze je Bahn
5.2	Billard	1 Stellplatz je 20 m ² anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	75	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
5.3	Fitnesscenter, -studios, sonstige Sportstudios	1 Stellplatz je 20 m ² anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	80	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
5.4	Sauna (gewerblich)	1 Stellplatz je 20 m ² anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	75	1 Stellplatz je 15 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
6	Gaststätten			
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² anzurechnender Gastfläche <i>(siehe Erläuterungen c)</i>	75	1 Stellplatz je 10 m ² anzurechnender Gastfläche <i>(siehe Erläuterungen c)</i>
6.2	Außenbewirtschaftungsflächen, soweit größer als 40 m ² und größer als die zugehörige anzurechnende Gastraumfläche der Gaststätte	1 Stellplatz je 20 m ² Außenbewirtschaftungsfläche <i>(siehe Erläuterungen d)</i>	100	1 Stellplatz je 10 m ² Außenbewirtschaftungsfläche <i>(siehe Erläuterungen d)</i>
6.3	Reine Außenbewirtschaftungsflächen	1 Stellplatz je 20 m ² Außenbewirtschaftungsfläche <i>(siehe Erläuterungen d)</i>	100	1 Stellplatz je 10 m ² Außenbewirtschaftungsfläche <i>(siehe Erläuterungen d)</i>
7	Gewerbe			
7.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(siehe Erläuterungen a, b)</i>	25	1 Stellplatz je 120 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
7.2	Lagerräume, -plätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(siehe Erläuterungen a, b)</i>	25	1 Stellplatz je 160 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
7.3	Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge Ausstellungshallen, -plätze,	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte <i>(siehe Erläuterungen a, b)</i>	25	1 Stellplatz je 160 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
7.4	Kraftfahrzeugwerkstatt	3 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen f)</i>	25	0,2 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen f)</i>
7.5	Tankstelle	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>	-	1 Stellplatz je 100 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
7.6	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stellplätze je Waschstraße, zzgl. Stauraum für 10 Kraftfahrzeuge	-	-
7.7	Kfz-Waschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz	-	-
7.8	Autovermietung	1 Stellplatz je 1 Betriebs-Kfz	-	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Kfz

	Nutzung (Verkehrsquelle)	Zahl der Kraftfahrzeug- stellplätze	Stellplätze hiervon in % für Besucher	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
7.9	Taxiunternehmen	1 Stellplatz je 2 Taxen	-	
7.10	Heimlieferservice (z.B. Pizza, Asia, usw.)	1 Stellplatz je 20 m ² Küchenfläche <i>(siehe Erläuterungen h)</i> ; zusätzlich 1 Stellplatz für Lieferfahrzeuge, insgesamt mindestens jedoch 2 Stellplätze	-	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche <i>(siehe Erläuterungen h)</i>
8	Sonstige gewerbliche Nutzung			
8.1	Flohmarkt in Hallen	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>	80	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche <i>(siehe Erläuterungen g)</i>
8.2	Flohmarkt auf Freiflächen	1 Stellplatz je 10 laufende Meter Verkaufstisch	80	1 Stellplatz je 15 laufende Meter Verkaufstisch
8.3	Internetcafé (ohne gaststättenrechtl. Konzession)	1 Stellplatz je 20 m ² anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>	75	1 Stellplatz je 20 m ² anzurechnender Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i>
8.4	Auto-Hobby-Werkstatt	2 Stellplätze je Reparaturstand <i>(siehe Erläuterungen f)</i>	-	-
8.5	Fahrschulen	1 Stellplatz je 2 Betriebs-Pkw/Lkw, mindestens 1 Stellplatz	25	1 Stellplatz je 5 m ² Nutzfläche <i>(siehe Erläuterungen b)</i> der Schulungsräume

Erläuterungen:

- a) **Handwerks- und Industriebetriebe, Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze für Kraftfahrzeuge**
Berechnung nach Beschäftigtenzahl nur bei Missverhältnis zur Nutzflächenberechnung
- b) **Nutzfläche**
Nutzfläche nach DIN 277
- c) **Gastraumfläche**
Nutzfläche aller Gasträume, einschließlich der dem Gast zugänglichen Thekenbereiche
- d) **Außenbewirtschaftungsfläche**
Aufstellflächen für Tische und Stühle einschließlich der dazu gehörenden Bewegungsräume
- e) **Besucherstellplätze**
Besucherstellplätze sind extra zu kennzeichnen und dauerhaft für Besucher bereitzustellen
- f) **Reparaturstand**
Standort mit oder ohne Hebebühne zur Reparatur, technischen Prüfung oder Lackierung von Kraftfahrzeugen; der Wartungs- oder der Reparaturstand selbst ist kein Stellplatz
- g) **Verkaufsnutzfläche**
Nutzfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume
- h) **Küchenflächen**
Nutzfläche aller der Zubereitung von Speisen dienenden Räumen

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Benningen-Lachen,
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg),
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Benningen-Lachen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **243.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **205.100 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 zugrunde gelegt. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2018 von insgesamt **114** umlagefähigen Schülern besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **1.799,12 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

a) Die Gesamtzahl von 114 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Benningen	65
<u>Lachen</u>	<u>49</u>
Gesamt	114

b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Benningen	116.943 €
<u>Lachen</u>	<u>88.157 €</u>
Gesamt	205.100 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Benningen, 21. Mai 2019
SCHULVERBAND BENNINGEN-LACHEN

Osterrieder
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält **keine** genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

32 - 1733.1

**Verordnung
des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals
„Alte Weißbuchenhecke“ Fl. Nr. 110/1 (ehemals Fl. Nr. 109), Gem. Winterrieden**

Vom 28.05.2019

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

**§ 1
Aufhebung**

Die Verordnung, erlassen durch das Landratsamt Illertissen, übernommen in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Unterallgäu, vom 15.02.1952 über das Naturdenkmal „Alte Weißbuchenhecke“ auf Fl. Nr. 110/1 (ehemals Fl. Nr. 109), Gemarkung Winterrieden, wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 28. Mai 2019
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller
bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9,
durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Freistaats Bayern und des Landes Baden-Württemberg, vom 07.05.2019 auf wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem biotopkartierten Bereich befindet (Nr. 2.3.7 der Anlage 3) und somit eine besondere örtliche Gegebenheit im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG eine Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, vorzunehmen. Die Überprüfung ergab, dass das Vorhaben keine solchen negativen Umweltauswirkungen nach sich zieht; es bedarf folglich keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen, nach den Unterlagen des Freistaats Bayern bzw. des Landes Baden-Württemberg, vom 07.05.2019, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 4. Juni 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Ökologischen Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben durch den Freistaat Bayern,
vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten**

Das Wasserwirtschaftsamtes Kempten beantragte mit Schreiben vom 15.04.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung der ökologischen Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Herstellung der ökologischen Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom April 2019 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 4. Juni 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlängerung von 2 Durchlässen westlich der Brücke über die Mindel bei Grundstück
Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Warmisried, ökologische Ausgleichsmaßnahmen beim Absturz
an der Mindel in Rappen (bei Grundstück Fl.Nr. 434/3 der Gemarkung Oberegg)
durch den Landkreis Unterallgäu**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Landkreises Unterallgäu, vom 21.05.2019 mit Unterlagen vom August 2018 auf Verlängerung von 2 Durchlässen westlich der Brücke über die Mindel bei Grundstück Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Warmisried und ökologische Ausgleichsmaßnahmen beim Absturz an der Mindel in Rappen (bei Grundstück Fl.Nr. 434/3 der Gemarkung Oberegg) ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Verlängerung von 2 Durchlässen westlich der Brücke über die Mindel bei Grundstück Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Warmisried und ökologische Ausgleichsmaßnahmen beim Absturz an der Mindel in Rappen (bei Grundstück Fl.Nr. 434/3 der Gemarkung Oberegg), nach den Unterlagen der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu vom August 2018 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 3. Juni 2019

24 - 050

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Markt Ottobeuren,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister German Fries

und

der Gemeinde Hawangen

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ulrich Ommer,

sowie

der Gemeinde Böhen

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Meer

zur interkommunalen Zusammenarbeit der Marktgemeinde Ottobeuren mit den Gemeinden Böhen und Hawangen im Bereich des Feuerwehrwesens

Folgende Zweckvereinbarung wird zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens gem. Art. 7 ff KommZG und Art. 1 BayFwG abgeschlossen.
Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes am 12. März 2019 genehmigt.

§ 1

Zweck

Die Gemeinden Hawangen und Böhen übertragen dem Markt Ottobeuren als Aufgabenträger die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens hinsichtlich der Schlauchpflege, Atemschutzwerkstatt sowie Kleiderkammer. Hierzu wird ein hauptamtlicher Gerätewart beim Markt Ottobeuren eingestellt. Außerdem wird eine Schlauchpflege-Kompaktanlage angeschafft.

Der Gerätewart übernimmt für die Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Reinigung und vorgeschriebene Prüfung sämtlicher Schläuche, Reparatur und die Ersatzbeschaffung sowie zentrale Lagerhaltung.
2. Wartung, Prüfung und Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte sowie zentrale Lagerhaltung.
3. Ausgabe, Rücknahme, Reinigung, Reparatur und Ersatzbeschaffung der Dienst- und Schutzkleidung sowie zentrale Lagerhaltung.

Ort der Leistungserbringung ist das Feuerwehrhaus Ottobeuren. Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung wird durch die Freiwillige Feuerwehr Ottobeuren übernommen.

Bei sämtlichen Ersatz- und Neubeschaffungen im Bereich Atemschutzgeräte und Dienst- und Schutzkleidung werden einheitliche Artikel nach Abstimmung mit den Kommandanten der einzelnen Wehren für sämtliche Wehren beschafft.

§ 2

Bildung des Zentrallagers

Sämtliche bei den einzelnen Feuerwehren vorhandene Schläuche und Ersatzteile, Atemschutzgeräte mit Zubehör und Ersatzteilen sowie Dienst- und Schutzkleidung werden in das Zentrallager eingebracht. In den einzelnen Feuerwehrhäusern verbleibt nur das tatsächlich auf den Fahrzeugen verlastete Material sowie die individuell ausgegebene Dienst- und Schutzkleidung.

Bei einer signifikanten Ausweitung des Bedarfs (z. B. Ersatz-/Neubeschaffung eines Fahrzeugs mit erweiterter Normbeladung an Schläuchen oder Atemschutzgeräten, Neueinführung von Atemschutz u. ä.) erfolgt die Erweiterungsbeschaffung zu Lasten des Haushalts der jeweiligen Gemeinde, das Material wird in das Zentrallager eingebracht.

§ 3

Auflösung der Zentrallagers

Bei einer Beendigung der Zusammenarbeit erfolgt Rückgabe bzw. Ablösung des Gesamtbestandes an Material an die jeweiligen Gemeinden nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Verrechnungsschlüsseln.

§ 4

Kostenersatz

Die anfallenden Kosten werden zunächst durch den Markt Ottobeuren verauslagt und halbjährlich oder nach Bedarf nach den geltenden Verrechnungsschlüsseln mit den beteiligten Gemeinden verrechnet.

Die Personalkosten werden einmal jährlich mit den Gemeinden Hawangen und Böhen verrechnet.

Durch die Vereinbarung sollen lediglich die Kosten gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt nicht vor. Sofern die Leistungen steuerpflichtig werden, hat der jeweilige Leistungsempfänger diese zu tragen.

Verrechnungsschlüssel

Der Verrechnungsschlüssel für die **Schlauchpflege** (Beschaffung und Unterhalt der Schlauchpflegeanlage, Ersatzbeschaffungen, Ersatz- und Reparaturteile) errechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich in den Feuerwehrhäusern der einzelnen beteiligten Gemeinden verlasteten Schläuche im Verhältnis zur Gesamtzahl der in allen Feuerwehrhäusern insgesamt verlasteten Schläuchen (der Bestand im Zentrallager sowie die vom Bund finanzierte Beladung des Schlauchwagens bleibt hierbei unbeachtet). Derzeit beträgt er für

Ottobeuren:	$240 : 342 \times 100 (\%) =$	70%
Böhen:	$28 : 342 \times 100 (\%) =$	8%
Hawangen:	$74 : 342 \times 100 (\%) =$	22%

Der Verrechnungsschlüssel für die **Atemschutzwerkstatt** (Unterhalt des Prüfgeräts und des Atemluftkompressors, Ersatzbeschaffungen, Werkzeuge und Arbeitsmittel, Ersatz- und Zubehörteile) errechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich in den Feuerwehrhäusern der einzelnen beteiligten Gemeinden verlasteten Atemschutzgeräte im Verhältnis zur Gesamtzahl der in allen Feuerwehrhäusern insgesamt verlasteten Atemschutzgeräten (der Bestand im Zentrallager bleibt hierbei unbeachtet). Er beträgt für

Ottobeuren:	$12 : 20 \times 100 (\%) =$	60%
Böhen:	$0 : 20 \times 100 (\%) =$	0%
Hawangen:	$8 : 20 \times 100 (\%) =$	40%

Der Verrechnungsschlüssel für die **Kleiderkammer** (Unterhalt der Waschmaschine und Trockner, Ersatzbeschaffungen, Reparatur von Dienst- und Schutzkleidung) errechnet sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrleute in den einzelnen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in allen Gemeinden aktiven Feuerwehrleute. Derzeit beträgt er für

Ottobeuren:	$237 : 393 \times 100 (\%) =$	60%
Böhen:	$86 : 393 \times 100 (\%) =$	22%
Hawangen:	$70 : 393 \times 100 (\%) =$	18%

Als Verrechnungsschlüssel für die **Personalkosten** des hauptamtlichen Gerätewarts wird der Verrechnungsschlüssel der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren herangezogen. Der beträgt dieser für

Ottobeuren:	80%
Böhen:	7 %
Hawangen:	13%

Der Markt Ottobeuren ist berechtigt und verpflichtet, die Verrechnungsschlüssel bei signifikanten Änderungen der Berechnungsgrundlagen halbjährlich an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

§ 4 Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Beteiligten wird das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen.

§ 6 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Ottobeuren, 20. Mai 2019

MARKT OTTOBEUREN

GEMEINDE HAWANGEN

GEMEINDE BÖHEN

German Fries

Ulrich Ommer

Andreas Meer

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister

Erster Bürgermeister

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 22	Mindelheim, 13. Juni	2019
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Sitzung des Kreisausschusses		154
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen		155
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim, Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2019 und 2020		158
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019		159

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 24.06.2019**, findet um **13.30 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht
2. Bestellung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters zur Landrats- und Kreistagswahl am 15.03.2020
3. Erlass einer Wahlordnung für die Einrichtung eines Inklusionsbeirats beim Landkreis Unterallgäu

4. Stadtbus-Regionalbus-Konzept Memmingen-Unterallgäu
5. Anpassung des Investitionszuschusses für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu aufgrund des verbesserten Jahresergebnisses 2018
6. Bezuschussung des THW-Fördervereins Memmingen zum Kauf eines Teeladlers

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 13. Juni 2019

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2019 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die dritte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 08.07.2019		
Lauben	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Oberschöneegg	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Boos	11:15 - 11:45 Uhr	Raiffeisenbank
Niederrieden	12:30 - 13:15 Uhr	Sportheim
Fellheim	13:45 - 14:30 Uhr	Feuerwehrhaus, Ulmer Straße 8
Pleiß	15:00 - 15:45 Uhr	Lagerhaus
Dienstag, 09.07.2019		
Heimertingen	08:30 - 09:15 Uhr	Wertstoffhof
Buxheim	09:45 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Benningen	11:00 - 11:45 Uhr	Mehrzweckhalle
Illerbeuren	12:30 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Woringen	13:30 - 14:15 Uhr	Rathaus
Bad Grönenbach	14:45 - 16:00 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
Mittwoch, 10.07.2019		
Holzgünz	08:30 - 09:00 Uhr	Feuerwehrhaus Schwaighausen
Westerheim	09:30 - 10:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Attenhausen	10:45 - 11:30 Uhr	Mehrzweckhaus
Ottobeuren	12:00 - 14:15 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Markt Rettenbach	14:45 - 15:45 Uhr	Lüdinghauser Platz
Donnerstag, 11.07.2019		
Loppenhausen	08:30 - 09:15 Uhr	Feuerwehrhaus
Babenhausen	09:45 - 11:45 Uhr	Busbahnhof
Winterrieden	12:00 - 12:30 Uhr	Mehrzweckhalle
Erkheim	13:15 - 14:15 Uhr	Wertstoffhof
Ungerhausen	14:45 - 15:30 Uhr	Gasthaus Adler

Freitag, 12.07.2019		
Unteregg	08:30 - 09:15 Uhr	Parkplatz Gasthof Adler
Dirlewang	09:45 - 10:45 Uhr	Gasthof Rössle
Apfeltrach	11:15 - 12:00 Uhr	Schützenheim
Mindelheim	12:45 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof
Samstag, 13.07.2019		
Bad Wörishofen	08:30 - 10:30 Uhr	Wertstoffhof
Türkheim	11:00 - 12:00 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	12:30 - 13:30 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Haselbach	14:15 - 15:00 Uhr	Am Freibad

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 5. Juni 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für künstliche Besamung der Haustiere Mindelheim,
Landkreis Unterallgäu, für die Haushaltsjahre 2019 und 2020**

I.

Aufgrund der Art 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für die Jahre 2019 und 2020 wird hiermit festgesetzt, im

	2019	2020
VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	6.500 €	6.500 €
und im		
VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.000 €	3.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.500 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Mindelheim, 14. März 2019

ZWECKVERBAND FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE MINDELHEIM

Georg Wölfle

Geschäftsführer des Zweckverbandes für künstliche Besamung

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG vom Tage dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Mindelheim, Brixener Str. 25 zur Einsichtnahme bereit.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen für den Ortsteil Weilbach, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **218.610 €**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **94.399 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Breitenbrunn, 11. Juni 2019

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 06.06.2019, Gesch.-Nr.: 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt gem. Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung an für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 24

Mindelheim, 27. Juni

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug der Wassergesetze;

Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis
1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen
der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die
Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen

162

33 - 6424.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute mit teilweiser Wiederverfüllung auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 1322/2, 1354 bis 1361, 1364 bis 1366, 1370, 1370/2, 1371, 1373 bis
1375, 1377, 1382, 1385, 1388 der Gemarkung Kirchheim und Teilflächen
der Fl.Nrn. 1407 und 1417 der Gemarkung Hasberg durch die
Franz Kaiser GmbH & Co. KG, 87775 Salgen**

Der Termin zur Erörterung der gegen die beantragte wasserrechtliche Gestattung für o.g. Maßnahmen rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden findet am

**Montag, den 15.07.2019, 11:00 Uhr
im Landratsamt Unterallgäu, Gebäude 6, 2. Stock, Zimmer 341,
Champagnatplatz 4, 87719 Mindelheim**

statt.

Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Bei den Personenkreisen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 24. Juni 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 25

Mindelheim, 4. Juli

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2019

165

Übung der Bundeswehr

168

Vollzug der Wassergesetze;

Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 627/1
der Gemarkung Spöck durch den Markt Kirchheim i. Schw.

168



Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019

I.

Nachstehend wird die in der Sitzung des Kreistages vom 25.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019 gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 145) erlässt der Kreistag folgende Haushaltssatzung:

§ 1ö

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	149.111.000 €
----------------------------	-----------------------------------	---------------

und im

VERMÖGENSHAUSHALT	in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.858.300 €
--------------------------	-----------------------------------	--------------

ab.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Martin in Türkheim für das Haushaltsjahr 2019 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	5.700.627,11 €
	in den Aufwendungen mit	5.591.474,67 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	412.239,00 €
----------------------	-----------------------------------	--------------

festgesetzt.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes Am Anger in Bad Wörishofen für das Haushaltsjahr 2019 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	2.362.308,32 €
	in den Aufwendungen mit	2.311.083,88 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	159.588,00 €
	in den Ausgaben mit	240.492,00 €

festgesetzt.

- (4) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Kreis-Seniorenwohnheimes St. Andreas in Babenhausen für das Haushaltsjahr 2019 wird im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	3.027.520,82 €
	in den Aufwendungen mit	2.999.854,64 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen mit	232.730,00 €
	in den Ausgaben mit	275.710,00 €

festgesetzt.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.
- (2) Kredite des Trägers zur Finanzierung von Ausgaben nach den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden auf 0 € festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der drei Kreis-Seniorenwohnheime werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 80.273.964 € festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden - vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellten - Realsteuerkraftzahlen, aus der Einkommensteuerbeteiligung und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Grundsteuer A	1.648.396 €
Grundsteuer B	14.376.723 €
Gewerbsteuer	77.474.461 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	66.682.332 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>6.829.891 €</u>

Zwischensumme (Steuerkraft) 167.011.803 €

80 v.H. der Schlüsselzuweisungen
der kreisangehörigen Gemeinden
des Haushaltsjahres 2018 15.015.327 €

Summe der Umlagegrundlagen (Umlagekraft 2019) 182.027.130 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf 44,1 v.H. festgesetzt.

- (4) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.
2. Gewerbsteuer 310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Mindelheim, 27. Juni 2019
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

II.

Die Haushaltssatzung 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO von der Ausgabe dieses Amtsblattes an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während den allgemeinen Öffnungszeiten im Landratsamt am Empfang öffentlich auf.

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat

vom 22.07.2019 bis 25.07.2019

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Rad- und Kettenfahrzeuge eingesetzt. Tarnmaterial wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 2. Juli 2019

33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 627/1 der Gemarkung Spöck durch den Markt Kirchheim i. Schw.

Der Markt Kirchheim beantragte mit den Planunterlagen der Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Neusäß, vom 12.02.2019 eine Plangenehmigung für die Nasskiesausbeute auf dem Grundstück Fl.Nr. 627/1 der Gemarkung Spöck.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 25. Juni 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Bauausschusses

Am **Mittwoch, 24.07.2019**, findet um **14.00 Uhr** im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in **Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Abschluss von Vereinbarungen mit Gemeinden über gemeinsame Ausbaumaßnahmen
2. MN 23 - Deckenbaumaßnahme an zwei Kreisverkehren an der Umgehung Rammingen

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 11. Juli 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Ettringen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Ettringen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **705.754€**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **141.146 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **503.383 €** festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 (Ettringen und Markt Wald) zugrunde gelegt. Die Grundschule Ettringen und die Albert-Schweitzer-Mittelschule wurden zum 01.10.2018 von insgesamt **183 Schülern** des Schulverbandes besucht.
- c) Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **2.750,73 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

- a) Die Gesamtzahl von 183 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Ettringen	159
<u>Markt Wald</u>	<u>24</u>

Gesamt 183

- b) Die Umlageschuld beträgt somit für

Ettringen	437.366 €
<u>Markt Wald</u>	<u>66.017 €</u>

Gesamt 503.383€

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Ettringen, 4. Juli 2019
SCHULVERBAND ETTRINGEN

Sturm
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang bei der Gemeinde Ettringen (Zimmer 4) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV für die gesamte Dauer ihrer Wirksamkeit in der Gemeinde Ettringen zur Einsicht bereit.

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Die Sparurkunde zu

Konto 3 000 420 780

wird hiermit gemäß Art. 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 21. Juni 2019
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 27 Mindelheim, 18. Juli 2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Salgen und Eppishausen	175
Sitzung des Kreistages	176
Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2018	176
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu	178
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2019)	179
Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen	180

24 - 022

**Verordnung
zur Änderung des Gebietes
der Gemeinden Salgen und Eppishausen
Vom 15.07.2019**

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende

Verordnung

§ 1

1. Aus der Gemeinde Eppishausen, Gemarkung Mörgen werden die Flurnummern 847/1 zu 850m², 846/1 zu 483 m² und 845/1 zu 239 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Salgen, Gemarkung Salgen eingliedert.
2. Die in Nr. 1 genannten Grundstücke werden nach Gebietsänderung mit dem Grundstück Flurnummer 649 Gemarkung Salgen verschmolzen.
3. Das Änderungsgebiet ergibt sich aus den Fortführungsnachweisen Nr. 217 03, 217 04, 217 05 und 229 01 des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen für die Gemarkung Mörgen. Sie liegen beim Vermessungsamt Memmingen, Außenstelle Mindelheim, auf und können dort eingesehen werden.

§2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft

§3

Diese Verordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Mindelheim, den 15. Juli 2019
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreistages

Am **Montag, 22.07.2019**, findet um **09.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Aufstellung einer Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht
2. Bestellung eines Wahlleiters und eines stellvertretenden Wahlleiters zur Landrats- und Kreistagswahl am 15.03.2020
3. Stadtbus-Regionalbus-Konzept Memmingen-Unterallgäu
4. Bericht zur Evaluation und Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts mit Pflegebedarfsplanung durch das BASIS-Institut für soziale Planung, Beratung und Gestaltung GmbH, Bamberg
5. Anpassung des Investitionszuschusses für das Kommunalunternehmen Kreiskliniken Unterallgäu aufgrund des verbesserten Jahresergebnisses 2018
6. Wirtschaftlicher Zusammenschluss der Kreiskliniken Unterallgäu mit dem Klinikverbund Kempten-Oberallgäu (Fusion)
 - a) Sachstandsbericht, Diskussion und Grundsatzbeschluss

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 18. Juli 2019

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 31. Dezember 2018

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2018 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2018	31.12.2018	
Amberg	1.489	1.476	-13
Apfeltrach	937	935	-2
Babenhausen	5.621	5.628	+7
Bad Grönenbach	5.682	5.665	-17

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2018	31.12.2018	
Bad Wörishofen	15.891	15.963	+72
Benningen	2.015	2.021	+6
Böhen	759	770	+11
Boos	2.022	2.007	-15
Breitenbrunn	2.343	2.342	-1
Buxheim	3.196	3.202	+6
Dirlewang	2.150	2.172	+22
Egg a.d. Günz	1.140	1.139	-1
Eppishausen	1.854	1.850	-4
Erkheim	3.082	3.099	+17
Ettringen	3.410	3.433	+23
Fellheim	1.153	1.148	-5
Hawangen	1.340	1.324	-16
Heimertingen	1.718	1.723	+5
Holzgünz	1.322	1.339	+17
Kammlach	1.835	1.820	-15
Kettershausen	1.737	1.728	-9
Kirchhaslach	1.263	1.247	-16
Kirchheim i. Schw.	2.625	2.647	+22
Kronburg	1.760	1.752	-8
Lachen	1.603	1.621	+18
Lauben	1.368	1.369	+1
Lautrach	1.288	1.283	-5
Legau	3.227	3.273	+46
Markt Rettenbach	3.846	3.884	+38
Markt Wald	2.207	2.184	-23
Memmingerberg	3.059	3.139	+80
Mindelheim	14.911	15.002	+91
Niederrieden	1.435	1.443	+8
Oberrieden	1.219	1.221	+2
Oberschöneegg	970	987	+17
Ottobeuren	8.387	8.381	-6
Pfaffenhausen	2.527	2.590	+63
Pleiß	859	861	+2
Rammingen	1.591	1.544	-47
Salgen	1.450	1.467	+17
Sontheim	2.673	2.702	+29
Stetten	1.416	1.414	-2
Trunkelsberg	1.676	1.698	+22
Türkheim	7.254	7.290	+36
Tussenhausen	3.013	3.035	+22
Ungerhausen	1.106	1.122	+16
Unteregg	1.388	1.394	+6

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	30.06.2018	31.12.2018	
Westerheim	2.210	2.214	+4
Wiedergeltingen	1.406	1.411	+5
Winterrieden	947	943	-4
Wolfertschwenden	2.010	2.051	+41
Woringen	2.086	2.088	+2
Kreissumme	143.476	144.041	+565

Mindelheim, 12. Juli 2019

Z3.3 - 5430.1

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresverlustes des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu

Entsprechend der Satzung des Kommunalunternehmens hat der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 Satz 8 den geprüften Jahresabschluss festzustellen und den Jahresverlust zu behandeln.

Der Verwaltungsrat hat folgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2018 in seiner Sitzung am 06.06.2019 gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einem Jahresfehlbetrag von 860.074,77 € fest.
2. Der festgestellte Jahresfehlbetrag ist wie folgt zu behandeln:
 - a. auf neue Rechnung vorgetragen wird ein Betrag von 496.080,84 €,
 - b. mit der Kapitalrücklage verrechnet wird ein Betrag von 363.993,93 €.
3. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand für das Jahr 2018 die Entlastung.
4. Der vom Landkreis Unterallgäu abzudeckende Fehlbetrag beträgt nach Abzug der nicht abzudeckenden AfA-Aufwendungen (363.993,93 €) und nach Hinzurechnung der im Jahresabschluss des Kommunalunternehmens ausgewiesenen Erträge aus der anteiligen Auflösung der Rückstellung für das MVZ (11.400 €) 507.480,84 €.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat seinen Bericht mit folgendem Bestätigungsvermerk abgeschlossen:

„Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu, Anstalt des öffentlich Rechts des Landkreises Unterallgäu, Mindelheim, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Kreiskliniken Unterallgäu für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieses Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 der Kreiskliniken Unterallgäu liegen während der üblichen Bürostunden in der Zeit vom 22.07.2019 bis 29.07.2019 in der Finanzbuchhaltung im Zimmer 166-A der Kreisklinik Mindelheim, Bad Wörishofer Str. 44, auf.

Mindelheim, 1. Juli 2019
KOMMUNALUNTERNEHMEN KREISKLINIKEN UNTERALLGÄU

Franz Huber
Vorstand

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages Maria Himmelfahrt (15.08.2019)**

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Donnerstag 15.08.2019	Freitag 16.08.2019
verlegt auf	Freitag 16.08.2019	Samstag 17.08.2019

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils ausgewählten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 15. Juli 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8633.1

**Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Westernach - Egelhofen**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Wasserversorgung Westernach - Egelhofen folgende

**Änderungssatzung
zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 18.10.2010**

**§ 1
Änderungen**

(1) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Ein durch einen Wasserrohrbruch verursachter Mehrverbrauch bis zu 500 m³ über dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten drei Jahre führt zu keiner Gebührenermäßigung; diejenige Menge, die über 500 m³ liegt, wird mit der Hälfte der derzeit geltenden Verbrauchsgebühr je m³ berechnet.“

(2) § 13 Abs. 3 wird gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Egelhofen, 10. April 2019
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert
Verbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Künftig möchte die Therme Bad Wörishofen GmbH die Energiezentrale selber betreiben. Dafür soll das bestehende BHKW ausgebaut und entsorgt werden. Geplant ist der Einbau von zwei BHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung vom 1.386 kW (jeweils 693 kW). Die Heizkessel bleiben bestehen.

Durch die beantragte Erweiterung überschreitet die Verbrennungsmotoranlage mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung vom 1.386 kW erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle. Die Änderung dient dazu, dass die Abwärme und der Strom zukünftig komplett selbst verwendet werden sollen.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 18.07.2019, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 25. Juli 2019

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf wesentliche Änderung der Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas
durch die Brader GbR, Im Schättele 6, 87786 Woringen
auf dem Grundstück Flur-Nr. 759 der Gemarkung Woringen**

Die Brader GbR betreibt auf dem oben genannten Grundstück eine Biogasanlage. Die Anlage liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch - BauGB). Am Vorhabensstandort werden derzeit zwei Blockheizkraftwerke mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 984 kW betrieben. Durch die beantragte Erweiterung um ein drittes BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.017 kW überschreitet die Verbrennungsmotoranlage erstmals die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsschwelle. Die Änderung dient der flexiblen Stromerzeugung. Die Biogaserzeugungsanlage wurde am 29.08.2012 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die damals angezeigte jährliche Biogaserzeugungsmenge beträgt 1.423.500 Nm³. Nun soll die Gasproduktionsmenge auf 1.464.673 Nm³ pro Jahr erhöht werden. Dies soll durch die Erhöhung der Einsatzstoffmenge erfolgen. Außerdem soll ein neues Gaslager errichtet und betrieben werden.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nrn. 1.2.2.2, 8.6.3.2 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, der Umweltschutzingenieur sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 2 und 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nrn. 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 18.07.2019, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 316, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 25. Juli 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Pfaffenhausen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bay. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Pfaffenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **887.256 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **900.475 €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird festgesetzt auf **0 €**.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzt auf **540.800 €**.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der **Verbandsschüler** auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 festgesetzt auf **416**.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **1.300 €**.

Die Verwaltungsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	141	183.300 €
Gemeinde Salgen	80	104.000 €
Gemeinde Breitenbrunn	116	150.800 €
Gemeinde Oberrieden	79	102.700 €

2. INVESTITIONSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **370.240 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Verbandsschülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **416** festgesetzt.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler **890 €**.

Die Investitionsumlage je Mitgliedsgemeinde beträgt:

Markt Pfaffenhausen	141	125.490 €
Gemeinde Salgen	80	71.200 €
Gemeinde Breitenbrunn	116	103.240 €
Gemeinde Oberrieden	79	70.310 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **80.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Pfaffenhausen, 11. Juli 2019
SCHULVERBAND PFAFFENHAUSEN

Hubert Schröther
Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushalt 2019 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben Landratsamt Unterallgäu vom 18.06.2019, Gesch.-Nr. 24 - 9410.0).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 41 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tag nach dieser Bekanntmachung für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen (Zimmer 301) während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.12.2018	31.03.2019	
Egg a.d. Günz	1.139	1.150	+11
Eppishausen	1.850	1.867	+17
Erkheim	3.099	3.089	-10
Ettringen	3.433	3.444	+11
Fellheim	1.148	1.139	-9
Hawangen	1.324	1.319	-5
Heimertingen	1.723	1.758	+35
Holzgünz	1.339	1.339	0
Kammlach	1.820	1.807	-13
Kettershausen	1.728	1.738	+10
Kirchhaslach	1.247	1.247	0
Kirchheim i. Schw.	2.647	2.646	-1
Kronburg	1.752	1.753	+1
Lachen	1.621	1.627	+6
Lauben	1.369	1.365	-4
Lautrach	1.283	1.278	-5
Legau	3.273	3.257	-16
Markt Rettenbach	3.884	3.873	-11
Markt Wald	2.184	2.175	-9
Memmingerberg	3.139	3.149	+10
Mindelheim	15.002	15.095	+93
Niederrieden	1.443	1.445	+2
Oberrieden	1.221	1.214	-7
Oberschöneegg	987	989	+2
Ottobeuren	8.381	8.424	+43
Pfaffenhausen	2.590	2.608	+18
Pleiß	861	855	-6
Rammingen	1.544	1.574	+30
Salgen	1.467	1.473	+6
Sontheim	2.702	2.711	+9
Stetten	1.414	1.428	+14
Trunkelsberg	1.698	1.718	+20
Türkheim	7.290	7.289	-1
Tussenhausen	3.035	3.051	+16
Ungerhausen	1.122	1.126	+4
Unteregg	1.394	1.384	-10
Westerheim	2.214	2.220	+6
Wiedergeltingen	1.411	1.415	+4
Winterrieden	943	933	-10
Wolfertschwenden	2.051	2.055	+4
Woringen	2.088	2.098	+10
Kreissumme	144.041	144.407	+366

Mindelheim, 22. Juli 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Grundschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung die in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 27.05.2019 beschlossen wurde:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **342.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **67.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **175.500 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2018 von **553 Schülern** der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **371,36 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Mindelheim, 27. Mai 2019
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.06.2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wurden in der Zeit ab dem 18.06.2019 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung ab dem 18. Juni 2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntmachung vom 17.06.2019 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet am 18.06.2019 und wieder abgenommen am 22.07.2019.

Mindelheim, 17. Juni 2019
SCHULVERBAND MINDELHEIM (GRUNDSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mindelheim Mittelschule,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung die in der öffentlichen Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 27.05.2019 beschlossen wurde:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.137.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **898.800 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

VERWALTUNGSUMLAGE:

- a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **909.500 €** festgesetzt.
- b) Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- c) Die Verbandsschule Mindelheim wurde am 01.10.2018 von **344 Schülern** der Mitgliedsgemeinden besucht.

Die Umlage für jeden Schüler beträgt somit **2.643,90 €**.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Mindelheim, 27. Mai 2019
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.06.2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Vermerk über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage des Haushaltsplanes (Art. 65 Abs. 3 GO):

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wurden in der Zeit ab dem 18.06.2019 im Rathaus zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung ab dem 18.06.2019 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Auf die Auflegung der Haushaltssatzung mit Anlagen wurde durch die Bekanntmachung vom 17.06.2019 hingewiesen.

Die Bekanntmachung erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung. Der Anschlag wurde angeheftet 18.06.2019 und wieder abgenommen am 22.07.2019.

Mindelheim, 17. Juni 2019
SCHULVERBAND MINDELHEIM (MITTELSCHULE)

Dr. Stephan Winter
Erster Vorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes
für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621
der Gemarkung Schwaighausen durch Herrn Manfred Kurrle,
Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang**

1. Aufhebung des Erörterungstermins

Herr Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang beantragte am 15.05.2019 beim Landratsamt Unterallgäu die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Ziffer 10.17.1. des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb der o. g. Anlage.

Das Landratsamt Unterallgäu führte ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wurde nach § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) an dem Verfahren beteiligt.

Der auf den 12.09.2019, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, anberaumte Erörterungstermin wird aufgehoben.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben, § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

Die nicht selbständig anfechtbare Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

2. Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die **Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage durch Herrn Manfred Kurrle** öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 25.07.2019, Gesch.-Nr. 31-1711.0/2, lautet:

1. Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang, wird nach Maßgabe der unter Nr. 3 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 4 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Schulungs-, Prüf- und Testgeländes für Kraftfahrzeuge als ständige Anlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 der Gemarkung Schwaighausen erteilt.

2. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)

Herr Manfred Kurrle, Wiesenweg 16, 87538 Bolsterlang, erhält nach Maßgabe dieses Bescheides die beschränkte Erlaubnis, gesammeltes Niederschlagswasser über eine insgesamt 300 m lange Rohr-Rigolen-Anlage mit insgesamt sieben Absetzschächten, auf der Ostseite der Halle in das Grundwasser einleiten zu dürfen.

Der beschränkten Erlaubnis liegen die vom Wasserwirtschaftsamt Kempten geprüften Planunterlagen des Büros LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, Bahnhofstraße 20, 87700 Memmingen, vom 14.05.2019 (Register 11) zugrunde.

Die beschränkte Erlaubnis wird bis 31.07.2039 befristet.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen***) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **09.08.2019 bis einschließlich 22.08.2019**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Straße 3, 87766 Memmingerberg und
- bei der Stadt Memmingen, Welfenhaus, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 1. August 2019

54 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die dritte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019 bekanntgegeben.

Bereiche	Abfuhrtermine
Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen	
Babenhausen	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	24.09.2019 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	17.09.2019 ab 07:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach	
Bad Grönenbach	10.09.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen	10.09.2019 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	11.09.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	11.09.2019 ab 07:00 Uhr
Stadt Bad Wörishofen	
Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	04.10.2019 ab 08:00 Uhr
Ortsteile (Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	04.10.2019 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Boos	
Boos	17.09.2019 ab 07:00 Uhr
Fellheim	17.09.2019 ab 07:00 Uhr
Pleiß	17.09.2019 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	16.09.2019 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	16.09.2019 ab 08:00 Uhr
Gemeinde Buxheim	16.09.2019 ab 08:00 Uhr
Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang	
Apfeltrach	19.09.2019 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	19.09.2019 ab 07:00 Uhr
Stetten	19.09.2019 ab 07:00 Uhr
Unteregg	20.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 23.09.2019 ab 08:00 Uhr
Lauben 23.09.2019 ab 08:00 Uhr
Westerheim 18.09.2019 ab 07:00 Uhr
Kammlach 25.09.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

27.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen 26.09.2019 ab 07:00 Uhr
Kirchheim 26.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 09.09.2019 ab 08:00 Uhr
Lautrach 09.09.2019 ab 08:00 Uhr
Legau 09.09.2019 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

20.09.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

27.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 11.09.2019 ab 07:00 Uhr
Lachen 11.09.2019 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 13.09.2019 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 13.09.2019 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 18.09.2019 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 18.09.2019 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 01.10.2019 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 30.09.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 12.09.2019 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 12.09.2019 ab 07:00 Uhr
Hawangen 13.09.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 25.09.2019 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 25.09.2019 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 26.09.2019 ab 07:00 Uhr
Salgen 26.09.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

23.09.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg	02.10.2019 ab 07:00 Uhr
Türkheim	02.10.2019 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen	02.10.2019 ab 07:00 Uhr
Rammingen	02.10.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	30.09.2019 ab 08:00 Uhr
Mattsies	30.09.2019 ab 08:00 Uhr
Zaisertshofen	30.09.2019 ab 08:00 Uhr
Ziegelstadel	27.09.2019 ab 07:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springmäcker (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!

Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: 08 31/5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim, 6. August 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 050

Bekanntmachung des Zweckverbandes Industrie- und Gewerbepark A96 des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit Grünordnung "An der Bgm.-Merk-Straße"

Der Zweckverband Industrie- und Gewerbepark A96 hat mit Beschluss vom 22.07.2019 den Bebauungsplan mit Grünordnung für das Gebiet „An der Bgm.-Merk-Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Satzung, Begründung und Planzeichnung bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Straße 7, 87746 Erkheim (Montag bis Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr; Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Erkheim, 5. August 2019
ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK A 96

Nagler
Verbandsvorsitzender

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Legau, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Legau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **520.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **178.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **373.100 €** festgesetzt und wie folgt aufgeteilt:

a) Sonstiger nicht gedeckter Aufwand (Verwaltungsumlage)	277.400 €
b) Durch staatliche Zuwendungen nicht gedeckte Schülerbeförderungskosten	95.700 €

Zu a)

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Aufwand in Höhe von **277.400 €** wird nach der Zahl der Verbandsschüler der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes Legau (Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 BaySchFG) nach dem Stand vom 01.10.2018 umgelegt:

Gemeinde Kronburg	27 Schüler	37.449,00 €
Gemeinde Lautrach	16 Schüler	22.192,00 €
Markt Legau	<u>157 Schüler</u>	<u>217.759,00 €</u>
	200 Schüler	277.400,00 €
Umlage je Schüler		1.387,00 €

Zu b)

Die durch staatliche Zuwendung nicht gedeckten Schülerbeförderungskosten in Höhe von **95.700 €** werden nach der Zahl der beförderten Schüler der Gemeinden nach dem Stand vom 01.10.2017 umgelegt (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Gemeinde Kronburg	76 Schüler	37.684,97 €
Gemeinde Lautrach	52 Schüler	25.784,46 €
Markt Legau	<u>65 Schüler</u>	<u>32.230,57 €</u>
	193 Schüler	95.700,00 €
Umlage je Schüler		495,85 €

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage ist mit jeweils 25 v.H. des Jahresbetrages zu folgenden Terminen fällig:

15.01.2019

15.04.2019

15.07.2019

15.10.2019

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Legau, 1. August 2019
SCHULVERBAND LEGAU

Franz Abele
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 71 Abs. 2 (Kreditaufnahmen) und Art. 67 Abs. 4 (Verpflichtungsermächtigungen) der Gemeindeordnung (GO) genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 40 KommZG in der Zeit vom 01.08.2019 bis 23.08.2019, die Haushaltssatzung gemäß § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 26 GO während des ganzen Jahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel, Marktplatz 1, 87764 Legau, Zimmer 18, zur Einsicht auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 und 10 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim am 16.07.2019 folgende Haushaltssatzung 2019 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.404.670 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **588.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Umlage für Verwaltung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Verwaltungsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **1.121.170 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **46.960 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage und der Investitionsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 wie folgt festgesetzt:

Markt Türkheim	7.254 Einwohner
Gemeinde Amberg	1.489 Einwohner
Gemeinde Rammingen	1.591 Einwohner
Gemeinde Wiedergeltingen	<u>1.406 Einwohner</u>
	11.740 Einwohner

3. Die Verwaltungsumlage beträgt 95,50 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	692.757,00 €
Gemeinde Amberg	142.199,50 €
Gemeinde Rammingen	151.940,50 €
Gemeinde Wiedergeltingen	134.273,00 €

Zusätzlich hat der Markt Türkheim eine Vorausbeteiligung von 195.000 € aufgrund des abgeschlossenen Vertrages zu entrichten.

4. Die Investitionsumlage beträgt 4,00 € pro Einwohner.

Die Umlageschuld beträgt für

Markt Türkheim	29.016,00 €
Gemeinde Amberg	5.956,00 €
Gemeinde Rammingen	6.364,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	5.624,00 €

B) Umlage für Abwasserbeseitigung

1. a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **520.000 €** festgesetzt. Er teilt sich wie folgt auf:

a) Betrieb Verbandsanlagen	40.000,00 €
b) Betrieb Kläranlage	480.000,00 €

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **440.000 €** festgesetzt.

Sammler	25.000 €
Kläranlage	415.000 €

2. Die Betriebskostenumlage wird wie folgt aufgeteilt:

a) Für den Betrieb der Verbandsanlagen (Verbandssammler mit Pumpstationen)

Markt Türkheim	36,00 % =	14.400 €
Gemeinde Amberg	22,00 % =	8.800 €
Gemeinde Rammingen	9,00 % =	3.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	33,00 % =	13.200 €

b) Für den Betrieb der Kläranlage

Markt Türkheim	67,00 % =	321.600 €
Gemeinde Amberg	10,00 % =	48.000 €
Gemeinde Rammingen	12,00 % =	57.600 €
Gemeinde Wiedergeltingen	11,00 % =	52.800 €

3. Investitionsumlage für Abwasserbeseitigung

a) UA 7002 Sammler 25.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	61,60 % =	15.400 €
Gemeinde Amberg	10,20 % =	2.550 €
Gemeinde Rammingen	14,86 % =	3.715 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,34 % =	3.335 €

25.000 €

b) UA 7181 Kläranlage 415.000 €

Inv.Zuweisg. f. Ersatzbeschaffungen	20.000 €
Inv.Zuweisg. f. neue Schnecken u. a.	395.000 €

Somit entfallen auf

Markt Türkheim	63,00 % =	261.450,00 €
Gemeinde Amberg	11,50 % =	47.725,00 €
Gemeinde Rammingen	12,50 % =	51.875,00 €
Gemeinde Wiedergeltingen	13,00 % =	<u>53.950,00 €</u>

415.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Betriebskostenumlage gemäß § 4 B Ziffer 1 a) für den Betrieb der Verbandsanlagen und der Kläranlage ist am Ende des Haushaltsjahres den tatsächlichen Verhältnissen anzupassen und nach der tatsächlichen Belastung auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen (= Abrechnung).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Türkheim, 16. Juli 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT TÜRKHEIM

Christian Kähler
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Unterallgäu vom 02.08.2019, Geschäftszeichen: 24 - 9410.0).

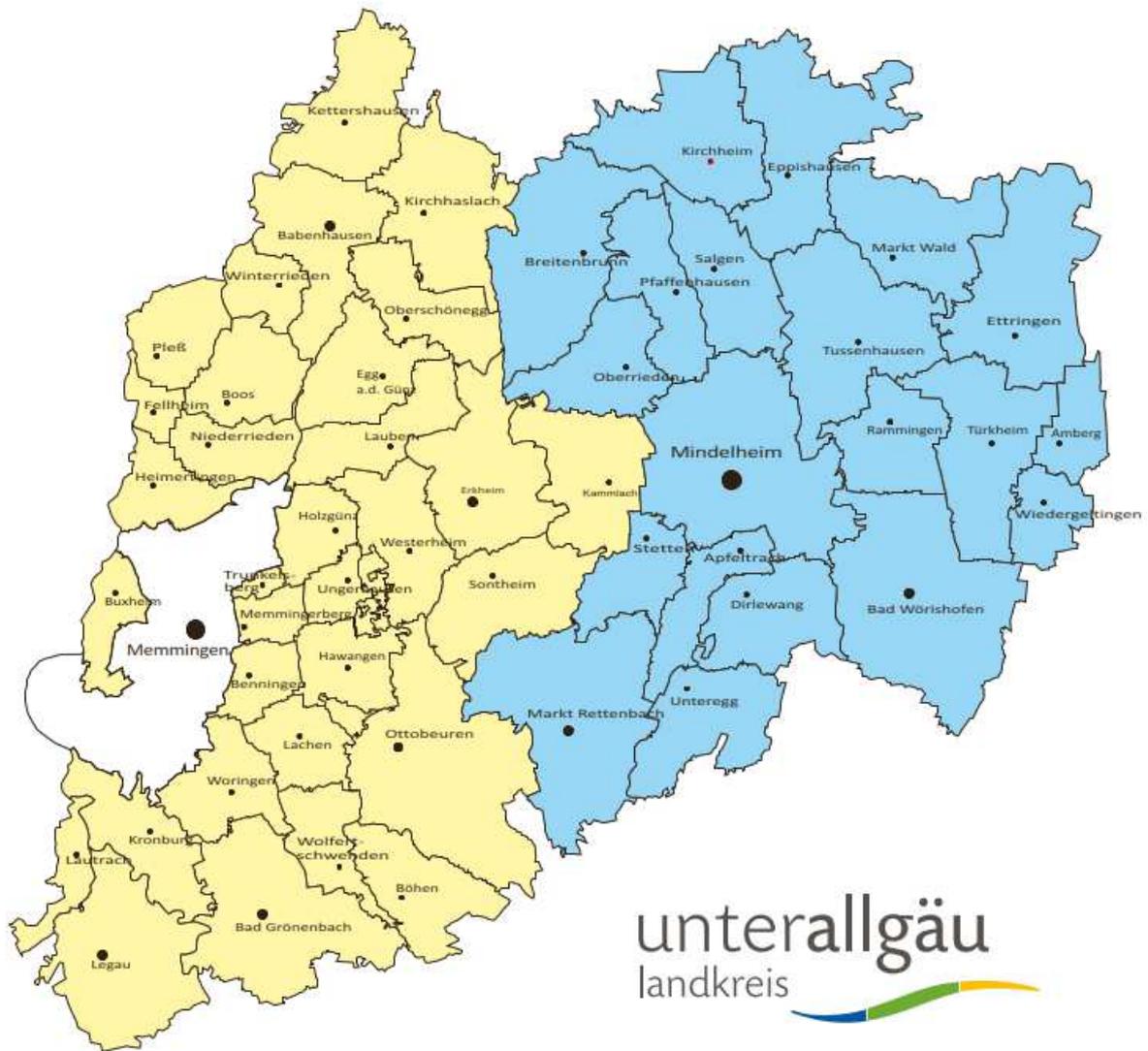
III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 10 VGemO und Art. 27 Abs. 1 KommZG in der Zeit vom 14.08.2018 bis 21.08.2018 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 4 Bekanntmachungsverordnung während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Türkheim, Rathaus (Zimmer 12) zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Arbeitsbereiche Kreisarchivpflege im Landkreis Unterallgäu



unterallgäu
landkreis

-  Bereich West: Herr Thomas Klein
-  Bereich Ost: Herr Silverius Bihler

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Abbruch einer Brücke und Errichtung eines Durchlasses als Ersatzbau
- am Haselbach (Fl.Nr. 347/2 Gemarkung Olgishofen)
bei Fl.Nr. 363 Gemarkung Olgishofen und
- an der Gutnach (Fl.Nr. 360 Gemarkung Herretshofen)
bei Fl.Nr. 362 Gemarkung Herretshofen
durch die Gemeinde Kirchhaslach**

Die Gemeinde Kirchhaslach beantragte mit Schreiben vom 12.02.2019 die wasserrechtliche Plange-
nehmigung für den Abbruch einer Brücke und Errichtung eines Durchlasses als Ersatzbau am Haselbach
(Fl.Nr. 347/2 Gemarkung Olgishofen) bei Fl.Nr. 363 Gemarkung Olgishofen und an der Gutnach (Fl.Nr. 360
Gemarkung Herretshofen) bei Fl.Nr. 362 Gemarkung Herretshofen.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1
und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung
entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalls durch.

Es handelt sich um bereits bestehende Brücken, die einer dringenden Sanierung bedürfen. Die nun als
Ersatzbau vorgesehene Durchlässe haben aufgrund ihrer Größe keine gravierenden negativen Aus-
wirkungen auf die Umwelt und Dritte. Sie befindet sich nicht in einem besonders schützenswerten
Bereich. Negative Auswirkungen auf die Ökologie bestehen nicht.

Die allgemeine Vorprüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Art und
Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine erheblichen nachteiligen
Umweltauswirkungen vorliegen.

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Abbruch einer Brücke und Errichtung eines Durchlasses als
Ersatzbau am Haselbach (Fl.Nr. 347/2 Gemarkung Olgishofen) bei Fl.Nr. 363 Gemarkung Olgishofen und
an der Gutnach (Fl.Nr. 360 Gemarkung Herretshofen) bei Fl.Nr. 362 Gemarkung Herretshofen nach den
Planunterlagen der LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH, Memmingen vom
Februar und Juni 2019 und des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 18.07.2019 aus
o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7
Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig
anfechtbar.

Mindelheim, 13. August 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mittelschule Erkheim,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Erkheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **706.144 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **204.316 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **283.500 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **135 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.100 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **0 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebliche Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **135 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf **0 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Erkheim, 14. Augustl 2019
SCHULVERBAND MITTELSCHULE ERKHEIM

Seeberger
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Unterallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.08.2019 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen ihren weiteren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle/Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer Nr. 7, öffentlich zur Einsicht bereitgelegt (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Heimertingen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **282.250,00 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **132.800,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **178.550,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **139** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.284,53 €** festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **40.000,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf **139** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **287,77 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **50.000,00 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Heimertingen, 16. August 2019
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Jürgen Schalk
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zi.Nr. 8, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und
Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers
(bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim)
durch die Immo Team Allgäu GmbH, Kempten**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags der Immo Team Allgäu GmbH, Kempten, vom 04.07.2019 mit Unterlagen vom 03.05.2019 auf Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers (bei Grundstück Fl.Nr. 99 der Gemarkung Buxheim) ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für die Fischaufstiegshilfe ist eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem Bereich befindet, in dem keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG keine Prüfung auf der zweiten Stufe mehr vorzunehmen.

Für die Verrohrung ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung der Gesamtmaßnahme ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Reutenbach in Buxheim und die Errichtung einer geschlossenen Verrohrung zur Ableitung des Überwassers (bei Grundstück Fl.Nr 99 der Gemarkung Buxheim) nach den Unterlagen der Immo Team Allgäu GmbH, Kempten, vom 03.05.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 5 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 20. August 2019

33 - 6415.1/1

**Vollzug der Wassergesetze;
Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2
der Gemarkung Memmingerberg durch Heidi Lempenauer-Albrecht**

Bekanntmachung

Frau Heidi Lempenauer-Albrecht beantragte mit Schreiben und Planunterlagen vom 12.06.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Zusammenlegung von zwei Fischteichen zu einem Fischteich und die gleichzeitige Verkleinerung der gesamten Wasserfläche der Fischteichanlage auf ca. 300 m² (bisher: 650 m²) auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2 der Gemarkung Memmingerberg.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es handelt sich um eine bestehende Fischteichanlage, die sich nicht in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich befindet.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Umgestaltung der Fischteichanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1314/2 der Gemarkung Memmingerberg nach den Planunterlagen der Frau Lempenauer-Albrecht vom 12.06.2019 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 22. August 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9303.1

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang
– Kostensatzung –**

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes (KG) und Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 26 Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang:

§ 1

Die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

(2) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.

Dirlewang, 28. August 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Der Kostensatzung liegt gem. Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 26 KommZG, Art. 23 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) –
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen
Wirkungskreis der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bekanntmachung vom 2. August 2000, AllMBI S. 571) 5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Erteilung und Überlassung von Ablichtungen aus vorgelegten sonstigen Unterlagen: Pro Seite DIN A4 – schwarz/weiß Pro Seite DIN A4 – farbig Pro Seite DIN A3 – schwarz/weiß	0,15 € pro Seite 0,30 € pro Seite 0,30 € pro Seite

¹ Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

² Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02		Pro Seite DIN A3 - farbig	0,60 € pro Seite
	005	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 - 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €
	006	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 - 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	007	Niederschriften: Besondere Amtshandlungen	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO)	10 € bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) 4.0 bei Geldansprüchen 4.1 sonst	12,50 € bis 150 € 50 € bis 2.500 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € 12,50 € bis 250 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³	bis 499,99 € 5 € ab 500,00 € bis 1.999,99 € 10 € ab 2.000,00 € 15 €
04		Standesamt	
	041	Vornahme der Eheschließung an Wochenenden und Feiertagen 1. bei lebensgefährlicher Erkrankung 2. sonst	Gebührenfrei 70 €
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Anordnungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁴	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁵	15 € bis 600 €
	112	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 1.250 €
	113	Negativbescheinigung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	50 € bis 125 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 € bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln	15 € bis 1.000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁶	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	30 €
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

⁴ Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII/MBI S. 135).

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

⁶ Vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1999 (AII/MBI S. 135)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 € bis 1.000 €
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	617	Ausstellung der vorzeitigen Freistellungserklärung (Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO)	50 €
	618	Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	20 € je Bodenrichtwert pro wertermittlungsrelevantes Datum
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 € bis 2.500,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	30 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	30 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Zuteilung einer Hausnummer	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	634	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 € bis 75 €
68		Liegenschaftskataster	
	680	Katasterauszug zur Bauvorlage	Gebühr gemäß Anlage zur GebOVerordn./Nr. 5.6 GebVz
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁷	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	30 € bis 600 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	30 € bis 1.250 €

⁷ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁸	30 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	30 € bis 600 €
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	30 € bis 250 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁹	30 € bis 150 €
81		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre (§ 15 Abs. 3 Satz 3 WAS) ¹⁰	30 € bis 150 €
87		Sonstige wirtschaftliche Unternehmen	
	870	Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG zur Verlegung von Telekommunikationsleitungen (gemäß § 142 Abs. 6 TKG)	
		a) bei kleinen Baumaßnahmen (Pauschalzustimmung) pro Auftragsmitteilung	30,00 €
		b) bei der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren	130,00 €

⁸ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

⁹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.

¹⁰ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1989, AllMBI S. 579, geändert am 10. Dezember 2001, AllMBI S. 766).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **391.000 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **322.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage und Investitionsumlage

1. Festsetzung

- a) Für die Berechnung der Umlagen wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 zugrunde gelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2018 von insgesamt 180 Schülern besucht.

- b) Die Gesamtzahl von 180 Schülern teilt sich wie folgt auf die Mitgliedsgemeinden auf:

Dirlewang	88
Apfeltrach	30
Stetten	12
Unteregg	41
Eggenthal	9

2. Verwaltungsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 288.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.600,00 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	140.800,00€
Apfeltrach	48.000,00 €
Stetten	19.200,00 €
Unteregg	65.600,00 €
<u>Eggenthal</u>	<u>14.400,00 €</u>
Gesamt	288.000,00 €

3. Investitionsumlage - Umlageschuld

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf 75.000 € festgesetzt und nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Schüler auf 416,6667 € festgesetzt.

Die Umlageschuld beträgt somit für

Dirlewang	36.666,67 €
Apfeltrach	12.500,00 €
Stetten	5.000,00 €
Unteregg	17.083,33 €
<u>Eggenthal</u>	<u>3.750,00 €</u>
Gesamt	75.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Dirlewang, 26. August 2019
SCHULVERBAND DIRLEWANG

Mayer Alois
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird festgesetzt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **887.500 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **165.000 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **382.915 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 wie folgt festgesetzt:

Markt Dirlewang	2.150 Einwohner
Gemeinde Apfeltrach	937 Einwohner
Gemeinde Stetten	1.416 Einwohner
Gemeinde Unteregg	<u>1.388 Einwohner</u>
Gesamt	5.891 Einwohner

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **65 €** festgesetzt.

2. Umlageschuld

Die Umlageschuld beträgt nach Ziffer 1 insgesamt für

Markt Dirlewang	139.750 €
Gemeinde Apfeltrach	60.905 €
Gemeinde Stetten	92.040 €
Gemeinde Unteregg	90.220 €

2) INVESTITIONSUMLAGE

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Dirlewang, 26. August 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT DIRLEWANG

Mayer
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO während der gesamten Zeit ihrer Wirksamkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang, Zimmer 15, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 160 063

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Johann Hörl
Ludwig-Dürr-Str. 4
82057 Icking

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 23. August 2019
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 35 Mindelheim, 12. September 2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Kreisausschusses	230
Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen	231
Abfallentsorgung; Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019	234

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Donnerstag, 19. September 2019**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht
2. Förderung der Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu „Schaffenslust“
3. Flexibus im Knoten Babenhausen-Boos
4. Bezuschussung der Psychosozialen Beratungsstellen der AWO für Suchtgefährdete und Suchtkranke Memmingen und Mindelheim
5. Änderung der Landkreisgrenze bei den Gemarkungen Pleß und Kellmünz
6. Förderung der Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2019

- 7. Förderung der Familienpflege 2019
- 8. Förderung der Umweltstation Unterallgäu in Legau

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 9. September 2019

54 - 6360.01-07

Abfallentsorgung; Sammlung von Problemabfällen

Der Landkreis Unterallgäu führt im Jahr 2019 wieder Schadstoffsammlungen durch.
Die vierte Sammlung von Schadstoffen findet wie folgt statt:

Montag, 14.10.2019		
Türkheim	08:30 - 09:30 Uhr	Hochstraße Bahngelände
Ettringen	10:00 - 10:45 Uhr	Altes Feuerwehrhaus/Turnhalle
Tussenhausen	11:15 - 12:00 Uhr	Bauhof/Feuerwehrhaus
Kirchheim	12:30 - 13:15 Uhr	Marktplatz
Pfaffenhausen	13:45 - 14:45 Uhr	Wertstoffhof
Bedernau	15:15 - 16:00 Uhr	Bretagne Platz
Dienstag, 15.10.2019		
Salgen	08:30 - 09:15 Uhr	Gemeindeverwaltung
Markt Wald	09:45 - 10:45 Uhr	Parkplatz TSV Turnhalle
Rammingen	11:15 - 11:45 Uhr	Hauptstraße 47
Wiedergeltingen	12:15 - 13:00 Uhr	Bauhof, Osterweg 18
Bad Wörishofen	13:30 - 15:45 Uhr	Wertstoffhof
Mittwoch, 16.10.2019		
Ottobeuren	08:30 - 11:15 Uhr	Parkplatz bei der Sportwelt, Am Galgenberg
Böhen	11:45 - 12:15 Uhr	Rathaus
Lachen	12:45 - 13:30 Uhr	Feuerwehr-/Vereinshaus
Hawangen	14:00 - 14:45 Uhr	Rathausplatz
Memmingerberg	15:15 - 16:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Donnerstag, 17.10.2019		
Wolfertschwenden	08:30 - 09:15 Uhr	Festhalle
Bad Grönenbach	09:45 - 11:30 Uhr	Loipenparkplatz, Egg 7
Legau	12:00 - 13:00 Uhr	Feuerwehrhaus
Lautrach	13:30 - 14:00 Uhr	Mehrzweckhalle
Trunkelsberg	14:45 - 15:30 Uhr	Parkplatz Unterallgäu-halle

Freitag, 18.10.2019		
Kettershausen	08:30 - 09:15 Uhr	Mehrzweckhalle
Kirchhaslach	09:45 - 10:30 Uhr	Neues Feuerwehrhaus
Oberrieden	11:00 - 11:30 Uhr	Altes Lagerhaus, Kirchstraße
Kammlach	12:00 - 12:45 Uhr	Memminger Str. 16, Oberkammlach
Mindelheim	13:30 - 16:00 Uhr	Wertstoffhof

Samstag, 19.10.2019		
Babenhausen	08:30 - 11:00 Uhr	Busbahnhof
Egg an der Günz	11:30 - 12:15 Uhr	Parkplatz Musikerheim
Stetten	13:00 - 13:45 Uhr	Parkplatz Genossenschaftsbank
Markt Rettenbach	14:15 - 15:30 Uhr	Lüdinghauser Platz

Am Schadstoffmobil können aus Haushalten folgende Abfallarten gebührenfrei abgegeben werden:

Alle Stoffe mit Gefahrstoffzeichen:

- ✓ flüssige Farb- und Lackreste (lösemittelhaltig)
- ✓ Fotochemikalien
- ✓ Haushaltsreiniger
- ✓ Holzschutzmittel
- ✓ Laugen und Säuren
- ✓ Lösungsmittel
- ✓ Medikamente
- ✓ PCB-haltige Kondensatoren
- ✓ Pflanzenschutzmittel
- ✓ quecksilberhaltige Abfälle
- ✓ Rostentferner
- ✓ Spraydosen mit Restinhalt

Die Schadstoffe sollen möglichst in ihren ursprünglichen Gefäßen belassen werden, dürfen wegen evtl. notwendiger Rückfragen nur persönlich abgegeben und nicht unbeaufsichtigt an der Sammelstelle zurückgelassen werden. Es wird davor gewarnt, verschiedene Schadstoffe zusammenzuschütten, weil dadurch gefährliche chemische Reaktionen ausgelöst werden können.

Schadstoffe bzw. Sondermüll aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dürfen nur in kleinen Mengen gebührenfrei angeliefert werden; gegebenenfalls werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung erhoben.

Pro Anlieferung werden maximal 50 Kilogramm an Schadstoffen bzw. Sondermüll angenommen, unabhängig davon, ob es sich um eine private oder gewerbliche Anlieferung handelt.

Bei größeren Mengen ist die Kontaktaufnahme mit der Abfallwirtschaftsberatung erforderlich.

Ausnahme:

Medikamente aus Apotheken können ohne Mengenbegrenzung angeliefert werden.

Nicht am Schadstoffmobil angenommen werden:

Abfallart	Entsorgung über
Altöl und feste ölhaltige Abfälle	Verkaufsstelle
Altreifen	Händler oder Wertstoffhof (ohne Felge, bis 60 cm Durchmesser, gegen Gebühr)
Beschädigte Lithiumbatterien	Achtung, entzündlich! Mit Sand bedecken und Kontakt mit der Abfallwirtschaftsberatung aufnehmen.
Farben und Lacke (eingetrocknet)	Restmüll
Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper	Bitte Kontakt mit der Abfallwirtschafts-beratung aufnehmen.
Gerätebatterien, Autobatterien	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Glühbirnen, Halogenlampen	Restmüll
Leere Sprühdosen	Gelbe Tonne
Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LEDs	Wertstoffhof
PUR-Schaumdosen	Verkaufsstelle oder Wertstoffhof
Speiseöle und -fette	Wertstoffhof (fest: in Blechdosen, flüssig: zum Ausleeren)
Wandfarbe, Dispersionsfarbe	Restmüll (flüssige Farbe vorher eintrocknen lassen oder mit Sägemehl oder Gips eindicken)
Zerbrochene Energiesparlampen	Wertstoffhof (in einem verschlossenen Behältnis)

Eine vollständige Übersicht aller Termine des Schadstoffmobils finden Sie in der Unterallgäuer Umweltzeitung. Außerdem sind die Sammeltermine im Abfuhrkalender des Landkreises unter www.unterallgaeu.de/abfuhrkalender und in der Unterallgäu-App für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt. Die Abfallwirtschaftsberatung des Landkreises gibt bei Fragen Auskunft unter Telefon (0 82 61) 9 95 - 3 67 oder - 4 67.

Mindelheim, 11. September 2019

54 - 6364.0/3

**Abfallentsorgung;
Vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019**

Bei dieser Abfuhr werden alle gemischten Gartenabfälle abgeholt.

Nachfolgend werden die Termine für die vierte Abfuhr von pflanzlichen Abfällen im Jahr 2019 bekanntgegeben.

Bereiche

Abfuhrtermine

Verwaltungsgemeinschaft Babenhausen

Babenhausen	29.10.2019 ab 07:00 Uhr
Egg a. d. Günz	29.10.2019 ab 07:00 Uhr
Kettershausen	29.10.2019 ab 07:00 Uhr
Kirchhaslach	29.10.2019 ab 07:00 Uhr
Oberschöneegg	29.10.2019 ab 07:00 Uhr
Winterrieden	22.10.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Bad Grönenbach

Bad Grönenbach	15.10.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen	15.10.2019 ab 07:00 Uhr
Wolfertschwenden	16.10.2019 ab 07:00 Uhr
Woringen - Goßmannshofen	16.10.2019 ab 07:00 Uhr

Stadt Bad Wörishofen

Stadtgebiet (Kurstadt, Gartenstadt, Unteres Hart)	08.11.2019 ab 07:00 Uhr
--	-------------------------

Ortsteile

(Dorschhausen, Frankenhofen, Schlingen, Schöneschach, Stockheim, Hartenthal, Kirchdorf, Oberes Hart, Obergammenried, Untergammenried)	08.11.2019 ab 07:00 Uhr
---	-------------------------

Verwaltungsgemeinschaft Boos

Boos	22.10.2019 ab 07:00 Uhr
Fellheim	22.10.2019 ab 07:00 Uhr
Pleiß	22.10.2019 ab 07:00 Uhr
Heimertingen	21.10.2019 ab 08:00 Uhr
Niederrieden	21.10.2019 ab 08:00 Uhr

Gemeinde Buxheim

21.10.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Dirlewang

Apfeltrach	24.10.2019 ab 07:00 Uhr
Dirlewang	24.10.2019 ab 07:00 Uhr
Stetten	24.10.2019 ab 07:00 Uhr
Unteregg	25.10.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Erkheim 28.10.2019 ab 08:00 Uhr
Lauben 28.10.2019 ab 08:00 Uhr
Westerheim 23.10.2019 ab 07:00 Uhr
Kammlach 30.10.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Ettringen

04.11.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim

Eppishausen 31.10.2019 ab 07:00 Uhr
Kirchheim 31.10.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel

Kronburg 14.10.2019 ab 08:00 Uhr
Lautrach 14.10.2019 ab 08:00 Uhr
Legau 14.10.2019 ab 08:00 Uhr

Markt Rettenbach

25.10.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Wald

04.11.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg

Benningen 16.10.2019 ab 07:00 Uhr
Lachen 16.10.2019 ab 07:00 Uhr
Memmingerberg 18.10.2019 ab 07:00 Uhr
Trunkelsberg 18.10.2019 ab 07:00 Uhr
Holzgünz 23.10.2019 ab 07:00 Uhr
Ungerhausen 23.10.2019 ab 07:00 Uhr

Stadt Mindelheim

Stadtgebiet 06.11.2019 ab 06:00 Uhr

Ortsteile

(Gernstall, Heimenegg, Mindelau, Nassenbeuren,
Oberauerbach, Unterauerbach, Westernach) 05.11.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren

Böhen 17.10.2019 ab 07:00 Uhr
Ottobeuren 17.10.2019 ab 07:00 Uhr
Hawangen 18.10.2019 ab 07:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen

Breitenbrunn 30.10.2019 ab 07:00 Uhr
Oberrieden 30.10.2019 ab 07:00 Uhr
Pfaffenhausen 31.10.2019 ab 07:00 Uhr
Salgen 31.10.2019 ab 07:00 Uhr

Gemeinde Sontheim

28.10.2019 ab 08:00 Uhr

Verwaltungsgemeinschaft Türkheim

Amberg 07.11.2019 ab 07:00 Uhr
Türkheim 07.11.2019 ab 07:00 Uhr
Wiedergeltingen 07.11.2019 ab 07:00 Uhr
Rammingen 07.11.2019 ab 07:00 Uhr

Markt Tussenhausen

Tussenhausen	05.11.2019 ab 07:00 Uhr
Mattsies	05.11.2019 ab 07:00 Uhr
Zaisertshofen	05.11.2019 ab 07:00 Uhr
Ziegelstadel	04.11.2019 ab 08:00 Uhr

Hinweise:

1. Soweit wie möglich sollen pflanzliche Abfälle aus Gärten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
2. Die Gartenabfälle müssen gebündelt bereitgestellt werden. Die Bündel dürfen nicht länger oder breiter als 1,50 m sein, da sie ansonsten nicht in die Schüttung des Fahrzeuges passen. Stämme (max. 15 cm Durchmesser) müssen auf dieses Maß gekürzt sein. **Bündel und Behälter dürfen ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.**
Küchenabfälle und Fertigkompost dürfen nicht zur Gartenabfallsammlung bereitgestellt werden.

Für die Bereitstellung feiner, strukturarmer Gartenabfälle (Rasenschnitt, Laub, Heckenschnitt, Blumen) benützen Sie bitte folgende Behältnisse:

- Papiersäcke
Diese sind im Handel erhältlich. Sie können auch bei Landwirten nach gebrauchten Papiersäcken (ohne Folieninnensack) fragen.
- Pappkartons
- Körbe, Kunststoffwannen (diese werden nach Entleerung zurückgestellt)
Die Wannens dürfen sich nach oben hin nicht verengen und ein Volumen von 60 l nicht überschreiten.

Die eingesammelten Gartenabfälle werden kompostiert. Papiersäcke und Pappkartons werden mitkompostiert; **in Plastiksäcken bzw. Plastikbeuteln bereitgestellte Grünabfälle werden nicht mitgenommen, Plastiksäcke sowie Schubkarren werden nicht entleert.**

Springmäcker (Gartenabfallsäcke mit Spirale) und Metallwannen sind für die Bereitstellung nicht geeignet und werden ebenfalls nicht entleert.

Zum Bündeln bitte keine Kunststoffe verwenden! Am besten eignet sich ausreichend starker, natürlicher Bindfaden. Mit Kunststoffen gebündelte Gartenabfälle werden nicht mitgenommen!
Die Bereitstellung darf frühestens einen Tag vor der Abholung erfolgen.

3. Mitgenommen werden haushaltsübliche Mengen bis zu 2 m³.
4. Die Abfälle werden an den genannten Tagen jeweils ab der angegebenen Uhrzeit abgeholt. Soweit Abholtermine auf einen Montag oder Folgetag eines Feiertages fallen, ist durch Verlegung des Abfuhrbeginns auf 08:00 Uhr die Möglichkeit gegeben, die Gartenabfälle erst am Abholtag bereitzustellen. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass die Abholung ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder belästigt werden. Es erfolgt nur eine Durchfahrt der Abholfahrzeuge; danach bereitgestellte Abfälle können nicht mehr abgeholt werden.

Sollten Störungen in der Abholung auftreten oder Unklarheiten bestehen, wenden Sie sich bitte an die

Firma Dorr GmbH & Co.KG
Unterwanger Str. 8, 87439 Kempten
Tel.: 08 31/5 91 17-11

oder an das Landratsamt Unterallgäu, Telefon-Nrn.: 0 82 61/9 95-3 67 oder -4 67.

5. Durch Eigenkompostierung, das Angebot der Grünguterfassung des Landkreises - einschließlich der Biotonne - ist die Entsorgung der gesamten Gartenabfälle abgedeckt. Eine Entsorgung von pflanzlichen Abfällen über die Restmülltonne ist nach der Abfallwirtschaftssatzung nicht zulässig.

Mindelheim 10. September 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

5. Grün- und Ausgleichsflächen an Kreisstraßen im Landkreis Unterallgäu

6. Neufassung der Abfallgebührensatzung

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 19. September 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 24.09.2019, um 14:30 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14, Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 17 vom 21.05.2019
2. Sachstandsbericht HRB Eldern
3. Sachstandsbericht HRB Engetried
4. Sachstandsbericht HRB Frechenrieden
5. Sachstandsbericht HWS Babenhausen
6. Ökoausbau Lauben
7. Ausgabenstand 2019 und -plan 2020 ff
8. Verschiedenes

Ottobeuren, 16. September 2019
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 37 Mindelheim, 26. September 2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses	240
Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist	241
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	242

BL - 0143.2/1

Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses

Am **Montag, 07.10.2019**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g:

A) Öffentliche Sitzung

1. Förderung der Jugendarbeit der Schützengau, des Kreisjugendwarte der Feuerwehren, des Sängerkreises Unterallgäu sowie kirchlicher Einrichtungen
2. Förderung der Jugendarbeit des Bayerischen Landessportverbandes - Kreis Unterallgäu/ Memmingen (BLSV)
3. Förderung der Jugendarbeit der ASM Bezirke VI Memmingen, VIII Illertissen, X Mindelheim und XI Krumbach
4. Förderung der Erwachsenenbildung

5. Förderung der Denkmalpflege

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 26. September 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

21 - 7221.1

**Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel
mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32 vom 01.06.2017) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat
bis zum 15. Mai im Landkreis Unterallgäu und der Stadt Memmingen**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

29. November 2019 bis 28. Februar 2020.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Krumbach (Schwaben), 25. September 2019
AMT FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN KRUMBACH

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Westernach-Egelhofen,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **84.650 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **136.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Egelhofen, 12. August 2019

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG WESTERNACH-EGELHOFEN

Gerhard Reichert

Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntgabe einer Haushaltssatzung beim Vorsitzenden des Zweckverbandes, Hohmahdweg 5, 87719 Mindelheim-Westernach, zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nr. 38	Mindelheim, 4. Oktober	2019
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller		244

34.1 - 6162

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat am 23. Juli 2019 in öffentlicher Sitzung den Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller beraten und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.

Der Ländergrenzen überschreitende Regionalverband umfasst im baden-württembergischen Regionsteil den Alb-Donau-Kreis, den Landkreis Biberach und die Stadt Ulm, sowie im bayerischen Teil der Region die Landkreise Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu sowie die Stadt Memmingen.

Gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Artikel 16 Bayerisches Landesplanungsgesetz ist die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Zu diesem Zweck liegen der Planentwurf des Regionalplans Donau-Iller samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen vom

14. Oktober 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020

zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der jeweiligen Sprechzeiten öffentlich aus:

Regionalverband Donau-Iller

Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm, 2. Stock.

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen; Südflügel, 2. Stock, Zimmer S 220.

Regierung von Schwaben

Fronhof 10, 86152 Augsburg; Kremerbau, 3. Stock, Zimmer 325.

Stadt Ulm

Münchner Str. 2, 89073 Ulm; Bürgerservice Bauen, Erdgeschoss, Zimmer 0.001.

Stadt Memmingen

Schlossergasse 1, 87700 Memmingen; Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, 3. Stock, Zimmer 313.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30, 89077 Ulm; Fachdienst Ländlicher Raum, Kreisentwicklung, 3. Stock, Zimmer 3D-15.

Landratsamt Biberach

Rollinstraße 9, 88400 Biberach; Bürgerinformationszentrum, Erdgeschoss beim Haupteingang.

Landratsamt Neu-Ulm

Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm; 2. Stock, Zimmer 226 A.

Landratsamt Günzburg

An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg; Neubau, 2. Stock, Zimmer 2.09.

Landratsamt Unterallgäu

Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim; 2. OG, Zimmer 223.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht sowie weitere zweckdienliche Unterlagen können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvdi.de/regionalplan/fortschreibung eingesehen und abgerufen werden.

Zum Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Donau-Iller bis spätestens 17. Januar 2020 möglichst an die E-Mailadresse: beteiligung@rvdi.de oder postalisch an den: Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Stellung nehmen.

Die in diesem Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller angegebenen personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. e) der Datenschutzgrundverordnung i. V. m. Artikel 18 Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundes- und Landesdatenschutzgesetzes entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes Donau-Iller verarbeitet. Dort sind u. a. nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde dargestellt.

Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Ulm, 4. Oktober 2019

REGIONALVERBAND DONAU-ILLER

Dr. Heiko Schmid
Landrat
Verbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas
auf den Grundstücken Fl.Nrn. 179/15 und 179/25 der Gemarkung Zell
durch Herrn Arthur Gerber, Schillerstraße 11, 88450 Berkheim**

Derzeit wird an o. g. Standort ein oberirdischer genehmigungsfreier 2,9 t Lagerbehälter für Flüssiggas betrieben. Diese Anlage soll nun durch den geplanten 2,9 t erdgedeckten Lagerbehälter erweitert werden. Somit besteht die Anlage künftig aus zwei Flüssiggastanks mit einem Inhalt von jeweils 6.400 l (entspricht jeweils 2,9 t), bzw. einem gesamten maximalen Füllgewicht von 5,8 Tonnen Propan. Die Anlage dient der Energieversorgung (Heizzwecke) der angeschlossenen Gewerbebetriebe an diesem Standort.

Durch die beantragte Erweiterung erreicht bzw. überschreitet die Anlage erstmalig die Grenze von 3 Tonnen Lagermenge, sodass das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf.

Das Landratsamt Unterallgäu führt ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) durch.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht generell vorgeschrieben. Über deren Erfordernis ist aber durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) zu entscheiden. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

An der Vorprüfung wurden die Bereiche Baurecht und Naturschutz, die Umweltschutzingenieurin sowie die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes Unterallgäu beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. In der Stufe 1 war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§ 7 Abs. 2 Sätze 4 und 6 UVPG).

Die näheren Gründe für diese Feststellung sind im Aktenvermerk vom 30.09.2019, Az.: 31 - 1711.0/2, angeführt. Dieser kann beim Landratsamt Unterallgäu, Sachgebiet Immissionsschutz, Abfallrecht, Bodenschutz, Zimmer 315, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, eingesehen werden.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Mindelheim, 1. Oktober 2019

13 - 2042

Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch für das Schuljahr 2018/2019 können noch bis 31. Oktober 2019 eingereicht werden

Wer im vergangenen Schuljahr seine Fahrkarten gesammelt hat, sollte jetzt daran denken, diese so bald wie möglich beim Landratsamt Unterallgäu einzureichen: Noch bis **31.10.2019** kann die Erstattung der Fahrtkosten beantragt werden. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Fahrtkostenerstattung beantragen können Schüler/innen an öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, Schüler/innen an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Berufsschulen (Teilzeit- und Blockunterricht). Erstattet werden die Kosten der notwendigen Beförderung zur „nächstgelegenen Schule“ allerdings nur, wenn die Familienbelastungsgrenze von 440 Euro pro Schuljahr und Familie überschritten wird. Diese Grenze entfällt ganz oder verringert sich, wenn Schüler/innen oder ihre im Haushalt lebenden Unterhaltsleistenden zu Beginn beziehungsweise im Laufe des Schuljahres Anspruch auf

- Kindergeld für mindestens drei Kinder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder
- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Hartz IV)

hatten. In diesen Fällen muss der Antrag einen entsprechenden Nachweis enthalten.

Grundsätzlich immer muss der Antrag mit den entsprechenden Fahrausweisen und einer Schulbestätigung beim Landratsamt Unterallgäu eingereicht werden. Antragsformulare sind im Gebäude 6 des Landratsamts (Champagnatplatz 4, 1.Stock, Zimmer 237, Telefon 0 82 61/9 95-3 49) oder bei den Schulen erhältlich.

Nähere Informationen findet man auch im Internet unter: www.unterallgaeu.de/schuelerbefoerderung

Mindelheim, 7. Oktober 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 40 Mindelheim, 17. Oktober 2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2019	249
Übung der Bundeswehr	251
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages „Allerheiligen“ (01.11.2019)	251

Z 1 - 0132.1

Einwohnerzahlen Stand 30. Juni 2019

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung auf Basis des Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 30.06.2019 veröffentlicht.

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.03.2019	30.06.2019	
Amberg	1.498	1.489	-9
Apfeltrach	934	947	+13
Babenhausen	5.635	5.633	-2
Bad Grönenbach	5.696	5.683	-13
Bad Wörishofen	16.002	16.112	+110
Benningen	2.023	2.030	+7
Böhen	771	777	+6
Boos	2.017	2.036	+19
Breitenbrunn	2.334	2.335	+1
Buxheim	3.190	3.221	+31
Dirlewang	2.182	2.199	+17
Egg a.d. Günz	1.150	1.166	+16
Eppishausen	1.867	1.887	+20
Erkheim	3.089	3.099	+10

Gemeinde	Einwohnerstand am		Zu-/Abgang
	31.03.2019	30.06.2019	
Ettringen	3.444	3.443	-1
Fellheim	1.139	1.151	+12
Hawangen	1.319	1.317	-2
Heimertingen	1.758	1.769	+11
Holzgünz	1.339	1.353	+14
Kammlach	1.807	1.825	+18
Kettershausen	1.738	1.741	+3
Kirchhaslach	1.247	1.249	+2
Kirchheim i. Schw.	2.646	2.677	+31
Kronburg	1.753	1.760	+7
Lachen	1.627	1.648	+21
Lauben	1.365	1.358	-7
Lautrach	1.278	1.289	+11
Legau	3.257	3.308	+51
Markt Rettenbach	3.873	3.861	-12
Markt Wald	2.175	2.195	+20
Memmingerberg	3.149	3.155	+6
Mindelheim	15.095	15.086	-9
Niederrieden	1.445	1.441	-4
Oberrieden	1.214	1.217	+3
Oberschönegg	989	979	-10
Ottobeuren	8.424	8.399	-25
Pfaffenhausen	2.608	2.628	+20
Pleiß	855	854	-1
Rammingen	1.574	1.587	+13
Salgen	1.473	1.479	+6
Sontheim	2.711	2.705	-6
Stetten	1.428	1.436	+8
Trunkelsberg	1.718	1.712	-6
Türkheim	7.289	7.329	+40
Tussenhausen	3.051	3.075	+24
Ungerhausen	1.126	1.131	+5
Unteregg	1.384	1.379	-5
Westerheim	2.220	2.225	+5
Wiedergeltingen	1.415	1.412	-3
Winterrieden	933	930	-3
Wolfertschwenden	2.055	2.059	+4
Woringen	2.098	2.096	-2
Kreissumme	144.407	144.872	+465

Mindelheim, 10. Oktober 2019

21 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat **für den 30.10.2019**

eine Truppenübung angemeldet. Der Landkreis Unterallgäu ist von der Übung betroffen.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Tarnmaterial wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind den Schreiben des Landratsamtes vom 02.08.1983, vom 11.05.2000 (Nr. 311-072-1/083-2) und der Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 4 vom 27.01.2005 das allen Gemeinden zugesandt wurde, zu entnehmen.

Mindelheim, 8. Oktober 2019

54 - 6360.01-02

Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des Feiertages „Allerheiligen“ (01.11.2019)

Durch den vorgenannten Feiertag ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

Normaler Abfuhrtag	Freitag 01.11.2019
verlegt auf	Samstag 02.11.2019

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 10. Oktober 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 41

Mindelheim, 24. Oktober

2019

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

253

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von in der Kläranlage mechanisch-biologisch-physikalisch
gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 38,600 in die Wertach
durch die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik

253

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleiß,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

254

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

256

Aufgebot einer Sparurkunde

257

BL - 0143.2/1

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus

Am **Montag, 04.11.2019**, findet um **14.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus statt.

T a g e s o r d n u n g:

1. Gemeinsame Bildungsberatung Memmingen-Unterallgäu;
Bericht sowie Kofinanzierung durch den Landkreis Unterallgäu ab 2020
2. Information zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Unterallgäu
3. Unterallgäu Aktiv GmbH i. L.;
Sachstandsbericht
4. Messekonzept Kneipp-land® Unterallgäu 2020
5. Haushaltsplan 2020 des Landkreises Unterallgäu;
Vorberatung des Bereichs Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Tourismus

Mindelheim, 24. Oktober 2019

33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von in der Kläranlage mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 38,600 in die Wertach durch die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik

Die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik beantragte mit den Planunterlagen vom März 2019 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von in der bestehenden Kläranlage mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 38,600 in die Wertach.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es handelt sich um eine bereits bestehende Kläranlage, die baulich nicht verändert wird. Da die befristete Einleitungserlaubnis von in der Kläranlage gereinigtem Abwasser in die Wertach am 31.12.2019 endet, beantragte die UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Am Erlaubnisumfang hat sich nichts geändert.

Die allgemeine Vorprüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Einleitung von in der bestehenden Kläranlage mechanisch-biologisch-physikalisch gereinigtem Abwasser bei Fluss-km 38,600 in die Wertach nach den Planunterlagen der UPM Ettringen Gebr. Lang GmbH Papierfabrik aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 16. Oktober 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Fellheim-Pleß, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Fellheim-Pleß folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **70.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **9.700 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **70.900 €** festgesetzt und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der in die Verbandsanlage zum 31.12. des Vorjahres eingeleiteten Schmutzwassermenge umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Fellheim, 16. Oktober 2019
ABWASSERZWECKVERBAND FELLHEIM-PLESS

Grözinger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Niederrieden-Boos,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der §§ 19 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband Niederrieden-Boos folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **168.800 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **6.400 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) BETRIEBSKOSTENUMLAGE:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird festgelegt auf **168.800 €** und auf die Mitglieder entsprechend § 20 der Verbandssatzung des AZV Niederrieden-Boos nach dem Verhältnis Gemeinde Niederrieden 46 %, Gemeinde Boos 54 % umgelegt.

2) INVESTITIONSUMLAGE:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf **10.000 €**.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Niederrieden, 16. Oktober 2019
ABWASSERZWECKVERBAND NIEDERRIEDEN-BOOS

Büchler
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO, Art. 41 KommZG bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstraße 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf (§ 4 BekV).

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 813 360 682

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Marco Stecher
Lindenhöhe 8
87772 Pfaffenhausen

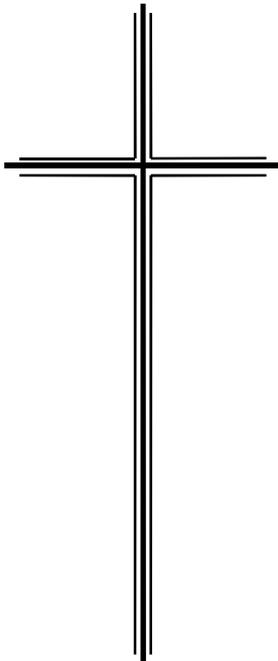
beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 17. Oktober 2019
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Frau Annemarie Berger

verstorben ist.

Frau Berger war vom 01.10.1992 bis 31.05.2019 als Pflegefach- und Betreuungskraft beim Kreis-Seniorenwohnheim St. Martin in Türkheim beschäftigt.

Wir durften sie als einen liebevollen Menschen kennenlernen, der mit großem Engagement und Hingabe seine Aufgaben zum Wohl der Bewohnerinnen und Bewohner erfüllte.

Wir werden Frau Berger in bester Erinnerung behalten und ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt ihrer Familie.

Mindelheim, 25. Oktober 2019

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat Vorsitzender

KREIS-SENIORENWOHNHEIM
ST. MARTIN

Stefan Drexel
Heimleiter

PERSONALRAT

Frank Rattel

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	258
Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses sowie des Bauausschusses	259
Übung der Bundeswehr	260
Übung der Bundeswehr	261
Immissionsschutz; Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/24 der Gemarkung Memmingerberg durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun, Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen	261
Vollzug der Wassergesetze; Erneuerung der Mühlbachbrücke in Ottobeuren bei Grundstück Fl.Nr. 48 der Gemarkung Ottobeuren durch den Markt Ottobeuren	263
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich „3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	264
Aufgebot einer Sparurkunde	269

BL - 0143.2/1

Gemeinsame Sitzung des Kreis- und Bauausschusses sowie des Bauausschusses

Am **Donnerstag, 07.11.2019**, findet um **09.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Kreis- und Bauausschusses sowie eine Sitzung des Bauausschusses statt.

T a g e s o r d n u n g

Kreis- und Bauausschuss

1. MN 18 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Ottobeuren, Sebastian-Kneipp-Straße
2. MN 2 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Rammingen und Türkheim
3. MN 28 - Ausbau der Kreisstraße zwischen Unteregg und Warmisried mit Neubau eines Rad- und Gehweges - Bauabschnitt 2
4. MN 20 - Neubau eines Rad- und Gehweges von Illerbeuren bis zum Greutherweg

5. Instandsetzung und Teilerneuerung der Rad- und Gehwegbrücke über die Iller in Illerbeuren (Historische Eisenbahnbrücke);
Bericht zur Fertigstellung

Bauausschuss - öffentlich

6. Erweiterung des Kreis-Seniorenwohnheims Am Anger, Bad Wörishofen;
Vorstellung Vorplanungsvarianten

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 31. Oktober 2019

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat **vom 19.11.2019 bis 21.11.2019**

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Radfahrzeuge eingesetzt. Tarnmaterial wird verwendet.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokument/leistung/85998698280> einzusehen.

Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 24. Oktober 2019

21.1 - 0831

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr hat **vom 24.11.2019 bis 28.11.2019**

eine Übung im Landkreis Unterallgäu angemeldet.

Es werden Rad- und Luftfahrzeuge eingesetzt. Übungsmunition wird verwendet. Nachtmärsche finden statt.

Das Landratsamt Unterallgäu bittet, die Übung in allen Ortsteilen ortsüblich bekanntzumachen. Etwaige Einwendungen gegen die Übung sowie von der Übung auszunehmende Gebiete sind dem Landratsamt Unterallgäu sofort mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird empfohlen, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen und auf die Strafbestimmungen des § 246 StGB (Unterschlagung) wird besonders hingewiesen.

Die Vorschriften über die Anmeldung von Manöverschäden sind im Internet unter <https://www.freistaat.bayern/dokument/leistung/85998698280> einzusehen.

Das aktuelle Formblatt -Schadensmeldung- wurde allen Gemeinden am 16.07.2018 übersandt.

Mindelheim, 23. Oktober 2019

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Genehmigungsverfahren nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung,
Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen auf dem Grundstück Fl.Nr. 344/24
der Gemarkung Memmingerberg durch die Firma BMB Bunt Metalle Braun,
Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen**

Die Firma BMB Bunt Metalle Braun, Schlachthofstr. 46, 87700 Memmingen, beantragte am 01.10.2019 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 8.11.2.4, 8.12.1.2, 8.12.2, 8.12.3.2 und 8.15.1 des Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren.

Die Anlage soll im Februar 2020 in Betrieb genommen werden.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es besteht somit keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht können dem Aktenvermerk des Landratsamtes Unterallgäu vom 24.10.2019, Az. 31 - 1711.0/2, entnommen werden. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Der Antrag und die Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage der Maßnahmen ergeben, liegen vom

08.11.2019 bis einschließlich 09.12.2019

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 08.11.2019 bis einschließlich 23.12.2019**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei folgenden Stellen erhoben werden:

- Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim,
E-Mail: immissionsschutz@lra.unterallgaeu.de
- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg,
E-Mail: rathaus@memmingerberg.de

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vorher unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Besteht für die Erörterung frist- und formgerecht erhobener Einwendungen ein Bedarf, so wird der Erörterungstermin wie folgt bestimmt:

**11.02.2020, Beginn 9:00 Uhr, im Landratsamt Unterallgäu,
Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim**

Erforderlichenfalls wird die Erörterung an den darauf folgenden Werktagen fortgeführt. Die Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Einwendern erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ob der vorgemerkte Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Unterallgäu nach Ablauf der Einwendungsfrist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV, § 10 Abs. 6 BImSchG). Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 16 der 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Mindelheim, 25. Oktober 2019

33 - 6410.1

**Vollzug der Wassergesetze;
Erneuerung der Mühlbachbrücke in Ottobeuren bei Grundstück Fl.Nr. 48
der Gemarkung Ottobeuren durch den Markt Ottobeuren**

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrages des Marktes Ottobeuren vom 10.09.2019 auf Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Erneuerung der Mühlbachbrücke in Ottobeuren bei Grundstück Fl.Nr. 48 der Gemarkung Ottobeuren ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es handelt sich um eine bestehende Brücke, die erneuert wird. Der nun als Ersatzbau vorgesehene Rechteckdurchlass hat aufgrund seiner Größe keine negativen Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Mühlbaches, der Umwelt und Dritte. Das Vorhaben befindet sich in keinem besonders schützenswerten Bereich.

Die allgemeine Vorprüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Erneuerung der Mühlbachbrücke mittels eines Rechteckdurchlasses in Ottobeuren bei Grundstück Fl.Nr. 48 der Gemarkung Ottobeuren nach den Unterlagen des Büros Wipfler, Marktoberdorf, vom September 2019 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 24. Oktober 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 0541

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplans für den Bereich
„3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“;
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu (IGP) soll nach dem Willen des Zweckverbandes im Rahmen eines 3. Bauabschnittes erweitert werden. Hierfür fasste die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.07.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“.

Anlass der Planung ist die andauernde Nachfrage an mittel- und großflächigen Gewerbeeinheiten. Mit der gegenständlichen Bauleitplanung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um langfristig ausreichend Bauland zu generieren und damit den Bedarf an gewerblichen Bauflächen decken zu können. Als Art der baulichen Nutzung sind Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst dabei ein Areal von etwa 27 ha und befindet sich südwestlich des Stadtteils Oberauerbach, in einem Abstand von ca. 150 m zur weiter südlich verlaufenden A 96 (vgl. Anlage). Von der Planung berührt werden Flächen der Gemarkungen Stetten, Oberkammlach und Oberauerbach. In zeitlicher Abfolge soll der 3. Bauabschnitt in drei weiteren Unterabschnitten realisiert werden. Zunächst ist vorgesehen, ausschließlich den ersten Unterabschnitt südlich des dänischen Bettenlagers (GE 2 und GE 3) zur Rechtskraft zu bringen. Über die beiden weiteren Unterabschnitte (GI 1 und GE 1 sowie GI 2, GI 3 und GE 4) wird durch separate Beschlussfassung entschieden. Aktuell wird das betroffene Gebiet in den Flächennutzungsplänen der Stadt Mindelheim und der Gemeinde Stetten als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Daher sollen parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans auch Änderungen der Darstellungen der beiden Flächennutzungspläne zu „Gewerblichen Bauflächen“ erfolgen (vgl. § 8 Abs. 3 BauGB). Im Bereich der Gemeinde Kammlach sieht der Flächennutzungsplan bereits „Gewerbliche Bauflächen“ vor.

Im Zeitraum vom 31.03.2017 bis 28.04.2017 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus Mindelheim durchgeführt. Mit Schreiben vom 28.03.2017 wurden auch die Nachbargemeinden, Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Äußerungsfrist zum 28.04.2017 um Stellungnahme gebeten. In der Verbandsversammlung vom 17.07.2018 wurden die eingegangenen Einwände und Stellungnahmen abgewogen und zweckbestimmt in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Darüber hinaus wurde die gegenständliche Planung unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse gebilligt und die Verwaltung mit der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) besteht für die interessierte Öffentlichkeit nun erneut die Möglichkeit, sich zu o. g. Bauleitplanverfahren zu informieren und ggfs. Stellungnahmen abzugeben bzw. Einwände vorzubringen.

Die Entwürfe zum gegenständlichen Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der jeweiligen Fassung vom 01.10.2019 sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (vgl. Umweltinformationen) werden in der Zeit vom

08.11.2019 bis zum 09.12.2019

im Rathaus der Stadt Mindelheim, Maximilianstr. 26, Stadtbauamt, Zimmer Nr. 110, 1. Stock während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Bei Einsichtnahme werden die Ziele und Zwecke der Planung auf Wunsch dargelegt.

Umweltbezogene Informationen für die Bereiche „Mensch, Klima und Lufthygiene, Boden und Geomorphologie, Wasser (Grundwasser, Oberflächen- und Niederschlagswasser), Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter“ können den nachfolgenden Bebauungsplanunterlagen (Satzung mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen – S; Begründung – B; Umweltbericht – U), den eingeholten Untersuchungsberichten bzw. Fachgutachten (G) sowie den fachlichen Stellungnahmen (St) der am Verfahren beteiligten Behörden entnommen werden:

Im Einzelnen liegen folgende Umweltinformationen vor:

Mensch:

- Textliche Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf vom 01.10.2019 über schalltechnische Anforderungen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden im Plangebiet **(S)**
- Erläuterungen der Begründung in der Fassung vom 01.10.2019 zum Thema Immissionsschutz (Lärmschutz, Emissionen aus der Altlast) im Baugebiet **(B)**
- Erläuterungen des Umweltberichts in der Fassung vom 01.10.2019 zur Schutzgutbewertung (Lärm, Erholungseignung) sowie zu den Auswirkungen der Planung **(U)**
- Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Immissionsschutz vom 26.04.2017 zum Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Betriebsleiterwohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie zum Ausschluss jeglicher Anlagen nach der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) **(St)**
- Stellungnahme des Büros EM Plan, Augsburg vom 03.10.2019 zur schalltechnischen Bewertung der Verkehrsentwicklung als Folge des Industrie- und Gewerbe Parks Unterallgäu mit Bezugnahme auf die Verkehrszählungen des Büros Modus Consult, Ulm aus 2014 und 2019 **(St)**
- Präsentation zum Verkehrsmonitoring im Umfeld des Industrie- und Gewerbe Parks Unterallgäu des Büros Modus Consult, Ulm vom 08.07.2019 **(St)**
- Schalltechnische Untersuchung des Büros EM Plan, Augsburg vom 07.03.2017 zur Untersuchung von Auswirkungen der Neuausweisung auf das räumliche Umfeld des Plangebiets (z. B. schutzbedürftige Wohnnutzungen in Kammlach, Oberauerbach und Stetten) sowie zur Lärmkontingentierung **(G)**

Klima und Lufthygiene:

- Erläuterungen des Umweltberichts in der Fassung vom 01.10.2019 zur Schutzgutbewertung (Klimadaten und Luftaustausch, kleinklimatische Situation, Vorbelastungen) sowie zu den Auswirkungen der Planung **(U)**

Boden und Geomorphologie:

- Erläuterungen der Begründung in der Fassung vom 01.10.2019 zu den Baugrundverhältnissen **(B)**
- Erläuterungen des Umweltberichts in der Fassung vom 01.10.2019 zur Schutzgutbewertung (Geologie, Oberflächenanalyse, Vorbelastungen) und zu den Auswirkungen der Planung **(U)**
- Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes, Geschäftsstelle Erkheim vom 21.04.2017 zum Konfliktpotential der zunehmenden Flächenversiegelung in Bezug auf die landwirtschaftliche Betriebspraxis, zur Prüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu den Auswirkungen des Schadstoffeintrags in Folge von gewerblicher Bebauung **(St)**

Wasser (Grundwasser, Oberflächen- und Niederschlagswasser):

- Textliche Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf vom 01.10.2019 über den Umgang mit Niederschlagswasser im Bereich der Verkehrsanlagen und Grünflächen im Plangebiet **(S)**
- Hinweise im Bebauungsplanentwurf vom 01.10.2019 zum Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet **(S)**
- Erläuterungen der Begründung in der Fassung vom 01.10.2019 zum Umgang mit Niederschlagswasser im Plangebiet **(B)**
- Erläuterungen des Umweltberichtes vom 01.10.2019 zum Oberflächen- und Grundwasserbestand, zu den Vorbelastungen und den Auswirkungen der Planung sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser **(U)**
- Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Wasserrecht vom 19.04.2017 mit Hinweisen zur Niederschlagswasserversickerung im Plangebiet **(St)**

Tiere und Pflanzen:

- Zeichnerische und textliche Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf vom 01.10.2019 über die zu pflanzenden Bäume und Hecken im Plangebiet sowie über die Lage, den Umfang und die Entwicklungsziele des naturschutzfachlichen Ausgleichs im Rahmen der Eingriffsplanung sowie über artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion **(S)**
- Erläuterungen der Begründung in der Fassung vom 01.10.2019 zur Freiflächengestaltung / Grünordnung sowie zur Anlage von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Baugebiet **(B)**
- Erläuterungen des Umweltberichts in der Fassung vom 01.10.2019 zur Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustands, zur Schutzgutbewertung (Flora und Fauna), zur Bewertung der Lebensräume, zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), zu den Minimierungsmaßnahmen des Eingriffs, zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichs bzw. zur Abhandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie zu den Auswirkungen der Planung **(U)**
- Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Naturschutz und Landschaftspflege vom 28.04.2017 hinsichtlich der Unterscheidung der vorliegenden Planung zum ursprünglichen Rahmenplan des Industrie- und Gewerbeparks, zur Festsetzung der internen ökologischen Ausgleichsflächen sowie zur Festlegung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen **(St)**

- Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 27.09.2016 mit Erläuterungen der Auswirkungen der Planung auf vorhandene Lebensarten sowie zu Schutzmaßnahmen **(G)**

Landschaftsbild:

- Textliche Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf vom 01.10.2019 über die bauliche Gestaltung der Gebäude, die bauliche Ausführung von Einfriedungen und Bodenmodellierungen, die Unzulässigkeit von Außenantennen und über die Grünordnung im Plangebiet **(S)**
- Erläuterungen der Begründung in der Fassung vom 01.10.2019 über die baugestalterischen Festsetzungen und Freiflächengestaltung / Grünordnung **(B)**
- Erläuterungen des Umweltberichts in der Fassung vom 01.10.2019 zur Schutzgutbewertung (räumliche Lage, Realnutzung, vorhandene Strukturen, Vorbelastung) sowie zu den Auswirkungen der Planung **(U)**

Kulturgüter und Sachgüter:

- Erläuterungen des Umweltberichts in der Fassung vom 01.10.2019 zum Bestand von Boden- und Baudenkmalern innerhalb des Plangebietes und in der näheren Umgebung (Bau- und Bodendenkmäler) - **(U)**

Entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB sind bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ergänzend elektronische Informationstechnologien (Veröffentlichung Internet) zu nutzen. Der Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“ stellt daher den Entwurf des Bebauungsplanes (inkl. textliche Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht) jeweils mit Stand vom 01.10.2019, den umweltbezogenen Stellungnahmen sowie den vorliegenden Fachgutachten außerdem als PDF-Datei zur Verfügung. Die Unterlagen können über die Homepage des Zweckverbandes (<https://www.gewerbepark-unterallgaeu.de/lage-plan.html>) abgerufen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 4 a Abs. 6 Satz 2 BauGB).

Mindelheim, 31. Oktober 2019

ZWECKVERBAND INDUSTRIE- UND GEWERBEPARK UNTERALLGÄU

Dr. Stephan Winter
Verbandsvorsitzender und
Erster Bürgermeister
Stadt Mindelheim

Anlage 1

Aufstellung des Bebauungsplans

„3. Bauabschnitt Industrie- und Gewerbepark Unterallgäu“



Übersichtsplan 1 : 25.000



Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 866 834

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr
Wolfgang Fraidling
Füssener Str. 16
86825 Bad Wörishofen

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 22. Oktober 2019
SPARKASSE MEMMINGEN-LINDAU-MINDELHEIM

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 43 Mindelheim, 7. November

2019

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)	271
Sitzung des Kreisausschusses	277
Immissionsschutz; Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling öffentlich bekannt gemacht.	278
Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019	280
Haushaltssatzung des Schulverbandes Kirchheim i.Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	281
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw., Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019	283

54 - 6360.02-04

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung
des Landkreises Unterallgäu (Abfallgebührensatzung - AGS)**

Vom 22. Oktober 2019

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes - BayAbfG - (BayRS 2129-1-U), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2019 (GVBl S. 266), erlässt der Landkreis Unterallgäu folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Unterallgäu erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Anforderung einer Sperrmüllabholung mittels Sperrmüllkarte sind der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte, der Abfallerzeuger, der Abfallbesitzer und der Auftraggeber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen darüber hinaus auch der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt. ⁴Bei Erstattungsansprüchen nach der Abfallwirtschaftssatzung ist der Verursacher Benutzer.

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinn des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührensfordderung kann auch an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

(4) Die Abfallentsorgungsgebühren ruhen, wenn sie den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten treffen, als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Bestehens eines Erbbaurechts als öffentliche Last auf dem Erbbaurecht, bei Wohnungs- und Teileigentum entsprechend dem Miteigentumsanteil auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Restmüllgefäße, Biomüllgefäße und nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Ausgenommen hiervon sind Abfälle, die dem Bringsystem unterliegen und für die ein gesonderter Gebührensatz festgelegt ist; in diesen Fällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter. ³Bei Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem bestimmt sich die Gebühr nach Menge in Kubikmeter, im Bringsystem nach Masse in Kilogramm.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmeter.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr, die sich nach Art und Menge, gemessen in Kilogramm, Stückzahl oder Kubikmetern bestimmt, auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

(4) Bei dem Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen bestimmt sich die Gebühr nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der zu ersetzenden Gefäße.

§ 4 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt

1. bei 14-täglicher Leerung der Restmüllgefäße

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1.1 einer Müllnormtonne mit 60 l Volumen	6,75 €	20,25 €	81,00 €
1.2 einer Müllnormtonne mit 80 l Volumen	8,91 €	26,73 €	106,92 €
1.3 einer Müllnormtonne mit 120 l Volumen	13,50 €	40,50 €	162,00 €
1.4 einer Müllnormtonne mit 240 l Volumen	27,00 €	81,00 €	324,00 €
1.5 eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	123,66 €	370,98 €	1.483,92 €.

2. bei wöchentlicher Leerung

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Volumen	247,32 €	741,96 €	2.967,84 €.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für einen Restmüllsack mit 60/70 l Füllraum 4,00 €.

(3) Die Gebühr für die Bioabfallerrfassung und -verwertung im Holsystem beträgt für

	monatlich	vierteljährlich	jährlich
1. Eine Bionormtonne mit 60 l Volumen	4,50 €	13,50 €	54,00 €
2. eine Bionormtonne mit 80 l Volumen	6,00 €	18,00 €	72,00 €
3. eine Bionormtonne mit 120 l Volumen	9,00 €	27,00 €	108,00 €.

(4) Von den durch die Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung begünstigten Gebührenschuldern der Kurstadt Bad Wörishofen wird für die Biotonne ein Zuschlag von monatlich 1,90 € je Gefäß, für die Restmülltonne ein Zuschlag von monatlich 1,30 € je Gefäß erhoben.

(5) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst oder beauftragten Dritten angelieferten Abfällen an den vom Landkreis bekannt gemachten Einrichtungen beträgt für

1. thermisch zu behandelnde Abfälle	140,00 € je 1.000 kg
2. abzulagernde asbesthaltige Abfälle der Deponieklasse I	172,00 € je 1.000 kg
3. sonstige abzulagernde Abfälle der Deponieklasse I mit Ausnahme der Stoffe nach Nr. 6	140,00 € je 1.000 kg
4. abzulagernde Abfälle der Deponieklasse II	154,00 € je 1.000 kg

5. Altfenster mit Glas
zur Verwertung 210,00 € je 1.000 kg
6. abzulagernde oder
zu verwertende Stoffe,
die im Verhältnis zum
Volumen leicht sind
(z.B. Dämmstoffe) 348,00 € je 1.000 kg.

²Bei Anlieferung an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen wird für thermisch zu behandelnde Abfälle ein Zuschlag von 20,00 € je 1.000 kg, für abzulagernde Abfälle ein Zuschlag von 24,00 € je 1.000 kg und für abzulagernde oder zu verwertende Stoffe, die im Verhältnis zum Volumen leicht sind, ein Zuschlag von 50,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage erhoben.

³Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe der tatsächlich angefallenen Auslagen erhoben. ⁴Einen zusätzlichen Aufwand stellen insbesondere Aufwendungen für Genehmigungen im Einzelfall, Auslagen für Entsorgungsnachweise im Einzelfall oder zusätzlichen Einbau- und bzw. oder Sortieraufwand dar.

(6) ¹Soweit eine Verwiegung der angelieferten Abfälle an der Umladestation Breitenbrunn oder an den vom Landkreis bekanntgemachten Sammeleinrichtungen nicht möglich ist, wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten das Volumen ermittelt. ²Die Gebühr beträgt 5,00 € je angefangene 0,1 m³. ³Abweichend hiervon beträgt die Mindestgebühr je Anlieferung für Kleinmengenanlieferer

bis 0,1 m³ 5,00 €

bis 0,3 m³ 10,00 €.

(7) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt bei Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Ablagerungsstätten der Deponieklasse 0 beträgt 21,00 € je angefangenen Kubikmeter, für Anlieferungen an diesen Ablagerungsstätten, die ein Volumen von 0,1 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr erhoben. ²Die Anlieferung von Erdaushub und sonstigem geeigneten Material für Rekultivierungszwecke ist gebührenfrei.

(8) Für die Entsorgung von Bauschuttkleinmengen von bis zu 0,1 m³ je Anlieferung an den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) werden keine Gebühren erhoben.

(9) ¹Die Gebühr für die Verwertung von Gartenabfällen bei Anlieferung an den Kompostierungsanlagen und Wertstoffhöfen des Landkreises beträgt 10,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu zwei Kubikmeter werden keine Gebühren erhoben.

(10) ¹Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem beträgt 25,00 € je angefangenen Kubikmeter. ²Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem werden bis zu einem Volumen von 3 m³ je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben. ³Für die Entsorgung des Sperrmülls im Holsystem ohne Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) werden für den ersten angefangenen Kubikmeter 50,00 € erhoben. ⁴Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem beträgt 140,00 € je 1.000 kg zuzüglich eines Zuschlags von 20,00 € je 1.000 kg für Umladen und Transport zur Entsorgungsanlage. ⁵Für die Entsorgung des Sperrmülls im Bringsystem werden bis zu einem Gewicht von 300 kg je Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) keine Gebühren erhoben.

(11) Für die Entsorgung von Problemabfällen, die aus anderen Einrichtungen als privaten Haushaltungen stammen und die haushaltsübliche Mengen von 25 Kilogramm überschreiten, werden bei Anlieferung an den Problemabfallsammelstellen Gebühren in Höhe von 1,50 € je angefangenem Kilogramm erhoben.

(12) Die Gebühr für die Entsorgung von Motorradreifen und Pkw-Reifen bis zu einem Durchmesser von 60 cm im Bringsystem beträgt 3,00 € je Stück.

(13) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Altholz der Kategorie I bis III bei den vom Landkreis bekannt gemachten Sammeleinrichtungen beträgt 3,00 € je angefangenen 0,1 m³. ²Für Anlieferungen aus privaten Haushalten bis zu 1,0 m³ und von Altholz aus privaten Haushalten bis zu einer Menge von 3,0 m³, bei dem es sich um haushaltstypische Einrichtungsgegenstände handelt, die nicht mit einem Gebäude fest verbunden waren, werden keine Gebühren erhoben.

(14) ¹Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 3 bemisst sich nach dem jeweiligen tatsächlichen Aufwand. ²Dazu gehören insbesondere die Kosten für Fahrzeug- und Geräteeinsatz, die Lohnkosten sowie die Kosten für besondere Untersuchungen und eine besondere Art der Entsorgung, mindestens beträgt sie jedoch 100,00 €.

(15) Die Gebühr für den Erwerb von zugelassenen Big Bags oder Foliensäcken beträgt

1. für die Anlieferung von Asbest
 - 1.1 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 90x90x120 cm 10,00 €
 - 1.2 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 260x125x30 cm 15,00 €
 - 1.3 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 320x125x30 cm 15,00 €
2. für die Anlieferung von Künstlichen Mineralfasern
 - 2.1 für einen Big Bag mit den Maßen
ca. 90x90x120 cm 6,00 €
3. für Foliensäcke
je Verpackungseinheit 2,50 €.

(16) ¹Die Gebühr für den Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen wird nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand berechnet. ²Der entstandene Aufwand errechnet sich insbesondere aus den Kosten der Wiederbeschaffung eines neuen Gefäßes sowie den Kosten für die Abholung des beschädigten und Lieferung des neuen Gefäßes.

(17) ¹Soweit die Abrechnung der Gebühr einen ¹zusätzlichen Aufwand erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € erhoben. ²Einen zusätzlichen Aufwand stellt insbesondere die nachträgliche Änderung des Adressaten eines bereits auf Grundlage von Lieferscheinen bekanntgegebenen Gebührenbescheids dar.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 1. Januar 2020, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 ändern. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenschuld, wenn sich der Gebührentatbestand innerhalb eines Kalendermonats erneut ändert oder bei der Verwendung von Abfallbehältnissen mit 1.100 l Volumen mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Benutzung beginnt.

(2) Bei Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Restmüllsackes an den Benutzer.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. In den Fällen des § 4 Abs. 5 Satz 3 mit dem Entstehen des tatsächlich angefallenen zusätzlichen Aufwands.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 3 Abs. 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten.

(5) Bei der Entsorgung von Sperrmüll (§ 4 Abs. 10) entsteht die Gebührenschuld im Holsystem mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis oder dessen Beauftragten und im Bringsystem mit der Übergabe der Abfälle.

(6) Beim Erwerb von Big Bags oder Foliensäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Big Bags oder der Foliensäcke an den Benutzer.

(7) ¹Beim Ersatz von schuldhaft beschädigten Gefäßen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe des Ersatzgefäßes bzw. dem Aufstellen des Ersatzgefäßes auf dem Grundstück. ²Wird kein Ersatzgefäß übergeben oder zur Aufstellung gebracht, weil die Benutzung beendet wurde, entsteht die Gebührenschuld mit Eingang der Schadensmeldung bei der Gemeinde, der Verwaltungsgemeinschaft oder dem Landkreis.

(8) Der Anspruch nach § 4 Abs. 17 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Handlung.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1, 3 und 4 werden für das laufende Vierteljahr jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig, frühestens jedoch nach Zustellung des Gebührenbescheides.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle, bei der Entsorgung von Sperrmüll, beim Erwerb von Big Bags sowie in den Fällen des § 4 Abs. 16 und 17 wird die Gebühr mit Entstehen der Gebührenschuld fällig. ²Fällige Gebühren gemäß § 4 Abs. 2, 5, 6, 9, 12, 13 und 15 sind, sofern diese nicht 50,00 € übersteigen, sofort und in bar zu entrichten.

(3) Werden Gebühren gemäß § 4 Abs. 5, 6, 7, 9, 12, 13 und 15 nicht bei der Anlieferung in bar entrichtet, beträgt die Mindestgebühr 10,00 €.

§ 7 Aufgabenübertragung

Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide und der Entgegennahme der Gebühr, mit Ausnahme der vom Landkreis betriebenen Einrichtungen, in den Fällen des § 4 Abs. 1 bis 7, 9, 12, 13 und 15 die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften beauftragt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Unterallgäu vom 11. Dezember 2018 außer Kraft.

Mindelheim, 22. Oktober 2019
LANDKREIS UNTERALLGÄU



Hans-Joachim Weirather
Landrat

BL - 0143.2/1

Sitzung des Kreisausschusses

Am **Montag, 18. November 2019**, findet um **14:00 Uhr** im **Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu in Mindelheim, Zi.Nr. 100, 1. OG**, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

Tagesordnung :

A) Öffentliche Sitzung

1. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung Schuldner- und Insolvenzberatung
2. Entscheidung über die Bewerbung als Gesundheitsregion^{plus}
3. Aktualisierung der Richtlinie: Investitionskostenförderung ambulanter Pflegedienste
4. Aktualisierung der Richtlinie: Förderung Fachstellen pflegender Angehöriger;
Antrag der Fraktion der Grünen vom 11.09.2019
5. Kofinanzierung des Dienstleistungszentrums Unterallgäu im Rahmen eines LEADER-Projekts
6. Studie zur Verbunderweiterung und Schienentarifintegration

7. Jahresrechnung des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2018;
 - a) Bericht des Sachgebietsleiters Z 4 über die Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - b) Bericht des Kreiskämmerers über die Jahresrechnung 2018 des Landkreises Unterallgäu
 - c) Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2018
 - d) Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Kreis-Seniorenwohnheime
 - e) Entlastung nach Art. 88 Abs. 3 LKrO

8. Auflösung der Klinikmanagement Memmingen-Unterallgäu gGmbH

Es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Mindelheim, 7. Oktober 2019

31 - 1711.0/2

**Immissionsschutz;
Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung des Landratsamtes Unterallgäu
über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG
für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und
sonstigen Behandlung von Abfällen durch die Firma Beggel Bauschutt-Recycling
öffentlich bekannt gemacht.**

Der verfügende Teil der Genehmigung vom 21.10.2019, Gesch.-Nr. 31 - 1711.0/2, lautet:

1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, wird nach Maßgabe der unter Nr. 2 aufgeführten Antragsunterlagen und der unter Nr. 3 aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung von Abfällen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 199, 200 und 201 der Gemarkung Oberrieden erteilt.

1.2 Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

Die Firma Beggel Bauschutt-Recycling, Schleifweg 4, 87769 Oberrieden, erhält die beschränkte Erlaubnis, gesammeltes Niederschlagswasser aus den neuen Dach- und befestigten Hofflächen in die neu angelegte Versickerungsmulde mit Rigole an der westlichen Grundstücksgrenze abzuleiten und dort über die belebte Bodenzone oberflächlich zu versickern.

Die beschränkte Erlaubnis wird bis 31.12.2039 befristet.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**^{*)} Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

^{*)} Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Bescheid und seine Begründung können vom **08. November 2019 bis einschließlich 21. November 2019**

- beim Landratsamt Unterallgäu, Zi.Nr. 312, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, und
- bei der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffenhausen, Hauptstr. 34, 87772 Pfaffenhausen,

während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mindelheim, 29. Oktober 2019

24 - 9241

**Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu
für das Haushaltsjahr 2019**

Nachstehend werden die Realsteuerhebesätze der Gemeinden des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2019 bekannt gegeben:

Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer	Nr.	Gemeinde	Grundsteuer		Gewerbe- steuer
		A	B				A	B	
1.	Amberg	320	320	320	27.	Lautrach	340	330	330
2.	Apfeltrach	320	310	310	28.	Legau	340	350	310
3.	Babenhausen	370	370	300	29.	Markt Rettenbach	390	390	320
4.	Bad Grönenbach	300	300	310	30.	Markt Wald	450	450	320
5.	Bad Wörishofen	330	330	240	31.	Memmingerberg	250	250	280
6.	Benningen	300	320	280	32.	Mindelheim	335	335	315
7.	Böhen	350	350	330	33.	Niederrieden	360	330	300
8.	Boos	340	330	300	34.	Oberrieden	350	330	300
9.	Breitenbrunn	400	300	300	35.	Oberschönegg	310	295	275
10.	Buxheim	320	310	330	36.	Ottobeuren	330	400	325
11.	Dirlewang	330	330	300	37.	Pfaffenhausen	330	330	310
12.	Egg a.d. Günz	350	320	310	38.	Pleiß	420	380	350
13.	Eppishausen	450	380	300	39.	Rammingen	300	300	260
14.	Erkheim	345	330	325	40.	Salgen	380	350	300
15.	Ettringen	330	330	320	41.	Sontheim	325	310	300
16.	Fellheim	310	275	295	42.	Stetten	330	370	290
17.	Hawangen	380	380	300	43.	Trunkelsberg	320	330	330
18.	Heimertingen	290	280	300	44.	Türkheim	300	300	280
19.	Holzgünz	350	350	300	45.	Tussenhausen	360	340	300
20.	Kamlach	350	325	325	46.	Ungerhausen	350	350	300
21.	Kettershausen	350	310	310	47.	Unteregg	400	400	330
22.	Kirchhaslach	600	350	350	48.	Westerheim	355	330	320
23.	Kirchheim	400	380	315	49.	Wiedergeltingen	310	310	310
24.	Kronburg	330	330	330	50.	Winterrieden	350	330	310
25.	Lachen	360	360	340	51.	Wolfertschwenden	220	230	230
26.	Lauben	450	420	320	52.	Woringen	330	330	290

Mindelheim, 28. Oktober 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Kirchheim i.Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Kirchheim i.Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **656.950 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **900.000 €**

ab.

§ 2

Im Haushalt sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. VERWALTUNGSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **551.050 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2018 von **219** Schülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit **2.516,21005 €/Schüler**:

Markt Kirchheim	124 Schüler	312.010,05 €
Gemeinde Eppishausen	93 Schüler	234.007,53 €
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>5.032,42 €</u>
	219 Schüler	551.050,00 €

2. INVESTITIONSUMLAGE:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird für den laufenden Schulaufwand auf **200.000 €** festgesetzt und wird nach der Zahl der Verbandsschüler am 01.10.2018 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Die Verbandsschule wurde am 01.10.2018 von **219** Schülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit **913,24201 €/Schüler**:

Markt Kirchheim	124 Schüler	113.242,01 €
Gemeinde Eppishausen	93 Schüler	84.931,51 €
Gemeinde Salgen	<u>2 Schüler</u>	<u>1.826,48 €</u>
	219 Schüler	200.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kirchheim i.Schw., 4. November 2019
SCHULVERBAND KIRCHHEIM I.SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtige Kreditaufnahme.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw.,
Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim i. Schw. folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **920.400 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit **195.500 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Berechnung der Umlagen wird die maßgebliche amtliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf **4.479** festgesetzt.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **493.250 €** festgesetzt und gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO und dem Vertrag zwischen dem Markt Kirchheim und der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim vom 10.11.1987 auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

Der vertraglich vereinbarte 5 %-Anteil des Marktes Kirchheim am gesamten ungedeckten Finanzbedarf des Verwaltungshaushaltes beträgt **24.662,50 €**.

Der restliche ungedeckte Bedarf von **468.587,50 €** wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt.

Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner (E) auf **104,6188 €** festgesetzt. Davon entfallen auf die Mitgliedsgemeinde

Markt Kirchheim i. Schw. (2.625 E)	274.624,29 €
Eppishausen (1.854 E)	193.963,21 €.

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kirchheim i. Schw., 4. November 2019
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT KIRCHHEIM I. SCHW.

Lochbronner
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

TOP 2.6 Sonstiges

Günzburg, 12. November 2019

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG DONAU-ILLER

Margit Bendele
stv. Geschäftsführerin

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nachruf

Tief betroffen und mit großer Trauer nehmen wir Abschied von

**Herrn Altlandrat
Dr. Hermann Haisch**

Träger des Bayerischen Verdienstordens,
der Bayerischen Verfassungsmedaille in Silber,
der Goldenen Landkreisnadel
sowie weiterer hoher Auszeichnungen und Ehrungen

Dr. Hermann Haisch stand von 1978 bis 2006 an der Spitze unseres Landkreises. Er war Landrat mit Leib und Seele und ein Glücksfall für die Unterallgäuer!

Tatkraft, Gestaltungswille und Weitsicht prägten sein Handeln und waren die Basis dafür, dass sich das Unterallgäu in seiner 28-jährigen Amtszeit nicht nur zu einem starken Wirtschaftsstandort, sondern auch zu einer Region mit hoher Lebensqualität entwickelt hat. Bei seinen politischen Weggefährten und seinen Mitarbeitern erfreute sich unser Altlandrat größter Wertschätzung. Mit seiner Verbundenheit zu traditionellen Werten und seiner leutseligen Wesensart ist es ihm gelungen, die Bürger für sich zu gewinnen. Hermann Haisch mochte die Menschen und die Menschen mochten ihn.

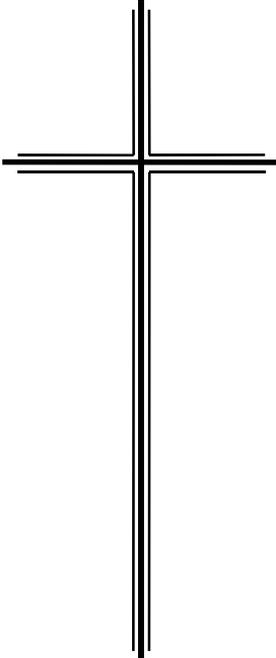
Wir verlieren mit ihm eine der bedeutendsten Persönlichkeiten unserer Heimat und verneigen uns voller Respekt und Dankbarkeit vor seinem Lebenswerk. Er hat tiefe Spuren hinterlassen, sein Name wird für immer untrennbar mit dem Landkreis Unterallgäu verbunden sein.

In Gedanken sind wir bei seiner Frau Carla, seinen Kindern mit Familien sowie allen, die ihm nahestanden. Ihnen gilt unser Mitgefühl.

Mindelheim, 21. November 2019
LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Wolfgang Schembera

verstorben ist.

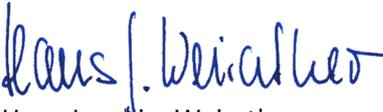
Herr Schembera war vom 01.12.1990 bis 31.08.2000 beim Landratsamt Unterallgäu zunächst als stellvertretender Sachgebietsleiter im Bereich Wasserrecht und anschließend als Prüfungsbeamter bei der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle eingesetzt. Bereits zuvor unterstützte er das Landratsamt Unterallgäu in verschiedenen Bereichen.

Seine freundliche und kollegiale Art sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 19. November 2019
LANDKREIS UNTERALLGÄU


Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT


Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	287
Nachruf	288
Sitzung des Jugendhilfeausschusses	289
Kommunale Abfallwirtschaft; Änderung der Müllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages (25.12.2019 und 26.12.2019), des Feiertages Neujahr (01.01.2020), sowie des Feiertags Hl. Drei Könige (06.01.2020)	290
Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal	291
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2019	292
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg (Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg) für das Haushaltsjahr 2019	294

11.0 - 4210.13

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am **Montag, 02.12.2019, 14:00 Uhr**, findet im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim, Sitzungssaal (Raum 100), 1. Stock, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung:

A) Öffentliche Sitzung

1. Jugendhilfeplanung;
Teilplan Jugendarbeit
2. Anpassung der Richtlinie zur Kindertagespflege im Landkreis Unterallgäu
3. Vollzeitpflege nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
Erhöhung der Pauschale für zusätzliche Leistungen für junge Menschen
4. Haushaltsplanentwurf des Landkreises Unterallgäu für das Haushaltsjahr 2020 sowie
die Finanzplanungsjahre 2021 - 2023;
Vorberatung des Bereichs Jugendhilfe (AOD 0008)

Mindelheim, 19. November 2019

54 - 6360.01-02

**Kommunale Abfallwirtschaft;
Änderung der Müllabfuhr anlässlich des 1. und 2. Weihnachtsfeiertages
(25.12.2019 und 26.12.2019), des Feiertages Neujahr (01.01.2020),
sowie des Feiertags Hl. Drei Könige (06.01.2020)**

Durch die vorgenannten Feiertage ergeben sich für die Leerung der Müllgefäße (Restmüll, Biomüll, Gelbe Tonne, Altpapiertonne) folgende Änderungen:

1. und 2. Weihnachtsfeiertag (25.12.2019 und 26.12.2019):

Normaler Abfuhrtag	Montag 23.12.2019	Dienstag 24.12.2019	Mittwoch 25.12.2019
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------

<u>vor</u> verlegt auf	Samstag 21.12.2019	Montag 23.12.2019	Dienstag 24.12.2019
---------------------------	-----------------------	----------------------	------------------------

Normaler Abfuhrtag		Donnerstag 26.12.2019	Freitag 27.12.2019
-----------------------	--	--------------------------	-----------------------

verlegt auf		Freitag 27.12.2019	Samstag 28.12.2019
----------------	--	-----------------------	-----------------------

Neujahr (01.01.2020):

Normaler Abfuhrtag		Mittwoch 01.01.2020	Donnerstag 02.01.2020	Freitag 03.01.2020
-----------------------	--	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf		Donnerstag 02.01.2020	Freitag 03.01.2020	Samstag 04.01.2020
----------------	--	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Hl. Drei Könige (06.01.2020):

Normaler Abfuhrtag	Montag 06.01.2020	Dienstag 07.01.2020	Mittwoch 08.01.2020	Donnerstag 09.01.2020	Freitag 10.01.2020
-----------------------	----------------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------

verlegt auf	Dienstag 07.01.2020	Mittwoch 08.01.2020	Donnerstag 09.01.2020	Freitag 10.01.2020	Samstag 11.01.2020
----------------	------------------------	------------------------	--------------------------	-----------------------	-----------------------

Wir bitten, vorstehende Änderungen bei der Bereitstellung der Abfallgefäße zu beachten.

Die Städte, Märkte und Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Außerdem sind alle Sammeltermine inklusive Verschiebungen in der Unterallgäu-App, sowie im Abfuhrkalender für den jeweils angemeldeten Standort hinterlegt.

Mindelheim, 15. November 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3 - 0144

Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal

Am **Dienstag, 26.11.2019, um 14:30 Uhr** findet im **Haus des Gastes - Kursaal, Marktplatz 14 in Ottobeuren** eine **Sitzung des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal** statt.

T a g e s o r d n u n g :

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 18 vom 24.09.2019
2. Feststellung und Entlastung zur Jahresrechnung 2018
3. Finanzielle Abwicklung der Maßnahmen 2019/2020 und der Haushaltsplanung 2020 mit Erlass der Haushaltssatzung
4. Sachstandsbericht HRB Eldern
5. Sachstandsbericht HRB Engetried
6. Sachstand HRB Frechenrieden
7. Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal und der VG Ottobeuren zum Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens in Eldern
8. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Zweckverband Hochwasserschutz Günztal über die Kostenübernahme der Betriebsleitung der Hochwasserrückhaltebecken
9. Verschiedenes

Ottobeuren, 15. November 2019
ZWECKVERBAND HOCHWASSERSCHUTZ GÜNZTAL

German Fries
Zweckverbandsvorsitzender

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **39.100 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **12.200 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **30.000 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes vom 18.03.2015:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	60 %	18.000 €
Hawangen	40 %	<u>12.000 €</u>
Gesamt		<u>30.000 €</u>

(2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Benningen, 15. November 2019
ZWECKVERBAND INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK
FLUGHAFEN SÜD – BENNINGEN/HAWANGEN

Osterrieder
Vorsitzender des Zweckverbandes
Interkommunaler Gewerbepark Flughafen Süd – Benningen/Hawangen

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

24 - 9410.0

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Konversion Fliegerhorst Memmingerberg
(Geschäftsführende Gemeinde: VG Memmingerberg)
für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Aufgrund der Art. 40 und 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Konversion Fliegerhorst Memmingerberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im

VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **7.900 €**

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben auf **3.949 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Festsetzung

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf **6.400 €** festgesetzt und nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt.

2. Umlageschuld

Die Bemessung der Umlagenhöhe erfolgt gemäß § 18 der Satzung des Zweckverbandes vom 03.08.2001:

Gemeinde	Anteil lt. Satzung	Umlage
Benningen	30 %	1.920 €
Hawangen	11 %	704 €
Memmingerberg	59 %	<u>3.776 €</u>
Gesamt		<u>6.400 €</u>

2) INVESTITIONSUMLAGE

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach der Satzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage) wird auf **0 €** festgelegt (Umlagesoll).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.100 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.

Memmingerberg, 13. November 2019
ZWECKVERBAND KONVERSION FLIEGERHORST MEMMINGERBERG

Lichtensteiger
Vorsitzender des Zweckverbandes
Konversion Fliegerhorst Memmingerberg

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 40 ff KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach dieser Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. § 4 BekV bis zum Ende des Haushaltsjahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg zur Einsicht bereit.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

12 - 4171.2/2

Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten ambulanter Pflegedienste

Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist die Gewährleistung und der Erhalt eines leistungsstarken und flächendeckenden Versorgungsnetzes mit ambulanten Pflegediensten, welche durch ihre Angebote und Leistungen zur Stärkung der häuslichen Versorgung beitragen und insbesondere die fachlich qualifizierte häusliche Pflege im Landkreis Unterallgäu sicherstellen. Der Landkreis Unterallgäu fördert die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von bedarfsgerechten Pflegeeinrichtungen im Bereich der Altenpflege, § 9 SGB XI, Art. 74 Abs. 1 Satz 2 AGSG in Verbindung mit § 68 Abs. 2 Satz 2 AVSG.

Nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI können Pflegeeinrichtungen soweit ihre Aufwendungen nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI durch öffentliche Förderung nicht vollständig gedeckt sind, diesen Teil der Aufwendungen den Pflegebedürftigen gesondert berechnen. Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten sollen daher hilfe- und pflegebedürftige Menschen bei der Inanspruchnahme von Leistungen ambulanter Pflegedienste von zusätzlichen Kosten entlastet werden.

Zuwendungsempfänger

Förderfähig sind die auf dem Gebiet des Landkreises Unterallgäu tätigen ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI.

Förderfähige Aufwendungen

Förderfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI genannten Aufwendungen.

Fördervoraussetzungen

1. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
2. Der Antragsteller erfüllt die gesetzlichen Vorgaben für Pflegedienste und erbringt seine Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Entgeltvereinbarung (§ 69 Abs. 1 AVSG).
Der Nachweis erfolgt durch die Zulassung der Pflegekassen (§ 72 SGB XI).
3. Der Pflegedienst führt die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht fortgebildetem Personal (§ 68 Abs. 2 Satz 2 AVSG) durch. Bei Verhinderung der leitenden Pflegekraft muss eine qualifizierte Vertretung sichergestellt sein. Zudem unterstützt er die Pflegebedürftigen und deren Betreuungspersonen durch Beratung und fachlicher Hilfe (§ 68 Abs. 2 Satz 1 AVSG). Der Anteil hauswirtschaftlicher Versorgungsleistungen durch geeignete Fachkräfte nach dem SGB XI an der Gesamtsumme der mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungsvergütungen soll mindestens 5 % betragen.
4. Der Pflegedienst erbringt seine Leistungen - ggf. im Verbund mit anderen - rund um die Uhr und auch an Sonn- und Feiertagen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 AVSG). Seine Erreichbarkeit in Notfällen muss durchgehend gewährleistet sein.

5. Der Pflegedienst versichert, dass alle angegebenen Kräfte bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege oder dem Gemeindeunfallversicherungsverband gemeldet sind.
6. Der Pflegedienst ist zu einer quartiersbezogenen und auch landkreisweiten Vernetzung und Zusammenarbeit bereit.

Art und Höhe der Förderung

1. Der Förderbetrag errechnet sich aus der Förderpauschale je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen nach dem SGB XI erbringt.
2. Die Förderpauschale je rechnerischer Vollzeitkraft beträgt 1.500,- Euro. Der Haushaltsansatz von jährlich 100.000,- Euro darf jedoch nicht überschritten werden. Falls dieser Haushaltsansatz überschritten werden würde, wird die Förderung je bedarfsgerechter rechnerischer Vollzeitkraft anteilig gekürzt.
3. Aus den Erlösen nach SGB V (Abrechnung mit den Krankenkassen für Leistungen der häuslichen Krankenpflege) und SGB XI (Abrechnung mit den Pflegekassen für Leistungen der häuslichen Pflege) wird der prozentuale Anteil der SGB XI Leistungen ermittelt. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XI erbracht haben. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (Ziffer 2) multipliziert. Kranken- und Altenpflegeschüler sowie FSJ-Helfer werden jeweils mit 0,33 Vollzeitstellen angerechnet.
4. War der Pflegedienst im abgelaufenen Kalenderjahr auch außerhalb des Landkreises tätig, so ist der Anteil der außerhalb des Landkreises erbrachten Leistungen an den vom Pflegedienst erbrachten Gesamtleistungen anzugeben. Er vermindert den Zuschuss des Landkreises entsprechend.
5. Der Pflegedienst muss seinen Bestand während des gesamten zurückliegenden Kalenderjahres nachweisen können (gerechnet ab Zulassung durch die Pflegekassen). War der Pflegedienst nicht das gesamte zurückliegende Kalenderjahr tätig, vermindert sich der Zuschuss des Landkreises entsprechend.
6. Die berechnete Fördersumme darf nicht über den Investitionskosten des Förderzeitraums liegen. Dies hätte eine entsprechende Kürzung der Förderpauschale zur Konsequenz.

Förderverfahren

1. Der Förderantrag muss bis spätestens zum 31. März jedes Kalenderjahres beim Landratsamt Unterallgäu unter Verwendung des entsprechenden Formulars eingereicht werden.
2. Die Förderung wird jeweils rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.
3. Ein Bescheid über die Zuwendung ergeht erst nach Eingang aller Unterlagen.

Auszahlung des Förderbetrages

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt, sofern alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind, nach Abschluss der Bearbeitung im laufenden Antragsjahr.

Prüfungsverfahren

1. Der Landkreis hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben des Pflegedienstes sowie dessen Wirtschaftlichkeit durch Einsichtnahme in die Personal- und Abrechnungsunterlagen zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, entfällt die Zuschussgewährung. Bereits gewährte Zuschüsse werden zurückgefordert.
2. Der Träger hat dem Landkreis eine Betriebseinstellung rechtzeitig mitzuteilen.

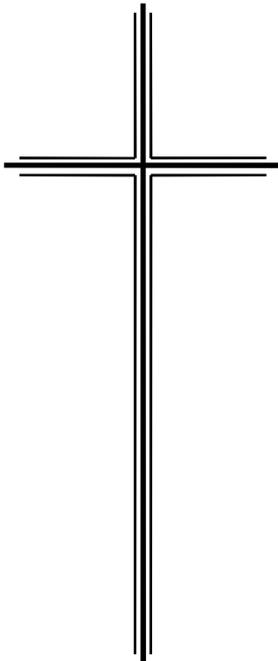
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.1998, (geändert mit Beschluss vom 24.09.2007 rückwirkend zum 01.01.2007 (redaktioneller Stand: 01.01.2009), außer Kraft.

Mindelheim, 25. November 2019

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Nachruf



Mit tiefer Trauer erfüllte uns die Nachricht, dass

Herr Sven Urban

verstorben ist.

Herr Urban war vom 01.10.2015 bis zuletzt als ehrenamtlicher Biberberater für den Bereich Südwest/Südost des Landkreises Unterallgäu tätig.

Sein persönliches Engagement sowie sein zuverlässiges und verantwortungsvolles Handeln sicherten ihm Anerkennung und Wertschätzung.

Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser besonderes Mitgefühl in diesen schweren Stunden gilt seinen Angehörigen.

Mindelheim, 28. November 2019

LANDKREIS UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather
Landrat

PERSONALRAT

Frank Rattel
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Nachruf	300
Satzung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB („Satzung über die Kosten des naturschutzrechtlichen Ausgleichs“)	301

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 6341.2

**Satzung des Zweckverbands Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen –
Salgen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB
(„Satzung über die Kosten des naturschutzrechtlichen Ausgleichs“)**

vom 25.11.2019

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert am 26.07.2006 (GVBl. S. 405), erlässt der Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Pfaffenhausen-Salgen folgende Satzung:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) ¹Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. ²Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) ³Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. ⁴Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. ⁵Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

¹Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. ²Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. ³Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7

Ablösung

¹Der Kostenerstattungsbetrag kann abgelöst werden. ²Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Pfaffenhausen, den 25. November 2019
ZWECKVERBANDS INTERKOMMUNALER GEWERBEPARK PFAFFENHAUSEN

Franz Renftle
Verbandsvorsitzender

**Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbands Interkommunaler
Gewerbepark Pfaffenhausen – Salgen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
nach §§ 135a bis 135c BauGB
(„Satzung über die Kosten des naturschutzrechtlichen Ausgleichs“)**

vom 25.11.2019

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18 915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18 916
- Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, frei wachsenden Hecken und Waldmänteln

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch; für Pflanzungen von Straucharten in der freien Landschaft und bei Waldmänteln ist bevorzugt autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Bei Pflanzungen von Baumarten an Waldmänteln sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgesetzes zu beachten.
- je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Schaffung von Streuobstwiesen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Einsaat Gras-/Kräutermischung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

- Schaffung geeigneter Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18 915 (für Magerwiesen Schaffung nährstoffarmer Standortverhältnisse)
- Einsaat von Wiesengräser- und -Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen oder Krautsäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2. Herstellen und Renaturieren von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
- ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichen Materialien
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumtyps insbesondere der Verlandungszone
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen dieses Lebensraumtyps insbesondere der Uferzone
- ggf. Entschlammung auf Teilflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

2.3 Anlage von Retentionsräumen zum Auen-/Hochwasserschutz

- Modellierung und ökologisch wirksame Gestaltung des Retentionsraums
- Pflanzung standortheimischer Gehölze
- Entfernen einzelner Gehölze
- Nutzungsextensivierung (z. B. durch Anlage von extensiv bewirtschaftetem Dauergrünland)
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

3. Entsiegelung und Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserspende

3.1 Entsiegelung befestigter Flächen und Steigerung der Versickerungsleistung

- Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger, verdichteter Deckschichten
- ggf. Aufbringen von Oberboden
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

3.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildung und Wiedervernässung

- Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwassersammlung und –versickerung
- Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

4. Maßnahmen zur Extensivierung

4.1 Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

- Nutzungsaufgabe und Entwicklung durch natürliche Sukzession
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
- ggf. Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Säumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Bodenvorbereitung, ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens zur Herstellung nährstoffarmer Standortverhältnisse
- Einsaat von Wiesengräser- und Kräutermischung, bevorzugt aus autochthonem Saatgut oder durch Aufbringen von Mähgut aus artenreichen, naturnahen Wiesen und Krautsäumen
- ggf. Lenkung der Entwicklung durch Mahd auf Teilflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

4.4 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Krautsäumen durch Düngeverzicht und zweimalige Mahd mit Mähgutentfernung

- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eins jeden Jahres)
- Abräumen und Abtransport des Mähguts
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.5 Entwickeln von naturnahen Wiesen und Krautsäumen durch Entbuschung und regelmäßige Mahd mit Mähgutentfernung

- Beseitigen von Gehölzanflug, Stockausschlägen sowie von Altgrasbeständen
- Bergen und Abführen des Schnittgutes mit Verwertung oder sachgerechter, externer Grüngutkompostierung
- in den folgenden Jahren Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.6 Anlage von naturnahen Feuchtwiesen durch Wiedervernässung

- Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres)
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 15 Jahre

4.7 Aufwertung von degradierten Mooren durch Wiedervernässung

- Wiederherstellen eines naturnahen Wasserregimes
- Ggf. Abdichten von Drainageausläufen und Gräben oder Herstellen eines Einstaus von Gräben durch Einbau von einfachen Stauwehren
- regelmäßige Kontrolle des Wasserstandes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

4.8 Entwickeln/Herstellen von Magerrasen durch Abschieben von Oberboden

- Aufbringen von Schnittgut aus Magerrasen im Umfeld oder Heublumensaat
- In den ersten vier Jahren keine Pflegemaßnahme
- Mahd mit Mähwerken nach festgelegten Schnittzeitpunkten (in der Regel dem 15.6. und nach dem 1.8. eines jeden Jahres) oder Beweidung nach naturschutzfachlicher Vorgabe
- Abräumen des Mähgutes
- Verwertung des Mähgutes oder sachgerechte, externe Grüngutkompostierung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 20 Jahre

5. Aufwertung von Waldflächen

5.1 Anlage standortgerechter Wälder

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung
- Aufforstung mit standortgerechten Arten: 3000–4000 Stück je ha (je nach Baumart), Pflanzen 3–5-jährig, Höhe 80–120 cm. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Ggf. Nachpflanzungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.2 Maßnahmen zur Aufwertung von Verjüngungsbeständen oder Umbau- bzw. Unterbaubeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne
- Gruppen- bis horstweise Einbringung. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 10 Jahre

5.3 Maßnahmen zur Aufwertung von Pflegebeständen

- Erhöhung des Laubholzanteils bzw. des Laubmischholzanteils einschließlich der Tanne durch Waldpflege
- Durchforstung oder Pflegemaßnahmen zur Förderung einzelner Arten
- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Ggf. Abtransport des anfallenden Schnittguts bzw. Holzes
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z. B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

5.4 Maßnahmen zur Entwicklung oder Aufwertung von besonderen Standorten im Wald

5.4.1 Wiedervernässung von Moor- und Sumpfwäldern – siehe Ziffer 4.7

5.4.2 Renaturierung von Fließgewässerabschnitten – siehe Ziffer 2.2

5.4.3 Erstmaßnahmen zur Offenhaltung naturschutzfachlich wertvoller, aber zuwachsender Waldblößen – siehe Ziffer 4.5

5.4.4 Verzicht auf die Nutzung von Altbaumgruppen

- Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.4.5 Aufwertung bestehender Mittel- oder Niederwälder

- Einschlag und ggf. Abtransport des Schnittgutes bzw. Holzes
- Ggf. Erstellung einer Zufahrtsmöglichkeit
- Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Ggf. Ergänzungspflanzungen
- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen

– Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme: 5 Jahre

5.4.6 Verbesserungen von Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern sowie Wäldern trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder

- Ggf. Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Ggf. Ergänzungspflanzungen. Dabei sind die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes zu beachten
- Pflegemaßnahmen
- Einschlag und ggf. Entnahme von Einzelbäumen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege in Abhängigkeit von der Maßnahme zwischen 5 und 15 Jahren, z. B. bei mehreren Durchforstungs- oder Pflegegängen

5.4.7 Schaffung von Waldrändern – siehe Ziffer 1.2

5.4.8 Maßnahmen auf Waldflächen, um Voraussetzungen zur Ausweisung von Naturwaldreservaten oder Naturschutzgebieten zu schaffen

- Ggf. Maßnahmen zur Verkehrssicherung
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

Hans-Joachim Weirather
Landrat

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Entnahme bzw. das Zutagefördern und die Wiedereinleitung von Grundwasser zum Zwecke der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 250/3 Gemarkung Erkheim, nach den Unterlagen des Geotechnischen Büro Bosch Markt Rettenbach, vom 06.03.2019 i.d.F. vom 11.07.2019, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 27. November 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

Z 3.1 - 9410

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2020 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im

ERFOLGSPLAN	in den Erträgen mit	1.160.900 €
	in den Aufwendungen mit	1.160.900 €

und im

VERMÖGENSPLAN	in den Einnahmen und Ausgaben mit	291.790 €
----------------------	-----------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **500.000 €** festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von **420.000 €** erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Marktoberdorf, 10. Dezember 2019
ZWECKVERBAND FÜR DIE TIERKÖRPERBESEITIGUNGSANSTALT KRAFTISRIED,
LANDKREIS OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende

II.

Die Haushaltssatzung 2020 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden.

Hans-Joachim Weirather
Landrat

- 3.2 Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Verhältniswahl,
 - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

mit Bindung an die sich bewerbenden Personen statt.

- 3.3 Wird kein oder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl
- des Kreistags nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl,
 - des Landrats nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl

ohne Bindung an sich bewerbende Personen statt.

4. Wählbarkeit zum Kreisrat

- 4.1 Für das Amt eines Kreisrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
 - seit mindestens drei Monaten im Landkreis eine Wohnung hat, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Landkreis gewöhnlich aufhält. Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres seit dem Wegzug in den Landkreis zurückkehrt, ist mit dem Zuzug wieder wählbar.
- 4.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 21 Abs. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) nicht wählbar ist.

5. Wählbarkeit zum Landrat

- 5.1 Für das Amt des Landrats ist jede Person wählbar, die am Wahltag:
- Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist;
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat;
- 5.2 Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die nach Art. 39 Abs. 2 GLKrWG nicht wählbar ist. Zum Landrat kann außerdem nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 67. Lebensjahr vollendet hat.

6. Aufstellungsversammlung

- 6.1 Alle sich bewerbenden Personen werden von einer Partei oder einer Wählergruppe in einer Versammlung aufgestellt, die zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einzuberufen ist. Diese Aufstellungsversammlung ist
- eine Versammlung der Anhänger einer Partei oder Wählergruppe,
 - eine besondere Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder Wählergruppe für die bevorstehende Aufstellung sich bewerbender Personen gewählt wurden oder
 - eine allgemeine Delegiertenversammlung, die nach der Satzung einer Partei oder einer Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellt wurde.

Die Mehrheit der Mitglieder einer allgemeinen Delegiertenversammlung darf nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden sein, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Wahlkreis wahlberechtigt waren.

Die Teilnehmer der Aufstellungsversammlung müssen im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis wahlberechtigt sein. Die Aufstellungsversammlung darf nicht früher als 15 Monate vor dem Monat stattfinden, in dem der Wahltag liegt.

Die sich bewerbenden Personen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede an der Aufstellungsversammlung teilnahmeberechtigte und anwesende Person ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- 6.2 Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.
- 6.3 Mehrere Wahlvorschlagsträger können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Gemeinsame Wahlvorschläge sind in einer gemeinsamen Versammlung aufzustellen (bei der Wahl des Landrats siehe auch Nr. 6.5). Die Einzelheiten vereinbaren die Wahlvorschlagsträger.
- 6.4 Bei Kreistagswahlen kann die Versammlung beschließen, dass sich bewerbende Personen zweimal oder dreimal auf dem Stimmzettel aufgeführt werden sollen.
- 6.5 Besonderheiten bei der Landratswahl:
Soll eine Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern als sich gemeinsam bewerbende Person aufgestellt werden, sind folgende Verfahrensarten möglich:
 - 6.5.1 Die sich bewerbende Person wird in einer gemeinsamen Aufstellungsversammlung der Parteien und der Wählergruppen aufgestellt, die einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
 - 6.5.2 Die Parteien und die Wählergruppen stellen eine sich bewerbende Person in getrennten Versammlungen auf und reichen getrennte Wahlvorschläge ein. Eine von mehreren Versammlungen aufgestellte Person muss gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich erklären, ob sie als sich gemeinsam bewerbende Person auftreten will oder, falls diese Möglichkeit beschlossen wurde, ob sie sich nicht auf allen Wahlvorschlägen bewerben will.

7. Niederschrift über die Versammlung

- 7.1 Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein:
 - die ordnungsgemäße Ladung zur Aufstellungsversammlung,
 - Ort und Zeit der Aufstellungsversammlung,
 - die Zahl der teilnehmenden Personen,
 - bei einer allgemeinen Delegiertenversammlung die Erklärung, dass die Mehrheit der Delegierten nicht früher als zwei Jahre vor dem Monat, in dem der Wahltag liegt, von den Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe gewählt worden ist, die im Zeitpunkt der Wahl der Delegierten im Landkreis wahlberechtigt waren,
 - der Verlauf der Aufstellungsversammlung,
 - das Wahlverfahren, nachdem die sich bewerbenden Personen gewählt wurden,
 - die Ergebnisse der Wahl der sich bewerbenden Personen, ihre Reihenfolge und ihre etwaige mehrfache Aufführung,
 - auf welche Weise ausgeschiedene sich bewerbende Personen ersetzt werden, sofern die Aufstellungsversammlung Ersatzleute aufgestellt hat,
- 7.2 Die Niederschrift ist von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen. Auch sich bewerbende Personen dürfen die Niederschrift unterzeichnen, wenn sie an der Versammlung teilgenommen haben.

- 7.3 Der Niederschrift muss eine Anwesenheitsliste beigelegt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.
- 7.4 Die Niederschrift mit der Anwesenheitsliste ist dem Wahlvorschlag beizulegen.

8. Inhalt der Wahlvorschläge

- 8.1 Bei Kreistagswahlen darf jeder Wahlvorschlag höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie Kreisräte zu wählen sind.
In unserem Landkreis darf daher ein Wahlvorschlag höchstens 60 sich bewerbende Personen enthalten. Wenn sich bewerbende Personen im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der sich bewerbenden Personen entsprechend.

Sich bewerbende Personen dürfen bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt werden. Sie dürfen bei einer Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bei Landratswahlen darf jeder Wahlvorschlag nur eine sich bewerbende Person enthalten.

- 8.2 Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Kurzbezeichnungen, bei denen der Name der Partei oder der Wählergruppe nur durch eine Buchstabenfolge oder in anderer Weise ausgedrückt wird, reichen als Kennwort aus. Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung beizufügen, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Wird ein Wahlvorschlag ohne Kennwort eingereicht, gilt der Name des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag gelten die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen in der im Wahlvorschlag genannten Reihenfolge als Kennwort. Enthalten gemeinsame, aber getrennt eingereichte Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats kein oder kein gemeinsames Kennwort, gelten die Kennworte der Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge als gemeinsames Kennwort.

- 8.3 Organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über die Organisation vorzulegen, wenn sie als organisiert behandelt werden sollen.
- 8.4 Jeder Wahlvorschlag soll eine Beauftragte/einen Beauftragten und ihre/seine Stellvertretung bezeichnen, die im Landkreis wahlberechtigt sein müssen. Fehlt diese Bezeichnung, gilt die erste Unterzeichnerin/der erste Unterzeichner als Beauftragte/r, die/der zweite als ihre/seine Stellvertretung. Die/Der Beauftragte ist berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung der/des Beauftragten.
- 8.5 Jeder Wahlvorschlag muss die Angabe sämtlicher sich bewerbender Personen in erkennbarer Reihenfolge entsprechend der Aufstellung in der Niederschrift über die Aufstellungsversammlung nach Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Geschlecht, Beruf oder Stand und Anschrift enthalten.

8.6 Angegeben werden können kommunale Ehrenämter und im Grundgesetz und in der Verfassung vorgesehene Ämter, falls diese in den Stimmzettel aufgenommen werden sollen. Es sind dies insbesondere: Ehrenamtlicher erster, zweiter oder dritter Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, stellvertretender Landrat, Kreisrat, Bezirkstagspräsident, stellvertretender Bezirkstagspräsident, Bezirksrat, Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestags, des Landtags. Dreifach aufzuführende sich bewerbende Personen erscheinen auf dem Stimmzettel vor den zweifach aufzuführenden und diese vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

8.7 Die sich bewerbende Person muss erklären, dass sie der Aufnahme ihres Namens in den Wahlvorschlag zustimmt und dass sie bei Wahlen für ein gleichartiges Amt, die am selben Tag stattfinden, nur in einem Wahlkreis aufgestellt wird. Wird eine mehrfache Aufstellung festgestellt, hat die sich bewerbende Person dem Wahlleiter nach Aufforderung mitzuteilen, welche Bewerbung gelten soll. Unterlässt sie diese Mitteilung oder widersprechen sich die Mitteilungen, sind die Bewerbungen für ungültig zu erklären.

Die sich bewerbende Person muss außerdem erklären, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

8.8 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss ferner eine Bescheinigung der Gemeinde, in der die sich bewerbende Person ihre Wohnung, die nicht ihre Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, über ihre Wählbarkeit enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.9 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder eines Landrats muss für die sich bewerbende Person eine Bescheinigung der Gemeinde, in der sie ihre Hauptwohnung hat, bei Personen ohne Wohnung eine Bescheinigung der letzten Wohnsitzgemeinde, enthalten, dass sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Gemeinde darf diese Bescheinigung nur einmal ausstellen.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

8.10 Ein Wahlvorschlag zur Wahl des Kreistags oder des Landrats muss eine gemeindliche Bescheinigung über das Wahlrecht der Beauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Unterzeichner/innen der Wahlvorschläge enthalten.

Das Gleiche gilt für Ersatzleute.

9. Unterzeichnung der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von zehn Wahlberechtigten unterschrieben sein, die am **Montag, 03. Februar 2020** (41. Tag vor dem Wahltag) wahlberechtigt sind. Die Unterzeichnung durch sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags ist unzulässig. Die Unterschriften auf dem Wahlvorschlag müssen eigenhändig geleistet werden. Die Unterzeichner/innen müssen Familienname, Vorname und Anschrift angeben und im Landkreis wahlberechtigt sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Zurückziehung einzelner Unterschriften, der Verlust des Wahlrechts oder der Tod der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlags berührt die Gültigkeit des Wahlvorschlags nicht.

10. Unterstützungslisten für Wahlvorschläge

10.1 Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern müssen nicht nur von zehn Wahlberechtigten unterschrieben werden, sondern zusätzlich von mindestens 385 Wahlberechtigten durch Unterschrift in Listen, die bei der Gemeinde/Stadt oder bei der Verwaltungsgemeinschaft aufliegen, unterstützt werden. Neue Wahlvorschlagsträger sind Parteien und Wählergruppen, die im Kreistag seit dessen letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren; sie benötigen allerdings dann keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn sie bei der letzten Landtagswahl oder bei der letzten Europawahl mindestens fünf v.H. der im Land insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen oder bei der letzten Bundestagswahl mindestens fünf v.H. der im Land abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten haben. Maßgeblich sind die von der Landeswahlleitung früher als drei Monate vor dem Wahltag bekannt gemachte Ergebnisse.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger in ihrer Gesamtheit im Kreistag seit dessen letzter Wahl auf Grund des gleichen gemeinsamen Wahlvorschlags bis zum 90. Tag vor dem Wahltag (16. Dezember 2019) vertreten waren oder wenn mindestens einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger keine zusätzlichen Unterstützungsunterschriften benötigt.

10.2 In die Unterstützungsliste dürfen sich **nicht** eintragen:

- die in einem Wahlvorschlag aufgeführten sich bewerbenden Personen und Ersatzleute,
- Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben,
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

10.3 Während der Eintragungszeiten ist in dem Gebäude, in dem sich der Eintragungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der sich Eintragenden verboten.

10.4 Die Zurücknahme gültiger Unterschriften ist wirkungslos.

10.5 Die Einzelheiten über die Eintragungsfristen, die Eintragungsräume, die Öffnungszeiten und die Ausstellung von Eintragungsscheinen an kranke und körperlich behinderte Personen werden von der Gemeinde/Stadt gesondert bekannt gemacht.

11. Zurücknahme von Wahlvorschlägen

Die Zurücknahme der Wahlvorschläge im Ganzen ist nur bis zum Donnerstag, 23. Januar 2020, 18.00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

Über die Zurücknahme von Wahlvorschlägen im Ganzen beschließen die Wahlvorschlagsträger in gleicher Weise wie über die Aufstellung der Wahlvorschläge.

Die/Der Beauftragte kann durch die Aufstellungsversammlung verpflichtet werden, unter bestimmten Voraussetzungen den Wahlvorschlag zurückzunehmen.

Mindelheim, 17. Dezember 2019

Doris Back
Kreiswahlleiterin

Hans-Joachim Weirather
Landrat



Wünsche zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hoffentlich können Sie in der Weihnachtszeit und über den Jahreswechsel viele schöne Stunden im Kreise Ihrer Familie und Freunde genießen. Ebenso hoffe ich, dass Ihr persönlicher Rückblick auf das Jahr 2019 positiv ausfällt. Ich wünsche Ihnen, dass Sie in diesen Tagen Kraft für die Herausforderungen des neuen Jahres sammeln können.

Für mich steht im Jahr 2020 der Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt an, das Amt des Landrats wird in andere Hände übergehen. Während ich gespannt bin, was das kommende Jahr bringen wird, blicke ich in diesen Tagen auch mit Freude darauf zurück, was ich zusammen mit unserem Kreistag in den letzten mehr als 13 Jahren im Sinne unserer Bürgerinnen und Bürger entwickeln und umsetzen durfte.

Dankbar bin ich auch um jede Begegnung und die zahlreichen Gespräche mit engagierten Menschen, von denen sich auch im zu Ende gehenden Jahr 2019 wieder so viele mit Herzblut und oft ehrenamtlich für das Gemeinwohl in unterschiedlichsten Vereinen und Organisationen - letztlich für unseren Landkreis - engagiert haben. In einer Zeit der politischen Labilität und des Aufkommens von Hass und rechtsnationaler Gesinnung haben viele von Ihnen dazu beigetragen, dass sich unser Landkreis stets ein menschliches Gesicht bewahrt hat.

Berührend war für mich der Abschied von meinem Vorgänger, der am 14. November den Kampf gegen eine schwere Erkrankung verloren hat. Herr Altlandrat Dr. Hermann Haisch war ein Landrat, der sich mit



großer Tatkraft und Herzblut für unseren Landkreis eingesetzt hat. Die große Anteilnahme vieler Weggefährten und zahlreicher Bürgerinnen und Bürger bei seiner Beisetzung war bewegend. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken im Landkreis Unterallgäu bewahren.

Ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr wünscht Ihnen

Ihr 

Hans-Joachim Weirather
Landrat des Landkreises Unterallgäu

Z 3.1 - 9111.0

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung
des Beteiligungsberichts des Landkreises Unterallgäu für das Jahr 2018**

vom 19. Dezember 2019

Der Landkreis Unterallgäu gibt hiermit gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) bekannt, dass der dem Kreistag in seiner Sitzung am 09.12.2019 aufgrund von Art. 82 Abs. 3 Satz 4 LKrO vorgelegte Beteiligungsbericht für das Jahr 2018 ab Montag, 13.01.2020 bis einschließlich Montag, 20.01.2020 beim Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, Zimmer 137, während der Dienststunden öffentlich ausliegt und jeder Einsicht nehmen kann.

Mindelheim, 10. Dezember 2019

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 8633.1

**1. Änderungssatzung
zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage
des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach)
(Wasserabgabesatzung - WAS -)**

vom 17.12.2019

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband für die Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (Ortsteil Weilbach) folgende 1. Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

(1) § 1 Abs. 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) § 9 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

**§ 9
Grundstücksanschluss**

- (1)** ¹Der Grundstücksanschluss wird durch den Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.
- (2)** ¹Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
- (3)** ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4)** Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Breitenbrunn, 17. Dezember 2019

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefele

Zweckverbandsvorsitzender

24 - 8633.1

**4. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn
und Pfaffenhausen (OT Weilbach)
(BGS - WAS)**

vom 17.12.2019

Aufgrund der Art. 22, 23 und 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) und des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Breitenbrunn und Pfaffenhausen (OT Weilbach) folgende 4. Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

(3) § 8 wird durch folgende neue Fassung ersetzt:

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1)** Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Bei Hinterliegergrundstücken ist auch der Aufwand i. S. des Satzes 1 für Grundstücksanschlüsse in Vorderliegergrundstücken zu erstatten.
- (2)** ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3)** ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Breitenbrunn, 17. Dezember 2019

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDEN BREITENBRUNN UND PFAFFENHAUSEN

Erwin Hefe
Zweckverbandsvorsitzender

Hans-Joachim Weirather
Landrat